

Sitzungsunterlagen

Jugend-Familie-Frauen AfJFF - 10/2023-2027

20.11.2025, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend,
Familie und Frauen
in der Wahlperiode 2023/2027 am 20.11.2025**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen	
1.1	Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff	AfJFF 28/2025
2	Aussprache über Anliegen von Kindern und Jugendlichen	
3	Bericht aus den Jugendverbänden, Jugendparlament und Jugendbeteiligung	
3.1	Jugendcafe/Geeste Lounge - Frau Alrahmoun	
3.2	Vorstellung Arche	
4	Vorlagen und Berichte für die gemeinsame Sitzung	
4.1	Angebote der Jugendhilfe systematisch evaluieren	JHA 10/2025 - 1
4.2	Rahmenkonzept Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	JHA 7/2025
4.3	14. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven und Änderung des Turnus des Berichtwesens	JHA 8/2025 - 1
4.4	Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) Hier: Änderungen Ortsgesetze, Überleitung der Hortbetreuung (Amt 51) an das Schulamt und Ausbau der Kindertagesbetreuung	JHA 9/2025 - 1
4.5	Petition Erhaltung aller Familienzentren hier Bekanntgabe	AfJFF 27/2025

5	Anträge für die gemeinsame Sitzung	
6	Verschiedenes für die gemeinsame Sitzung	
6.1	Bericht aus dem Unterausschuss	
7	Anfragen für die gemeinsame Sitzung	
8	Einwohner:innenfragestunde	
8.1	Einwohnerfrage von Frau Songul Erol zum Thema: Anteil Inobhutnahme an den Gesamtausgaben	AfJFF 31/2025
9	Bericht aus der ZGF	
10	Sachstandsbericht	
10.1	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	AfJFF 29/2025
11	Vorlagen / Berichte (Jugend, Familie und Frauen)	
11.1	1. Quartalsbericht 2025 des Helene- Hausen- Hauses	AfJFF 17/2025
11.2	Berichterstattung zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2032 des Helene- Kaisen- Hauses	AfJFF 26/2025
12	Anträge	
13	Anfragen	
13.1	Kindertagespflege in Bremerhaven (DIE MÖWEN)	AfJFF 30/2025
14	Verschiedenes	

Günthner
Stadtrat

Vorlage Nr. AfJFF 28/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff

Der Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff.

Günthner
Stadtrat

Entwurf Protokoll
ZGF-Bericht



N i e d e r s c h r i f t

über die 8. Gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen (9. Sitzung) und des Jugendhilfeausschusses (9. Sitzung) in der Wahlperiode 2023/2027 am 28.08.2025

Sitzungsraum: Bremerhaven, Eupener Str. 3b, Freizeitstätte „Lehe Treff“
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:10 Uhr

Teilnehmer/innen:

Ausschussvorsitzender

Herr Grothusen (Jugendhilfeausschuss- JHA)

Herr Stadtrat Günthner (Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen- AfJFF)

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Czak (AfJFF, JHA)

Herrn Stadtverordneter Ofcarek (AfJFF)

Frau Stadtverordnete Wittig (AfJFF)

Herr Stadtverordneter Viebrok vertreten durch Herrn Stadtverordneten Caloglu (AfJFF)

Herr Steinke (JHA)

Herr Hörske (JHA)

Herr Kirit (JHA)

entschuldigt

entschuldigt

fehlt

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok (AfJFF, JHA)

Frau Stadtverordnete Hilck (AfJFF, JHA)

Herr Stadtverordneter Ventzke vertreten durch Herrn Stadtverordneten Schott (AfJFF, JHA)

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann (AfJFF, JHA)

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Schiller (AfJFF,)

Frau Kehler (JHA)

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Knorr (AfJFF)

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Litau (AfJFF)

WfB-Fraktion

Frau Stadtverordnete Ax (AfJFF)

entschuldigt

AFD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Koch (AfJFF)

entschuldigt

Weitere Teilnehmer:innen:

**Vertreter:innen der anerkannten
Träger der Jugendhilfe (JHA):**

Herr Mirassol
Frau Groß
Herr Baucks
Herr Büsker **entschuldigt**
Herr Helms **entschuldigt**

Beratende Mitglieder (JHA)

Frau Völger, (Amt 51)
Frau Schenke, ev. Kirche
Frau Fahlbusch, kath. Kirche
Herr Ionescu, jüd. Gmd
Frau Hesse-Bloch **entschuldigt**
Frau Dr. Freys, Amt 53
Frau Müdeking, Amt 40 **entschuldigt**
Frau Simon, **fehlt**
Frau Keim, ZGF
Frau Weiß, AGEb
Frau Maasberg, AG 78
Herr Alkas, musl. Gem. **fehlt**
Herr Osterndorff

Amt für Jugend, Familie und Frauen:

Frau Appelhagen
Herr Reichstein
Frau Hencke
Frau Beckmann

Helene-Kaisen-Haus:

Frau Kühl
Frau Jürgewitz

Gäste:

Herr Jagnow (Jagnow Beratung)
Frau Schrader (Jagnow Beratung)
Herr Erkelt (Hanseatische Treuhand)
Herr Michaelis (BBU)
Frau Schulz (BBU)
Frau Dr. Stern (ZGF)
Frau Reck (GPR)
Herr Matkowski (Personalrat)
Frau Simsek Karakoca (Personalrat)
Frau Meyer (Amt 14)

Schriftführer:innen:

Herr Feddern/Frau Johannssen-Masia

Herr Grothusen und Herr Günthner begrüßen die Anwesenden. Herr Grothusen eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung und Vorlagen fristgemäß versandt wurden.

1. Genehmigung der Niederschrift

1.1. Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025 im Freizeittreff Leherheide

**AfJFF
20/2025**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025 im Freizeittreff Leherheide.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025 im Freizeittreff Leherheide.

Beschluss: Die Kenntnisnahme des Protokolls erfolgt jeweils einstimmig

2. Aussprache über Anliegen von Kindern und Jugendlichen

3. Bericht aus den Jugendverbänden, Jugendparlament und Jugendbeteiligung

3.1. Vorstellung Jugendherberge Wüstewohlde

Herr Michaelis und Frau Schulz (BBU) stellen die Jugendherberge Wüstewohlde vor.

3.2. Bericht Zeltlager 2025

Frau Appelhagen (Amt 51) berichtet von den Besuchen der Sommerferienlager.

4. Vorlagen und Berichte für den Jugendhilfeausschuss

4.1. Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen gemäß § 10 b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

JHA 6/2025

Redebeitrag: Frau Kehler (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN + P), Frau Beckmann (Amt 51)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den zweiten Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen weiterhin um entsprechende halbjährliche Berichterstattung durch die Verfahrenslotsen.

Beschluss: Der Sachstandsbericht wird jeweils einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Vorlagen und Berichte für die gemeinsame Sitzung

5.1. Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung für die Abteilung Jugend- und Frauenförderung im Amt für Jugend, Familie und Frauen

**AfJFF
23/2025 - 1**

Herr Jagnow und Frau Schrader (Jagnow Beratung) präsentieren die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung.

Redebeitrag: Frau Völger (Amt 51), Frau Czak (SPD-Fraktion), Frau Schrader, Frau Dr. Stern (ZGF), Herr STR Günthner

- a. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen, folgende Maßnahmen zu beschließen:
1. Bildung einer Umsetzungsgruppe, die die weitere Reorganisation begleitet und unterstützt.
 2. Schaffung von zusätzlichen 5,4 VZÄ für die Jugendfreizeiteinrichtungen und Streetwork. Nach dem Magistratsbeschluss zu Stellenmehrbedarfen in den Ämtern ist die Schaffung neuer Stellen durch Gegenfinanzierung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets im eigenen Dezernatsbereich zu erbringen.
 3. Durchführung eines Fachtags zur fachlichen Weiterentwicklung und zur Einbindung der Fachöffentlichkeit.
 4. Schnittstellenbearbeitung der Hausmeisterdienste mit Seestadt Immobilien.
 5. Neuordnung des Spielplatzgeländes Kikis.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Freizeiteinrichtungen in städtischer Trägerschaft beizubehalten. Der Jugendhilfeausschuss bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen, regelmäßig über die Umsetzungsmaßnahmen der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung für die Abteilung Jugend- und Frauenförderung zu berichten.

- b. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt folgende Maßnahmen und beauftragt das Amt für Jugend, Familie und Frauen mit der Umsetzung:
1. Bildung einer Umsetzungsgruppe, die die weitere Reorganisation begleitet und unterstützt.
 2. Schaffung von zusätzlichen 5,4 VZÄ für die Jugendfreizeiteinrichtungen und Streetwork. Nach dem Magistratsbeschluss zu Stellenmehrbedarfen in den Ämtern ist die Schaffung neuer Stellen durch Gegenfinanzierung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets im eigenen Dezernatsbereich zu erbringen.
 3. Durchführung eines Fachtags zur fachlichen Weiterentwicklung und zur Einbindung der Fachöffentlichkeit.
 4. Schnittstellenbearbeitung der Hausmeisterdienste mit Seestadtimmobilen.
 5. Neuordnung des Spielplatzgeländes Kikis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt, die Freizeiteinrichtungen in städtischer Trägerschaft beizubehalten. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen, regelmäßig über die Umsetzungsmaßnahmen der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung für die Abteilung Jugend- und Frauenförderung zu berichten.

Beschluss: Die Beschlüsse ergehen jeweils einstimmig bei einer Enthaltung.

5.2. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII: REFUGIO - Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e. V.

**AfJFF
24/2025**

- 1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.
- 2) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt, REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.

Beschluss: Die Beschlüsse ergehen jeweils einstimmig bei einer Enthaltung

5.3. Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption 2025

**AfJFF
21/2025**

Redebeitrag: Frau Dr. Stern (ZGF), Herr Reichstein (Amt 51)

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption Kenntnis.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahmen erfolgen einstimmig.

6. Anträge für die gemeinsame Sitzung

7. Verschiedenes für die gemeinsame Sitzung

7.1. Bericht aus dem Unterausschuss

Frau Maasberg berichtet aus dem Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

7.2. Sitzungstermine für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen 2026

Die Sitzungstermine für das Jahr 2026 werden bekannt gegeben.

8. Anfragen für die gemeinsame Sitzung

9. Einwohner:innenfragestunde

9.1. Einwohnerfrage von Frau Songül Erol zum Thema: Gewährleistung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

**AfJFF
18/2025**

Die Einwohnerin erhält die Beantwortung der Frage per Mail. Erfolgte am 11.09.2025

10. Bericht aus der ZGF

Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.

11. Sachstandsbericht

11.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

**AfJFF
19/2025**

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig.

12. Vorlagen / Berichte (Jugend, Familie und Frauen)

12.1. 2. Quartalsbericht 2025 des Helene- Kaisen- Hauses

**AfJFF
22/2025**

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 2. Quartal 2025 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig.

12.2. Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss 2024 des Helene-Kaisen-Haus

**AfJFF
25/2025**

Redebeitrag: Frau Köhler-Treschok (CDU-Fraktion), Herr STR Günthner

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen beschließen die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des „Helene-Kaisen-Hauses“, erteilen den zuständigen BetriebsleiterInnen die erforderliche Entlastung und bitten, die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Prüfungsvermerk des Jahresabschlusses 2024 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veranlassen.

Beschluss: Der Beschluss ergeht einstimmig.

13. Anträge

14. Anfragen

15. Verschiedenes

Vorsitzender

Schriftführer:innen

Günthner
Stadtrat

Feddern / Johannssen-Masia

Vorsitzende:r des Jugendhilfeausschusses

Grothusen



Bremische Zentralstelle
für die Verwirklichung
der Gleichberechtigung
der Frau (ZGF)



**Freie
Hansestadt
Bremen**

ZGF, Schifferstraße 48, 27568 Bremerhaven

An den
Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

Auskunft erteilt:

Dr. Kathrin Stern

T (0471) 5 96 13 823

E-mail

office-brhv@frauen.bremen.de

045/006-05-00-04-8412/2019-

13324/2023-60511/2023

Bremerhaven, 22.08.2025

Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025

TOP 10 - Bericht aus der ZGF

Informationen zu Veranstaltungen und Projekten

- **04.06.2025, Bremen: Veranstaltung „Wer bleibt auf der Strecke?“ Kürzungen bei der Arbeits- und Sprachförderung**

Die Kürzungen in den Bereichen Sprach- und Arbeitsförderung haben insbesondere für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen weitreichende Folgen. Am 4. Juni 2025 luden die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF), der Landesbehindertenbeauftragte sowie der Bremer Rat für Integration daher im Festsaal der Bremische Bürgerschaft ein. Mit einer Keynote und sich anschließender Podiumsdiskussion ging es darum, wie im Land Bremen trotz knapper Mittel eine geschlechtergerechte und inklusive Beschäftigungs- und Integrationspolitik gestaltet werden kann und welche Lösungswege es gibt.

www.frauen.bremen.de/werbleibtaufderstrecke

- **30.06.2025, Start der Schulungsreihe Multiplikator*innen mit Migrationsbiografie**

Am 30.6. startete die Schulungsreihe für Multiplikator*innen mit Migrationsbiografie auch in Bremerhaven. Im Zentrum der Auftaktveranstaltung stand das allgemeine Hilfesystem. In niedrigschwelligen Gesprächen mit Vertreter*innen des Hilfesystems, - einzelner Beratungsstellen, aber auch des Jugendamtes und der Polizei - wurden Fragen an das Hilfesystem, aber auch bestehende Ängste und Vorbehalte thematisiert. Insbesondere der lebendige Austausch mit den Teilnehmenden ermöglichte eine

intensive und vertiefte Auseinandersetzung.

Ausblick

- **Bremerhaven Auftakt mint:pink-Schuljahr 2025/2026**

Auch in diesem Schuljahr organisiert die ZGF gemeinsam mit der MINT-Koordinatorin des Lloyd Gymnasiums und der Hochschule Bremerhaven mit Unterstützung des Netzwerks Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser das Projekt mint:pink goes Bremerhaven, ein kostenloses Projekt zur Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen des 9. Jahrgangs. Das Projekt ist für die Studien- und Berufsorientierung anerkannt. Finanzielle Unterstützung erhält mint:pink von der Dieckell-Stiftung und dem Förderverein des Lloyd Gymnasiums.

Acht Schulen und die sieben Betriebe Deutsche See, North Sea Terminal Bremerhaven, das Alfred-Wegener-Institut, das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES, das deutsche Schifffahrtsmuseum, die Heinrich Rönner Gruppe, die Fischereihafenbetriebsgesellschaft sowie die Hochschule Bremerhaven sind in diesem Schuljahr dabei.

Über das Schuljahr verteilt, an insgesamt zwölf Programmtagen, lernen die max. 32 Teilnehmerinnen des Projekts fünf verschiedene Unternehmen sowie die Hochschule Bremerhaven kennen. In lebenswelt- und praxisorientierten Workshops und speziellen Betriebserkundungen können die Schülerinnen eine differenzierte Sicht auf MINT-Fächer und –Berufe erleben.

Durch die diesjährige Kooperation mit dem Team Gleichstellung der Hochschule Bremerhaven nehmen die Teilnehmerinnen nach der Auftaktveranstaltung Ende September 2025 zusätzlich an dem vorbereitenden Empowerment Workshop StärkenKompass teil. Kurz vor der Abschlussveranstaltung Job-Speed-Dating am 03. Juni 2026 wird es mit dem Workshop „StärkenKompass und wie gehts weiter?“ eine Abschlussreflexionsrunde geben.

Stellungnahmen

- **Frauen für Spitzenpositionen selten berücksichtigt, 6.8.2025**

Im Juli 2025 veröffentlichte die Zeppelin Universität Friedrichshafen die Studie "Frauen in Top-Managementorganen öffentlicher Unternehmen – ein deutschlandweiter Städtevergleich" (FIT-Public Management-Studie). Untersucht werden jährlich fortlaufende Daten zur Repräsentation von Frauen in der oberen Führungsebene öffentlicher Unternehmen. Im Land Bremen wurden im Untersuchungszeitraum (zwischen April 2024 und April 2025) 16 Positionen im Top-Management, also im

Vorstand, in der Geschäftsführung oder -leitung, in öffentlichen Unternehmen neu besetzt. Nur 12,5 Prozent der Spitzenpositionen gingen an Frauen, 87,5 Prozent an Männer. Im Ländervergleich schnitt nur das Saarland schlechter ab. Bereits im vorherigen Untersuchungszeitraum war das Land Bremen unter den Schlusslichtern. Landesfrauenbeauftragte Bettina Wilhelm verwies darauf, dass "[b]ei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter [...] öffentlichen Unternehmen eine besondere Verantwortung zukommt. Sie haben eine Vorbildfunktion für die Privatwirtschaft und müssen daher vorangehen. Die nun veröffentlichte Studie zeigt, dass Führungspositionen aber immer noch überwiegend in Männerhand sind, auch im Land Bremen". Außerdem betont sie, dass es "[m]eist [...] nicht an qualifizierten Frauen für diese Aufgaben [mangelt], vielmehr sind es traditionelle Rollenbilder und festgefahrene Strukturen, die bei der Stellenbesetzung häufiger Männer zum Zuge kommen lassen. Hier ließe sich jedoch einfach gegensteuern".

Betrachtet man sich die Gesamtsituation auf der oberen Führungsebene der Mehrheitsgesellschaften, schneidet das Land Bremen besser ab und liegt leicht über dem Bundesdurchschnitt: Auf 26 Prozent der Positionen arbeiten Frauen, bundesweit sind es 23 Prozent. Im Städtevergleich zwischen Bremen und Bremerhaven fällt auf, dass die Stadt Bremen mit 30,8 Prozent weiblich besetzter Spitzenpositionen deutlich besser dasteht als Bremerhaven, wo es nur 16,1 Prozent sind.

In der Pressemitteilung werden u.a. Vorschläge zur Verbesserung der Situation benannt:

<https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/frauen-fuer-spitzenpositionen-selten-beruecksichtigt-472323?asl=bremen02.c.732.de>

Vorlage Nr. JHA 10/2025-1		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.11.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Angebote der Jugendhilfe systematisch evaluieren

A Problem

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, unter Beteiligung der freien Träger systematisch die Angebote der Jugendhilfe in Bremerhaven zu erfassen und zu evaluieren.

B Lösung

1. Fachcontrolling für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und vergleichbare Aufgaben

Das Fachcontrolling ist ein systematisches Steuerungsinstrument mit dem überprüft werden soll, ob die Maßnahmen der Jugendhilfe die gesetzlichen Ziele effektiv und effizient erreichen. Der Aufbau eines Fachcontrollings wird hier als Controlling Kreislauf (s. Anlage) verstanden und in 2024 erstmalig umgesetzt.

Hierzu wurden zunächst die jährlichen Ausgaben sowie die Fallzahlentwicklungen der letzten Jahre verglichen. Bei der Gegenüberstellung von 2019 zu 2023 sind insbesondere die Bereiche § 35a ambulant SGB VIII (Schulassistenzen), § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen), § 34 SGB VIII (Heimerziehung) und § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) durch einen deutlichen Anstieg im Bereich der Fallzahlen und/oder der Ausgaben aufgefallen. Somit wurden diese vier Bereiche als zuerst zu bearbeitende Projekte definiert und als Controlling-Kreislauf aufgestellt. Da es sich hierbei um einen fortlaufenden Prozess handelt und die Controlling-Kreisläufe u.a. der zielorientierten Steuerung dienen, können in den laufenden Dialogen weitere Projekte entwickelt werden, die in einen eigenen Controlling-Kreislauf einmünden.

Derzeit werden folgende Themen im Rahmen von Controlling-Kreisläufen bearbeitet:

- 1) Trägerbudget (Bereich ambulante Hilfen zur Erziehung, darunter Sozialpädagogische Familienhilfe)
- 2) Schulassistenzen (§ 35a SGB VIII)
- 3) Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)
- 4) Stationäre Unterbringung in Wohngruppen 7 Tage (§ 34 SGB VIII Heimerziehung)
- 5) Kindeswohlgefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII)

Weitere Erläuterungen zu diesen Projekten sind der Anlage zu entnehmen.

2. Kennzahlenvergleiche mit anderen Jugendämtern im Bereich der Hilfen zur Erziehung und vergleichbare Aufgaben

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss vom 12.07.2022 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, neben der Evaluation der Angebote in Bremerhaven einen qualifizierten interkommunalen Vergleich anzustreben und somit eine fachliche Weiterentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen. Eine Mitgliedschaft bei der IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen erfolgte zum 1.1.2023. Das Vorgehen der IBN zur Datenmeldung durch die Jugendämter wurde 2024 geändert und auf eine automatisierte Datenübermittlung umgestellt. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird daher ab Herbst 2025 mit der IBN-Datenübermittlung starten und ab 2026 den Kennzahlenvergleich mit anderen Jugendämtern veröffentlichen.

Die Ergebnisse eines Kennzahlenvergleichs mit der Stadt Bremen sind der Anlage zu entnehmen.

C Alternativen

Zum genannten Vorschlag können keine Alternativen aufgezeigt werden, die mit den vorhandenen Ressourcen im Amt für Jugend, Familie und Frauen und bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen sind.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personelle Auswirkungen ergeben sich aus den dargestellten Strukturen zur Evaluation nicht. Die Angebote der Jugendhilfe richten sich gleichermaßen an alle jungen Menschen. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt. Besondere Belange der Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen (AGEB) nach § 78 SGB VIII beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Das Dezernat III gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die dargestellten Ergebnisse der Evaluation für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis und bittet weiterhin um jährliche Berichterstattung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die dargestellten Ergebnisse der Evaluation für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis und bittet weiterhin um jährliche Berichterstattung.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Anlage zur Vorlage: Angebote der Jugendhilfe systematisch evaluieren

SEESTADT BREMERHAVEN



**Anlage zur Vorlage:
Angebote der Jugendhilfe systematisch
evaluieren**

Stand 07. November 2025

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

*Amt für Jugend, Familie und Frauen / 51/0
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 40
27576 Bremerhaven*

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Inhaltsverzeichnis

1. Fachcontrolling für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und vergleichbare Aufgaben...	5
1.1. Controlling Kreislauf	5
1.2. Fallzahl- und Kostenentwicklung 2019 – 2024	6
2. Kennzahlenvergleiche mit anderen Kommunen	17
2.1. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN).....	17
2.2. Benchmarking Bremerhaven – Bremen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Controlling Kreislauf	5
Abbildung 2: Fallzahlen- und Kostenentwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe.....	7
Abbildung 3: Fallzahlen- und Kostenentwicklung der ambulanten Maßnahmen.....	7
Abbildung 4: Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Eingliederungshilfen	9
Abbildung 5 Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Schulassistenzen	9
Abbildung 6: Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Inobhutnahmen.....	11
Abbildung 7: Verweildauern der Inobhutnahmen in Tagen.....	12
Abbildung 8: Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Heimerziehungen	13
Abbildung 9: Entwicklung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen	15
Abbildung 10: Akute und latente § 8a Meldungen in 2024 nach Alter	15
Abbildung 11: Festgestellte Gefährdungen bei akuten und latenten §8a Meldungen in 2024 (Alter: 0 - 3 Jahre) (Mehrfachnennungen möglich).....	16
Abbildung 12: Integrierte Berichterstattung 2022	17
Abbildung 13: Darstellung Vergleichsring 2 (IBN)	18
Abbildung 14: prozentualer Anteil der Einwohner unter 18 (Stand: 31.12.2024)	18
Abbildung 15: Anteil Haushalte mit Kindern (2024)	19
Abbildung 16: Kaufkraft in Euro (2024).....	19
Abbildung 17: Anteil Leistungsberechtigter nach SGB II an der Bevölkerung (2024)	19
Abbildung 18: Anteil allein erziehender erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach SGB II an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt (2024).....	20
Abbildung 19: Anzahl Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)	20
Abbildung 20: Anzahl Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)	21
Abbildung 21: Inobhutnahmen gem. §42 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024).....	21
Abbildung 22: Stationäre HzE nach SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024).....	21
Abbildung 23: Durchschnittliche Dauer stationärer Hilfen zur Erziehung nach §33 SGB VIII in Monaten (2024).....	22
Abbildung 24: Anzahl Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)	22
Abbildung 25: Benchmarking BHV/HB Inanspruchnahme von laufenden erzieherischen Hilfen gesamt (Fälle je 10.000 Einwohner unter 21 Jahren) Basis: Jahr 2022.....	23
Abbildung 26: Benchmarking BHV/HB Aufwendungen gesamt für erzieherische Hilfen nach §§27, 35a, 41 SGB VIII pro Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren Basis: 2022	23
Abbildung 27: Benchmarking BHV/HB Aufwendungen gesamt für erzieherische Hilfen nach §§27, 35a, 41 SGB VIII pro laufenden Fall Basis: Jahr 2022	23
Abbildung 28: Benchmarking BHV/HB Aufwendungen gesamt pro Leistungstag für erzieherische Hilfen nach §§27, 35a, 41 SGB VIII Basis: Jahr 2022	24

1. Fachcontrolling für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und vergleichbare Aufgaben

1.1. Controlling Kreislauf

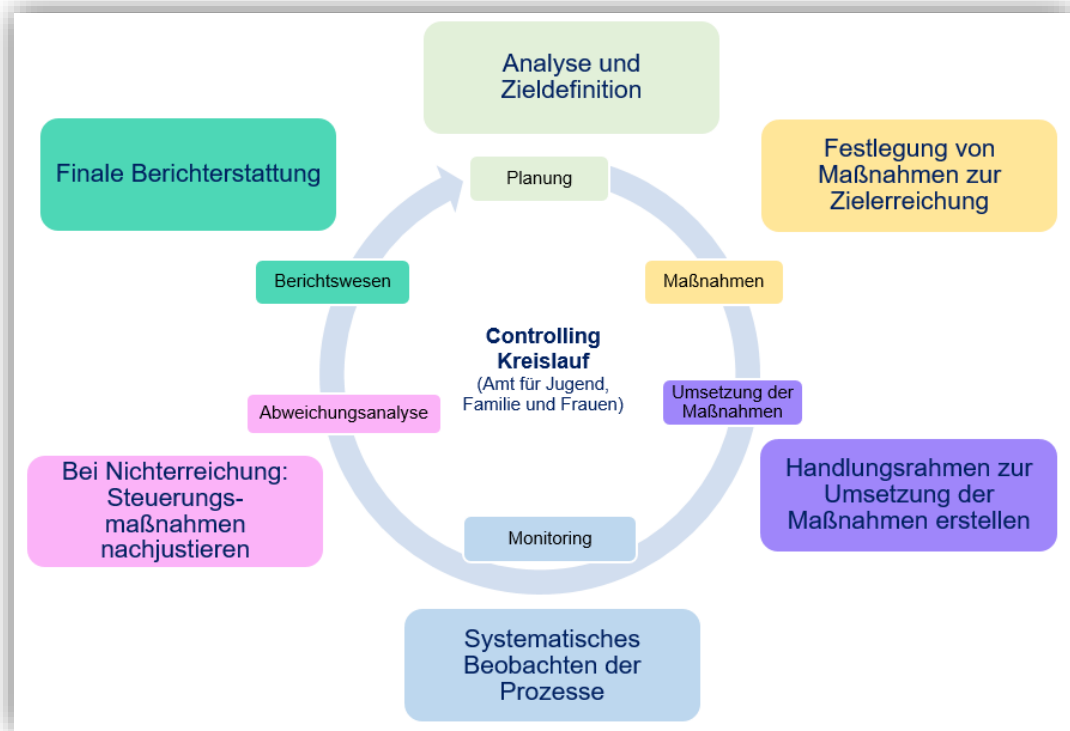


Abbildung 1: Controlling Kreislauf

Der Controlling Kreislauf bietet eine kontinuierliche Rückkoppelung zwischen den einzelnen Phasen. Zentrale Phase ist die „Planung“, hier erfolgt die Prüfung der vorhandenen Datenlage und die Zieldefinition. Nach Festlegung der geeigneten Maßnahmen sowie des Handlungsrahmens zur Umsetzung und geplanten Zielerreichung, erfolgt ein systematisches Beobachten der Entwicklung/Monitoring. Hierdurch können Abweichungen frühzeitig erkannt und erforderliche Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen der Abweichungsanalyse erfolgt bei Nichterreichen der Ziele eine Nachjustierung der Steuerungsmaßnahmen. Der Controlling Kreislauf mündet in eine finale Berichterstattung an Amtsleitung, Dezernent und Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen.

Die Einführung des regelhaften Controlling Kreislaufes und damit verbundenen regelmäßigen Erörterungsterminen (Controlling Dialoge) wird seit 2024 umgesetzt und fortlaufend regelmäßig fortgeführt.

In den betreffenden Abteilungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen wurden Verbesserungen in der Fachsoftware hinsichtlich der Eingabe und Auswertung von Daten der Hilfen zur Erziehung und vergleichbaren Leistungen bereits umgesetzt und führen zu effizienteren Auswertungen. Diese dienen als Grundlage einer fachgerechten Entwicklungsbewertung der Leistungen und Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung.

1.2. Fallzahl- und Kostenentwicklung 2019 – 2024

Für den Start der Controlling Dialoge und die Etablierung der ersten Controlling-Kreisläufe wurden die Entwicklung der laufenden Fallzahlen und die Summen der Zahlungsbeträge gemäß der im Amt für Jugend, Familie und Frauen eingesetzten Fachsoftware analysiert.

Nach der Auswertung eines Vergleichs der einzelnen Leistungen zwischen den Jahren 2019 und 2023/2024 wurden vier Bereiche als „auffällig“ eingestuft. In diesen Bereichen sind entweder die Zahlungsbeträge (Kosten) und/oder die laufenden Fallzahlen stark angestiegen. In einer ersten Besprechung wurden diese Bereiche für den Beginn der Controlling-Kreisläufe definiert. Es wurden mögliche Gründe für den Anstieg analysiert, Ziele für die einzelnen Controlling-Kreisläufe definiert und Maßnahmen entwickelt, die zur erfolgreichen Zielerreichung führen sollen (*jeder Bereich ist als individuelles Projekt zu betrachten und stellt einen eigenen Controlling Kreislauf dar*).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die definierten Maßnahmen auf Grund der komplexen Thematiken im Bereich der Hilfen zur Erziehung keine kurzfristigen Veränderungen erwarten lassen. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen müssen angepasste Handlungsrahmen geschaffen werden, z.B. in Form von Dienstanweisungen für die Fachkräfte oder Absprachen zu veränderten Prozessen mit diversen Akteuren (Träger, andere Ämter etc.) erfolgen. Veränderungen in der Jugendhilfe sind vielschichtig und von einer Vielzahl an Beteiligten abhängig, unter anderem gilt es die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die für die Umsetzung benötigten Ressourcen zur Verfügung zu haben und dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Projekt (1): Trägerbudget (Bereich ambulante Hilfen zur Erziehung, darunter Sozialpädagogische Familienhilfe):

Ausgangssituation: Fallzahlen von 2019 auf 2023 um 46% gestiegen

Ausgaben von 2019 auf 2023 um 199% gestiegen

Die Entwicklung der Ausgangssituation betrachtet hier ausschnittsweise die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (siehe Abbildung 2).

Fallzahl- und insbesondere Kostensteigerungen zeigen sich im Rahmen der weiterführenden Analysen auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung insgesamt (siehe Abbildung 3).

Hier sind die Ausgaben im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2019 um 303% angestiegen und von 2023 auf 2024 um weitere 16%. Daher bezieht sich die Zieldefinition auf das gesamte Leistungsspektrum der ambulanten Hilfen.

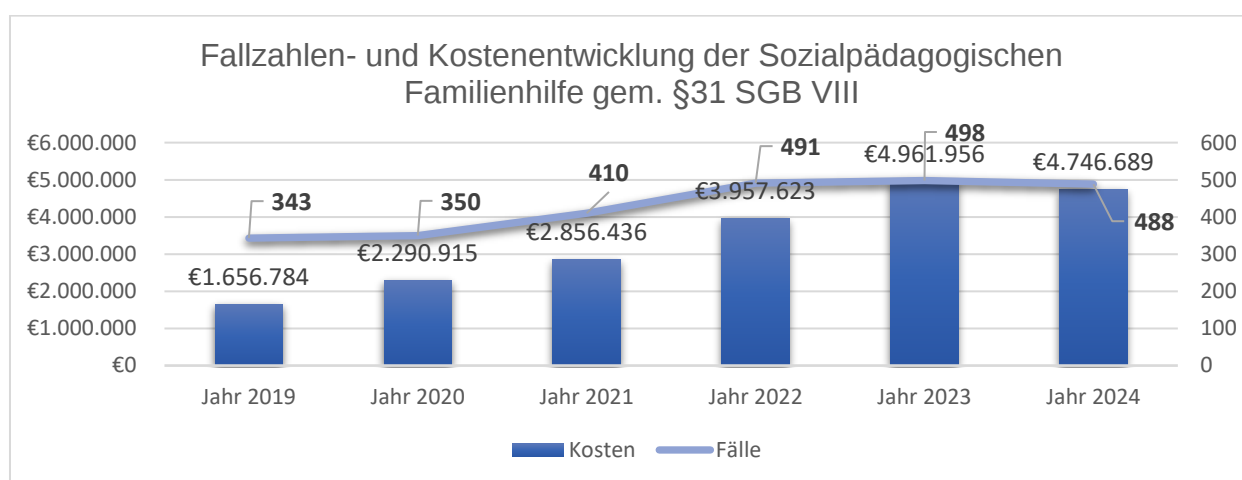


Abbildung 2: Fallzahlen- und Kostenentwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe

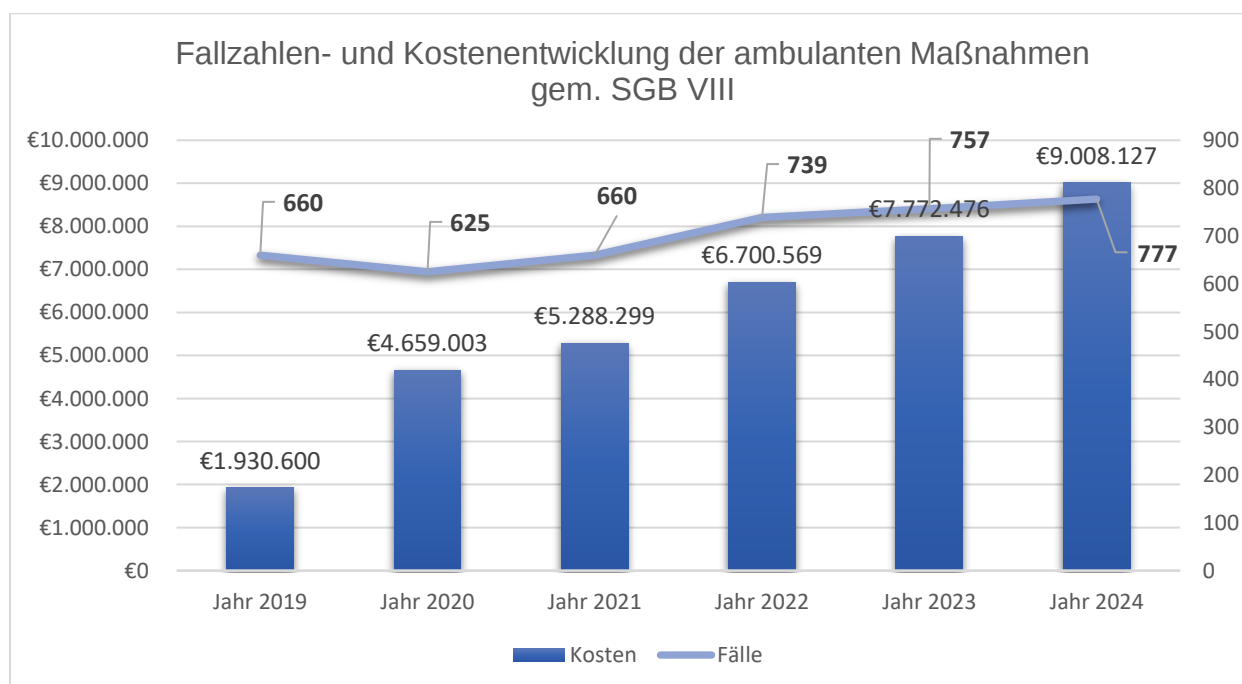


Abbildung 3: Fallzahlen- und Kostenentwicklung der ambulanten Maßnahmen

Ziel: Stagnierung der Ausgaben im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Die Umsetzung des Trägerbudgets erfolgte zum 1.1.2025.

Maßnahmen: Durch die Einführung des Trägerbudgets für zwei in Bremerhaven aktive freie Träger im Bereich der ambulanten Hilfen soll eine sozialräumliche Ausrichtung in der Steuerung der Hilfen zur Erziehung umgesetzt werden. Bei gleichbleibenden finanziellen Aufwendungen des öffentlichen Trägers soll die praktische Arbeit der freien Träger neben der Einzelfallhilfe auch in die Ausgestaltung von sozialräumlichen geeigneten Gruppenangeboten fließen und dadurch erreicht werden, dass mehr Familien bedarfsgerecht, flexibel und sozialräumlich bei gleichbleibendem Budget betreut werden können. Im Verlaufe des bisherigen Projektzeitraums wurden Nachsteuerungsmaßnahmen ergriffen: zur Sicherstellung der Auslastung; trotz hoher Auslastung aufnahmefähig für neue Anfragen durch flexibilisierten Stundeneinsatz und Gruppenangebote bleiben; Definition und Initiierung von Gruppenangeboten; Dienstanweisung an die Fachkräfte im ASD und PKD zur Umsetzung der sozialraumorientierten Hilfen zur Erziehung sowie des Trägerbudgets.

Projektstatus:

Abweichungsanalyse



Bei Nichterreichung:
Steuerungs-
maßnahmen
nachjustieren

Projektdauer: 5 Jahre

Projekt (2): Schulassistenzen nach § 35a SGB VIII:

Ausgangssituation¹: Fallzahlen von 2019 auf 2023 um 59% gestiegen

Ausgaben von 2019 auf 2023 um 201% gestiegen

Die Ausgangssituation betrachtet die kompletten Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §35a SGB VIII, sowohl ambulante als auch stationäre Maßnahmen (siehe Abbildung 4). Reduziert man diese auf die anteiligen und reinen Schulassistenzen nach § 35a SGB VIII (siehe Abbildung 5), ergibt sich ein Fallzahlenanstieg um 738% und ein Ausgabenanstieg um 1126%. Dieses wurde bei einer weiteren Betrachtung analysiert, daher bezieht sich die Zieldefinition und die Maßnahmen nur auf die Leistungen der Schulassistenten.

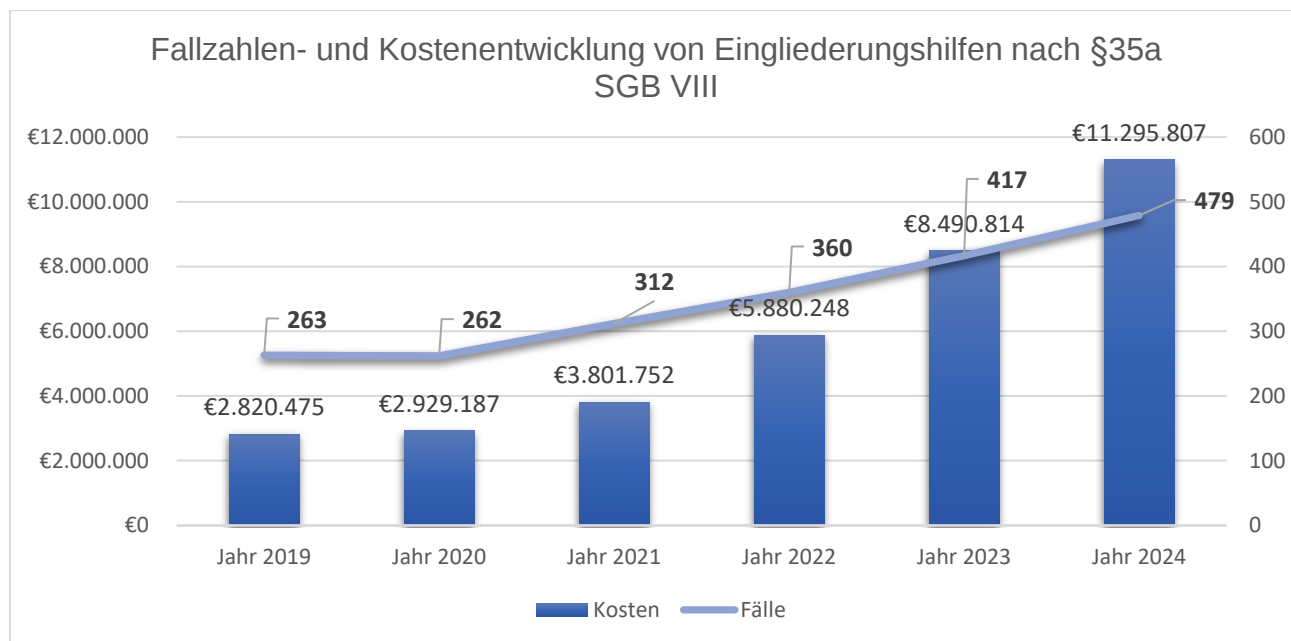


Abbildung 4: Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Eingliederungshilfen

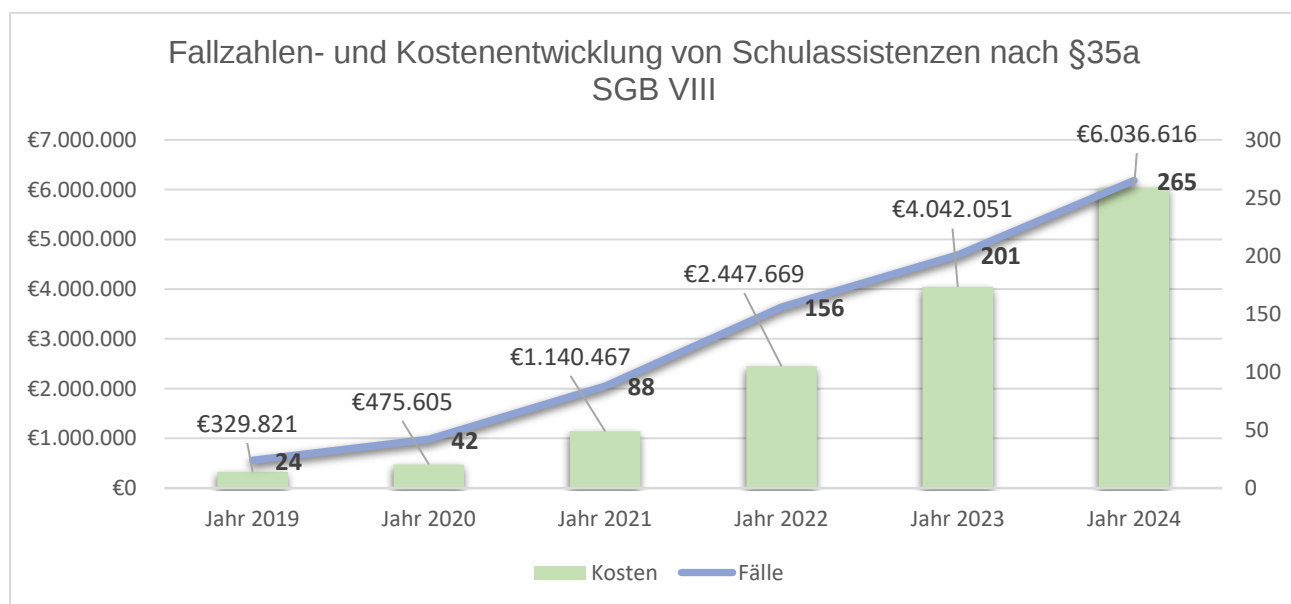


Abbildung 5 Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Schulassistenzen

¹ Gesamtbetrachtung der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII

Ziel: Reduzierung der Fallzahlen für die Leistungen im Bereich der Schulassistenz

Maßnahmen:

- Verfahrens Anpassung und -optimierung in der zuständigen Abteilung
- Einstellung des Verfahrens von jährlich festgelegten 10 Plätzen für den Übergang Kita/Schule
- Veränderung im Berichtswesen durch das Schulamt und schulische Dienste
- Beendigung des Poolmodells zum 31.07.2025
- Beobachtung der Positionierung der Vertragskommissionen SGB VIII und SGB IX in Bremen zum Thema "Monatspauschale für Schulassistenz" und Übernahme der Landesbeschlüsse auf kommunaler Ebene
- Vorbereitung eines systemischen Poolmodells
- Projektstart ist das Schuljahr 2025/2026.



Projektstatus:

Projektdauer: zwei Schuljahre

Projekt (3) Inobhutnahmen:

Angangssituation: Fallzahlen von 2019 auf 2023 um 9% gestiegen

Ausgaben von 2019 auf 2023 um 117% gestiegen

Die Ausgangssituation macht deutlich, dass die Fallzahlen keinen erheblichen Anstieg erkennen lassen (Anstieg von 28 Fällen in 4 Jahren), berücksichtigt man das Jahr 2024, für welches uns zwischenzeitlich die Fallzahlen vorliegen, lässt sich sogar eine Reduzierung dieser erkennen (Fallzahlen von 2023 auf 2024 sanken um ca. 9%) (siehe Diagramm). Bei den Ausgaben ist jedoch seit Jahren ein stetiger Anstieg zu erkennen. Im Vergleich zu 2023 und vor dem Hintergrund, dass die Fallzahlen in 2024 gesunken sind, sind die Ausgaben um weitere 10% angestiegen.

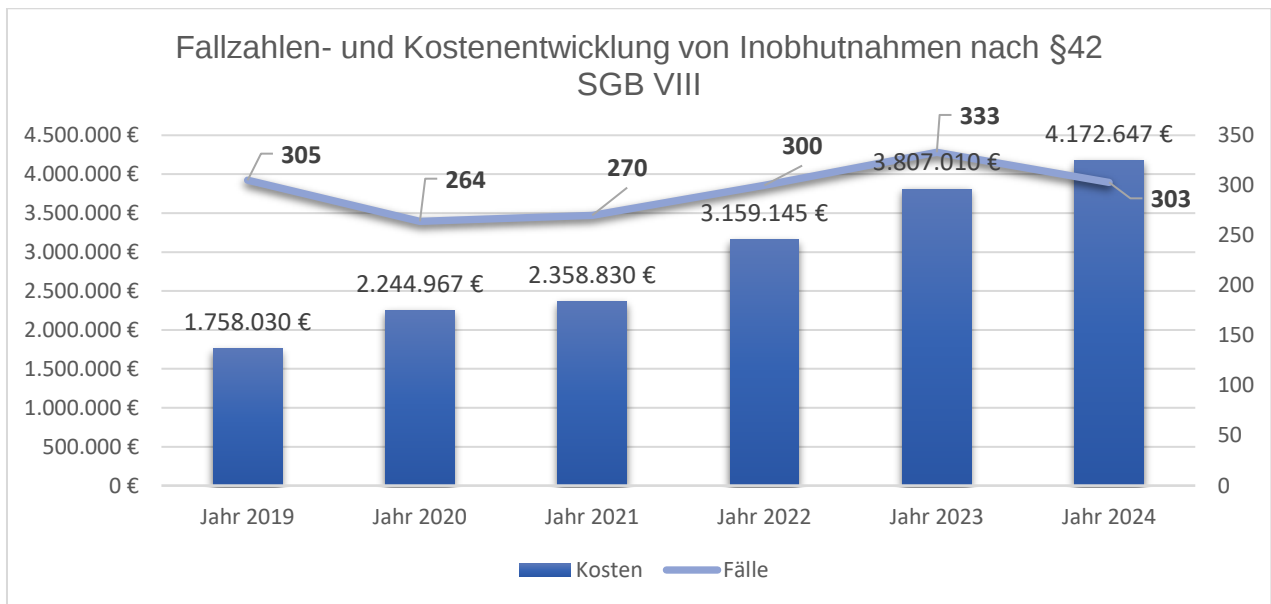


Abbildung 6: Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Inobhutnahmen

Die fachliche Betrachtung des Bereichs lässt schließen, dass eine Reduzierung der Fallzahlen unter aktuellen Umständen unrealistisch ist. Darüber hinaus hat das Amt für Jugend, Familie und Frauen keine Möglichkeit, steuernd auf die Kosten der Einrichtungen einzuwirken, da sich diese aus Landesvorgaben zum Personaleinsatz sowie Tarif- und allgemeinen Kostensteigerungen ergeben.

Daher wurde im nächsten Schritt geprüft, wie sich die Verweildauern im Jahresvergleich entwickelt haben. Es zeigt sich im Jahresvergleich von 2019 bis 2023 ein stetiger Anstieg der Verweildauern. Im Jahr 2024 ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen.

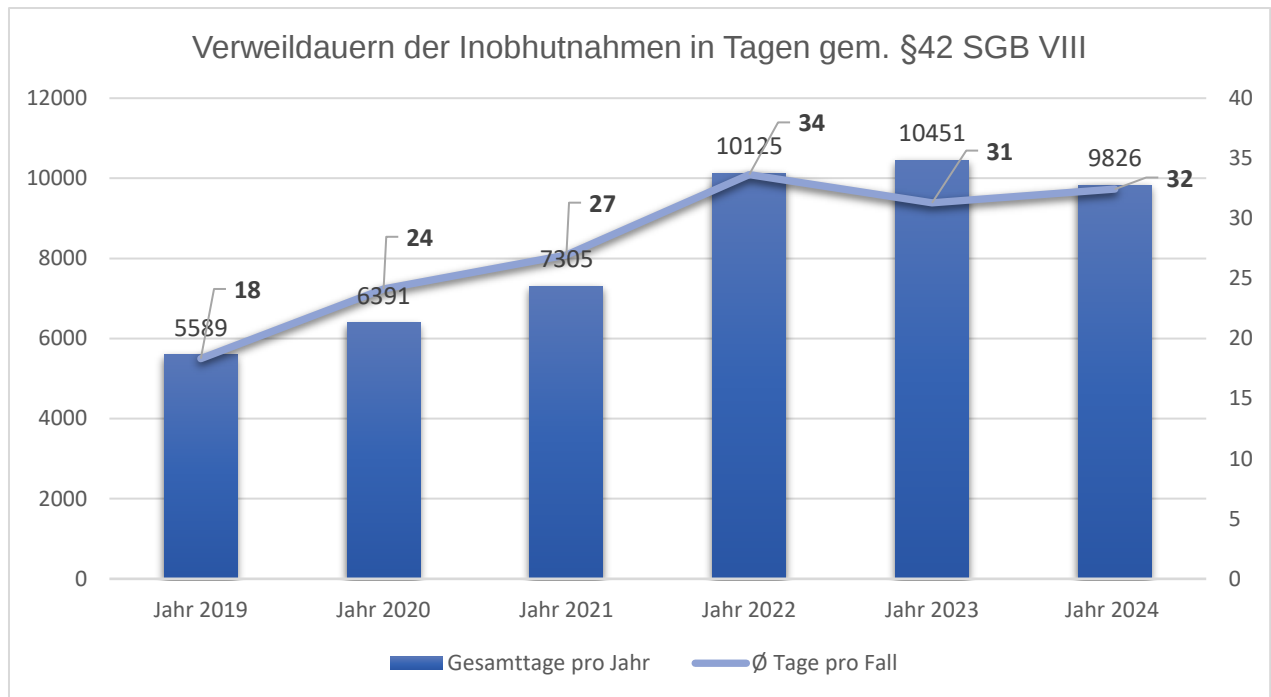


Abbildung 7: Verweildauern der Inobhutnahmen in Tagen

Ziel: Verkürzung der Inobhutnahmezeiten

Maßnahmen:

- Einführung von Infoabenden für "neue" Pflegeeltern sowie Entwicklung und Umsetzung eines "Konzepts zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern", um Pflegeeltern insbesondere für die Inobhutnahme von Kindern unter drei Jahren zu gewinnen.
- Aufbau von Beratungsangeboten durch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, um Rückführungen zu verbessern/beschleunigen
- Einsatz der Stelle Koordinierung Fremdunterbringung, um bei Notwendigkeit schneller in stationäre Anschlussmaßnahmen vermitteln zu können.
- Projektgruppe "Fallwerkstatt" zur kollegialen Fachberatung von Fallverläufen und Kinderschutzfällen - unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten
- Monatliches Treffen der AG-Inobhutnahme zur operativen Steuerung der Verkürzung von langandauernden Inobhutnahme

Die ersten Maßnahmen wurden im Sommer 2024 gestartet.



Projektdauer: 3 Jahre

Projekt (4) Stationäre Unterbringung in Wohngruppen 7 Wochentage (§ 34 SGB VIII Heimerziehung):

Ausgangssituation²: Fallzahlen von 2019 auf 2023 um 17% gestiegen

Ausgaben von 2019 auf 2023 um 70% gestiegen

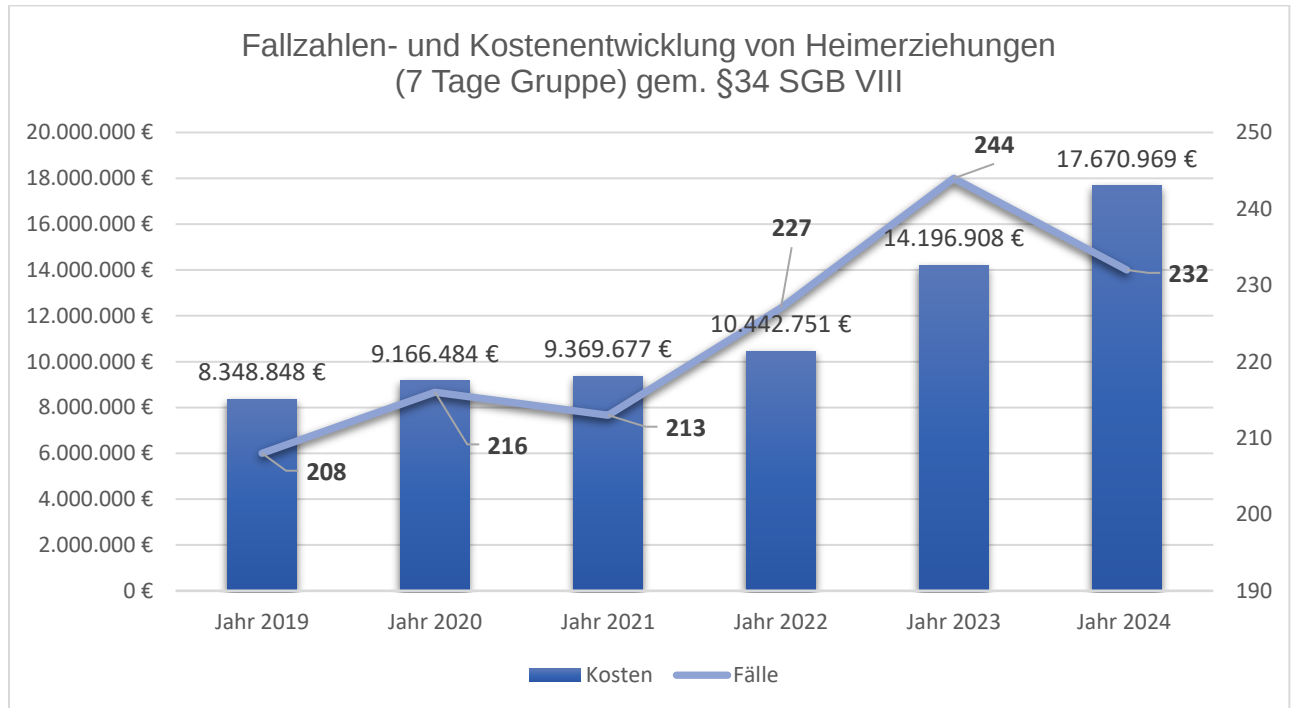


Abbildung 8: Fallzahlen- und Kostenentwicklung von Heimerziehungen

Festzustellen ist, dass die Fallzahlen keinen erheblichen Anstieg erkennen lassen (Anstieg von 36 Fällen in vier Jahren). Was herausstechend ist, ist der Kostenanstieg für die Unterbringung in Einrichtungen. Die fachliche Betrachtung lässt schließen, dass eine Reduzierung der Fallzahlen unter aktuellen Umständen unrealistisch ist. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat auch keine Möglichkeit, steuernd auf die Kosten der Einrichtungen einzuwirken. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird angezielt, die Kinder im Raum Bremerhaven unterzubringen. Dieses Ziel hätte zur Folge, dass bei der Belegung regionaler Einrichtungen Rückführungen in den elterlichen Haushalt leichter erzielt werden können, was eine Verkürzung der Verweildauern mit sich bringen würde.

Ziel: Unterbringung der Kinder im Raum Bremerhaven

Maßnahmen:

- Erweiterung der Wohngruppenangebote im Helene-Kaisen-Haus
- Interessenbekundungsverfahren für freie Träger zur Schaffung weiterer stationärer Plätze in Bremerhaven läuft
- Des Weiteren soll das Konzept zur „Gewinnung von Pflegeeltern“ eine Unterbringung in weniger kostenintensiven und wohnort-näheren Pflegefamilien verstärken.
- Aufbau von Beratungsangeboten durch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, um Rückführungen zu verbessern/beschleunigen.

² Nur anteilige Betrachtung der „Heimerziehung 7-Tage-Gruppe“ gem. §34 SGB VIII

- Koordinierungsstelle Fremdunterbringung erarbeitet Übersichten für ASD und PKD zu freien Plätzen in stationären Einrichtungen und koordiniert Anfragen für herausfordernde Kinder/Jugendliche
- Projektgruppe "Fallwerkstatt" zur kollegialen Fachberatung von Fallverläufen und Kinderschutzfällen - unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten einrichten.
- Den Bereich der Fallabgaben bei Zuständigkeitswechsel in der Abteilung ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe forciert bearbeiten.



Projekt (5) Kindeswohlgefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII):

Ausgangssituation:

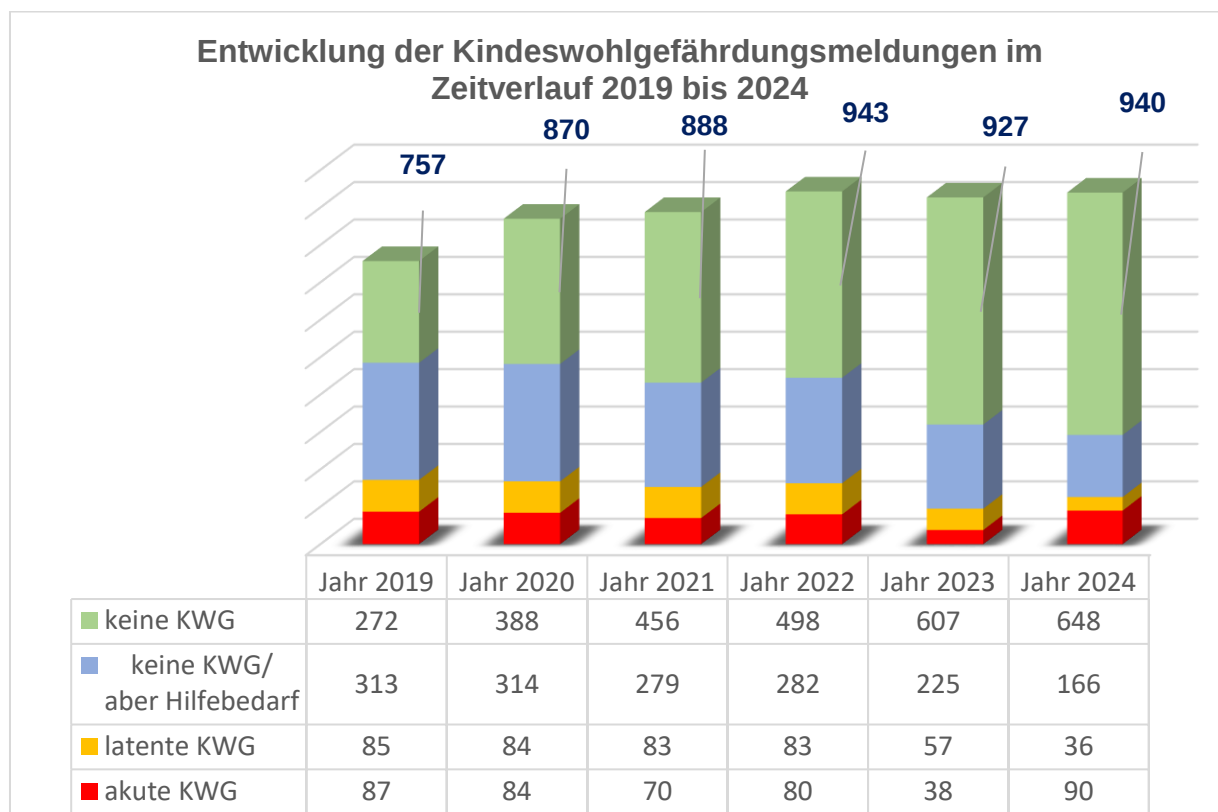


Abbildung 9: Entwicklung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Die Zahl der eingegangenen Kindeswohlgefährdungsmeldungen bewegt sich im Verlauf der letzten fünf Jahre weiterhin auf einem hohen Niveau. Es lässt sich ableiten, dass eine erhöhte und wachsende Sensibilität für diese Thematik in der Fachwelt und in der Gesellschaft angekommen ist. Grundsätzlich sieht das Amt diese Entwicklung positiv, dies vermindert die Gefahr, entsprechende Gefährdungen zu übersehen. Daher besteht seitens des Amtes kein Interesse daran, Maßnahmen zu ergreifen um die Gesamtzahl der Meldungseingänge zu minimieren.

In der Folge der Bearbeitung von eingehenden Meldungen im Allgemeinen Sozialen Dienst zeigt sich jedoch, dass sich ein Großteil der Meldungen als unbegründet herausstellt. Daher wird im Rahmen des Projektes 5 das Augenmerk auf die begründeten Meldungen gelegt, d. h. Fälle, bei denen vom Allgemeinen Sozialen Dienst eine latente Gefährdung (sie liegt ansatzweise vor/kann nicht ausgeschlossen werden) oder eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde. Die Auswertung aus dem Jahr 2024 gibt Aufschluss über die entsprechenden Altersgruppen:

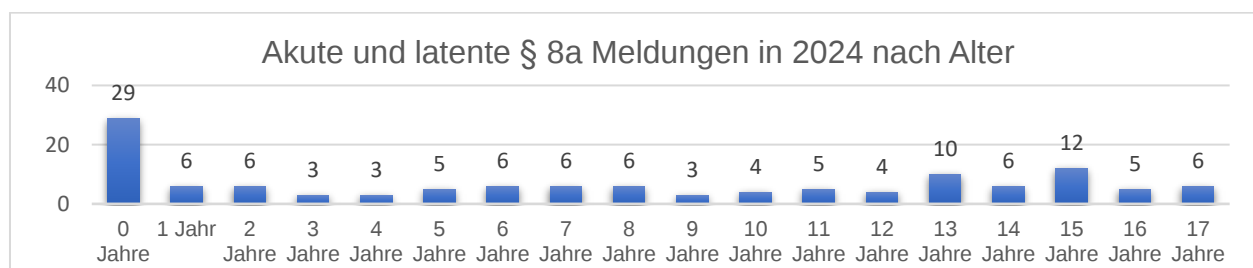


Abbildung 10: Akute und latente § 8a Meldungen in 2024 nach Alter

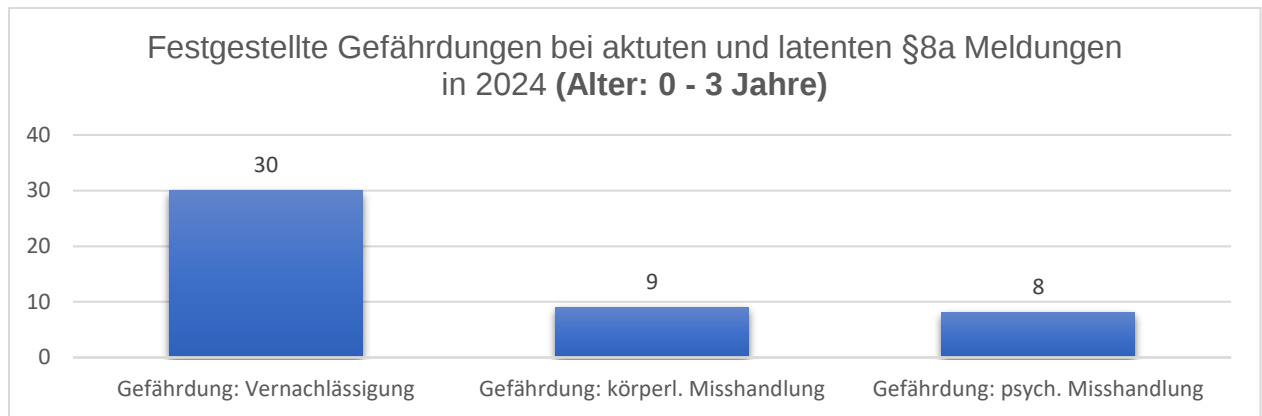


Abbildung 11: Festgestellte Gefährdungen bei akuten und latenten §8a Meldungen in 2024 (Alter: 0 - 3 Jahre) (Mehrfachnennungen möglich)

Es zeigen sich insbesondere bei den jüngsten Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren (neben den in der Regel sich selbst meldenden Jugendlichen ab 13 Jahren) am häufigsten Hinweise auf eine akute oder latente Gefährdungssituation. Dies ist besonders relevant, da in einem Großteil der Fälle im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung weitere ambulante Hilfen oder eine Inobhutnahme erforderlich sind, um das Wohl der Kinder zu schützen.

Ziel: Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen für die Altersgruppe 0-3 Jahre, die dazu beitragen, Familien mit jungen Kindern im Alter von 0-3 Jahren zu stärken, so dass die festgestellten Gefährdungen in dieser Altersgruppe sinken.

Maßnahmen:

Analyse der festgestellten Gefährdungen in dieser Altersgruppe

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen Kinderförderung und Allgemeiner Sozialer Dienst zur Neuausrichtung der Frühen Hilfen

Entwicklung von Maßnahmen, die ambulante oder stationäre Hilfen nach Feststellung einer latenten/akuten Gefährdung verhindern können.

Entwicklung von Maßnahmen, die eine Gefährdungssituation frühzeitig vor dem Entstehen verhindern können.



Projektstatus:

Projektdauer: ist noch in Klärung

2. Kennzahlenvergleiche mit anderen Kommunen

2.1. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss vom 12.07.2022 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, neben der bestehenden Evaluationsform der Angebote in Bremerhaven einen qualifizierten interkommunalen Vergleich anzustreben und somit eine fachliche Weiterentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen. Eine Mitgliedschaft bei der IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen erfolgte zum 1.1.2023.

Die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ist ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter in Niedersachsen. Auf der Basis von zuvor definierten Zielen für die Bereiche Auftragserfüllung, Wirtschaftlichkeit sowie Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit wurden Kennzahlen gebildet, um Zusammenhänge zwischen Jugendhilfeleistungen und Sozialstrukturmerkmalen identifizieren zu können.

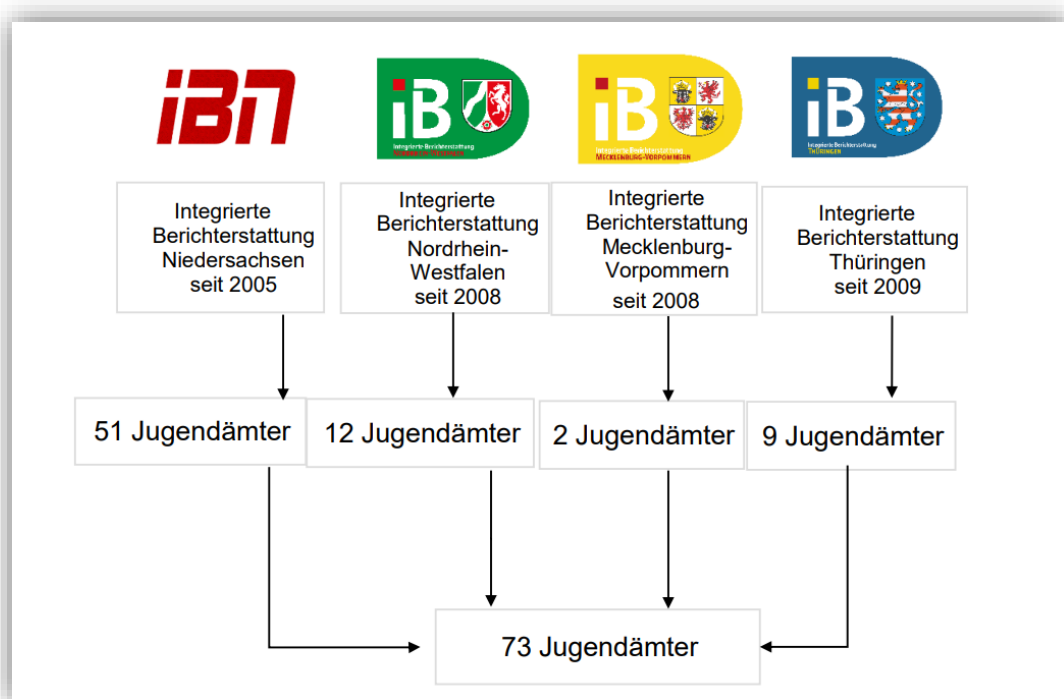


Abbildung 12: Integrierte Berichterstattung 2022

Die Jugendhilfeberichterstattung schafft eine Basis zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe vor Ort. Vergleichbare Jugendämter arbeiten gemeinsam an konzeptionellen Ansätzen und Lösungen. Das Kernstück der IBN bilden insgesamt fünf nach Sozialstrukturmerkmalen zusammengesetzte Vergleichsringe, d.h. Jugendämter mit möglichst vergleichbarer Sozialstruktur bilden einen Vergleichsring. Dies soll verhindern, dass fachlich nicht gerechtfertigte Vergleiche angestellt werden.

Bremerhaven ist im Vergleichsring 2 beteiligt und die Bremerhavener Zahlen/Daten werden mit folgenden 8 Städten verglichen:

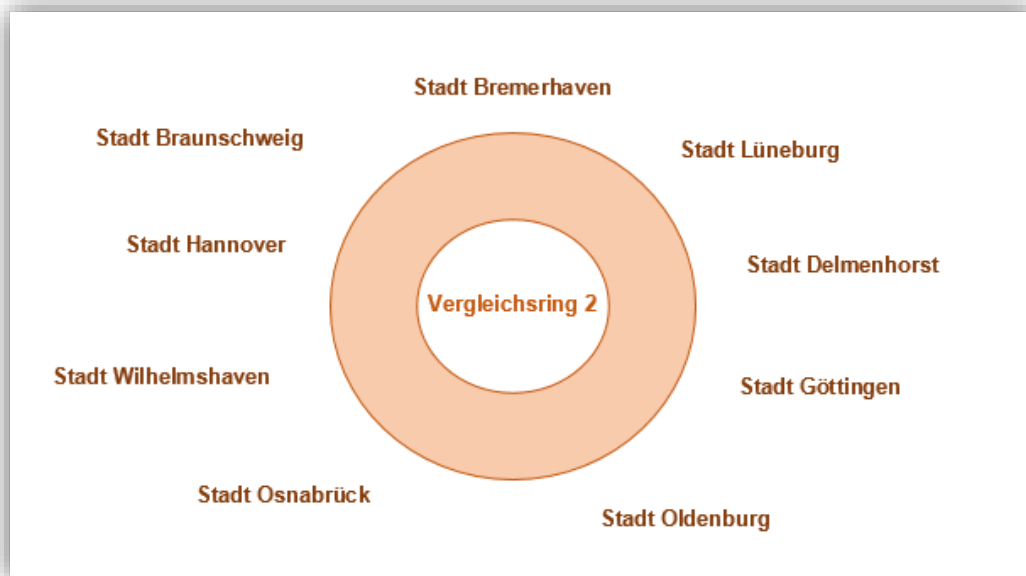


Abbildung 13: Darstellung Vergleichsring 2 (IBN)

Der jährliche IBN Bericht stellt diverse Vergleichszahlen zur Verfügung. Neben der **Auftragserfüllung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen**, werden auch weitere Zahlenwerke auf kommunaler Ebene verglichen:

- **Sozialstruktur** (z.B. Einwohnerdichte, Anteil unter 18-Jährige, Kaufkraft, Anteil sozialverspflichtige Beschäftigte an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter etc.)
- **Personalausstattung** (z.B. Anzahl VZÄ ASD/WJH, Anzahl HzE pro VZÄ ASD, Anzahl Einwohner unter 21 Jahren pro VZÄ ASD/WJH etc.)
- **Wirtschaftlichkeit** (z.B. Ausgaben Hilfen zur Erziehung pro Einwohner unter 18 Jahren, Ausgaben Eingliederungshilfen, Zuschussbedarf Eingliederungshilfen etc.)
- **Mitarbeiterzufriedenheit** (z.B. Krankheitsquoten, Teilnahmetage Fort- und Weiterbildung etc.)
- **Jugendgerichtshilfe** (z.B. Kriminalitätsrate, Anzahl Gewaltstraftaten pro 10.000 Einwohner etc.)

In den folgenden Darstellungen ein kleiner Einblick möglicher kommunaler Vergleiche der IBN im Bereich „Sozialstruktur“ für das Jahr 2024.

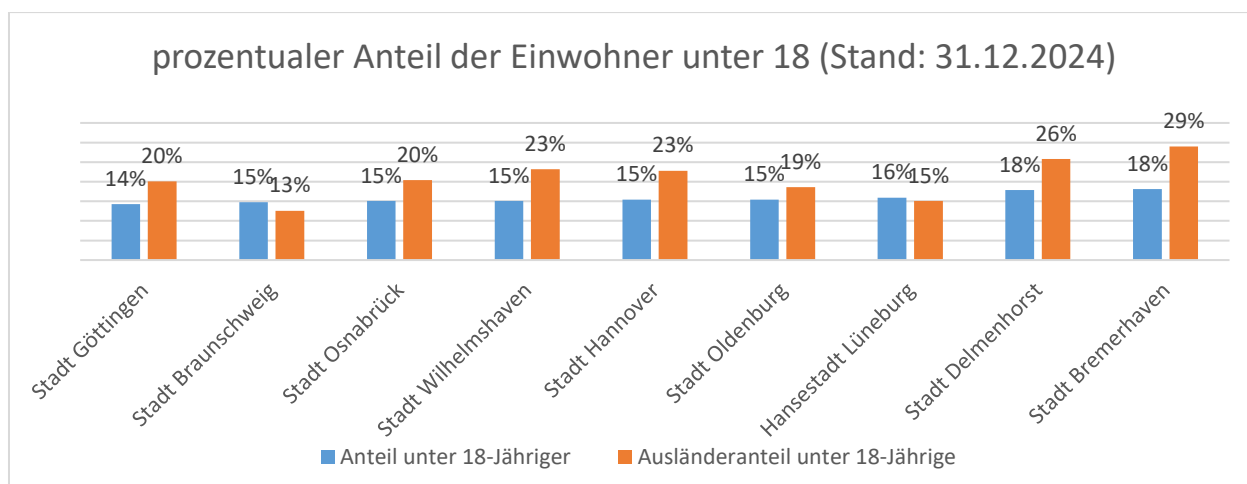


Abbildung 14: prozentualer Anteil der Einwohner unter 18 (Stand: 31.12.2024)

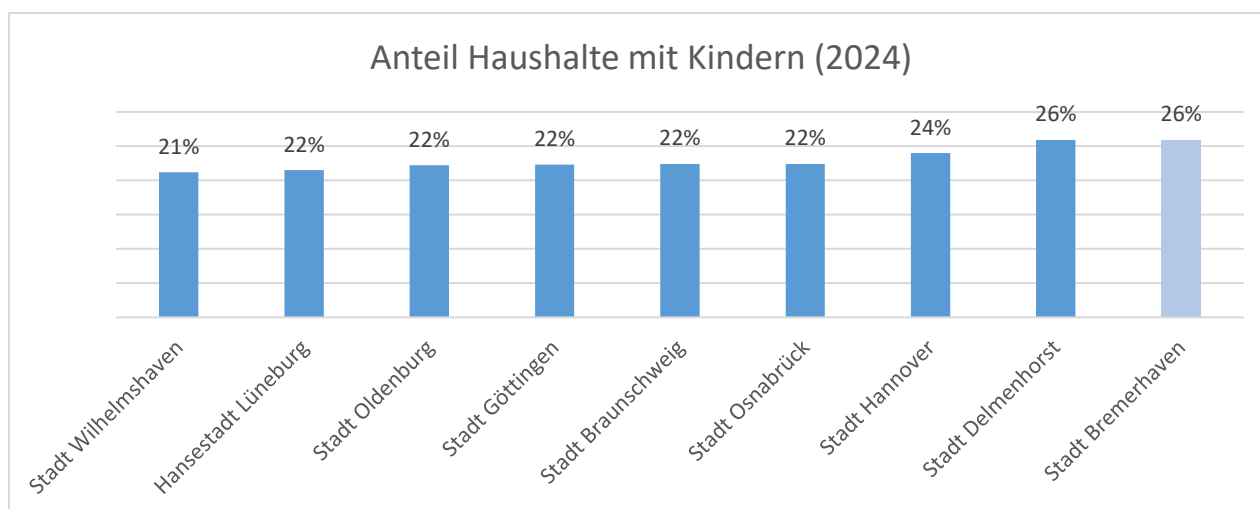


Abbildung 15: Anteil Haushalte mit Kindern (2024)

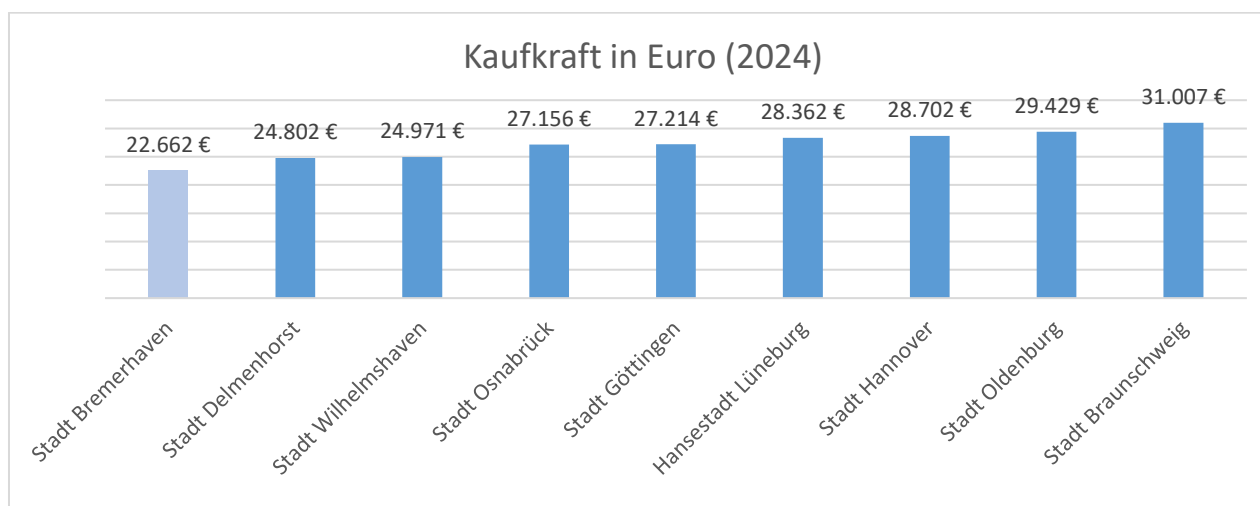


Abbildung 16: Kaufkraft in Euro (2024)

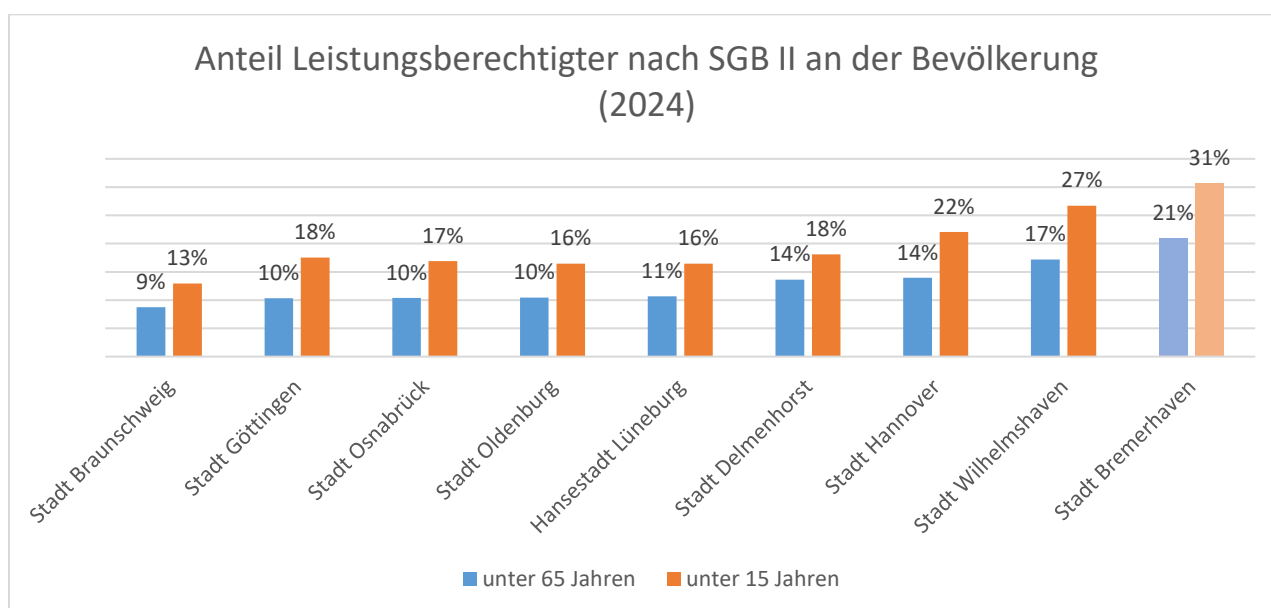


Abbildung 17: Anteil Leistungsberechtigter nach SGB II an der Bevölkerung (2024)



Abbildung 18: Anteil allein erziehender erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach SGB II an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt (2024)

In den weiteren folgenden Darstellungen – analog den oben aufgeführten Projekten – ein kleiner Einblick in IBN Zahlen Vergleiche mit anderen Kommunen im Bereich „Auftragserfüllung Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen“ für das Jahr 2024.

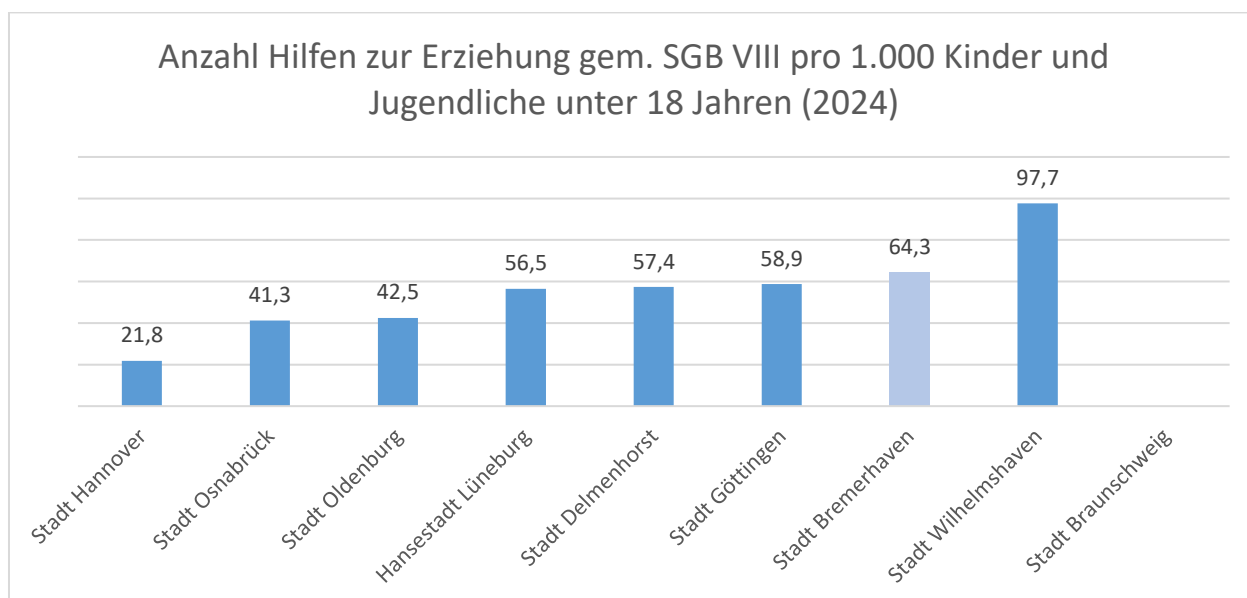


Abbildung 19: Anzahl Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)

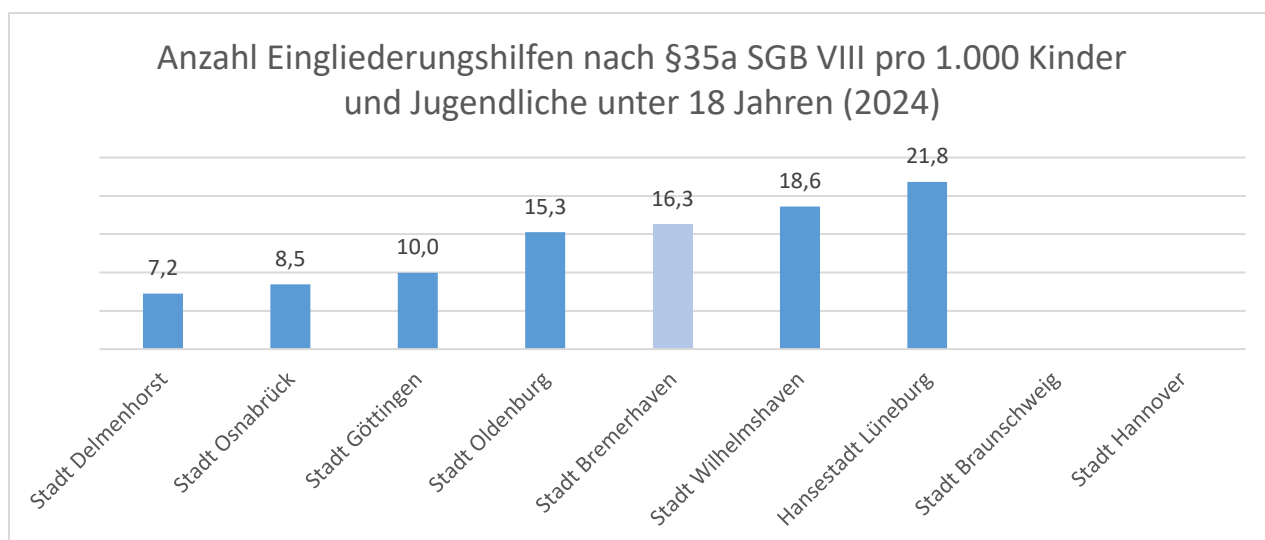


Abbildung 20: Anzahl Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)

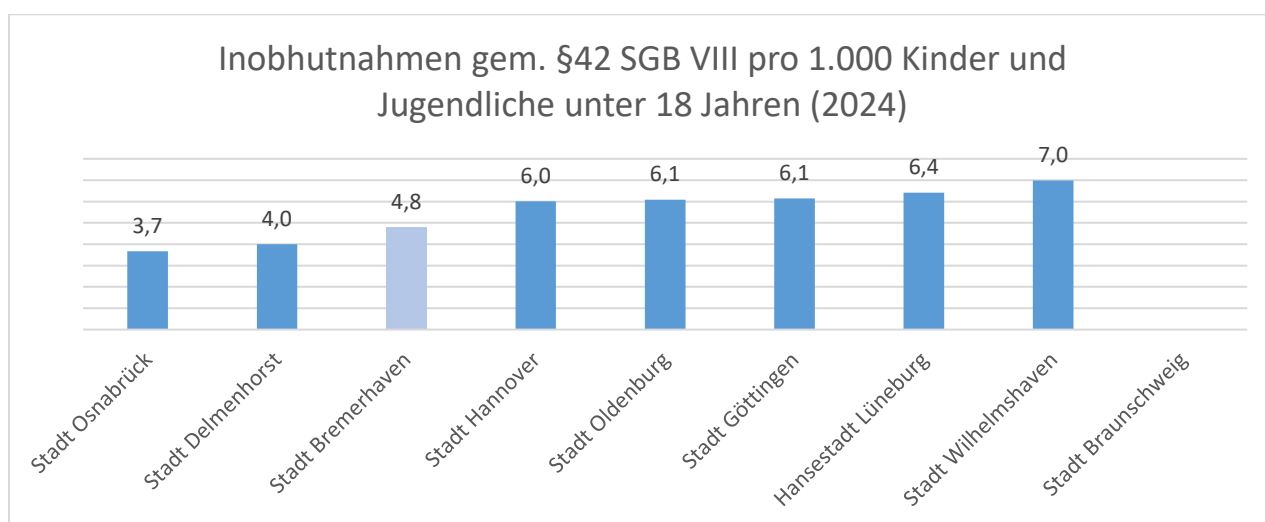


Abbildung 21: Inobhutnahmen gem. §42 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)

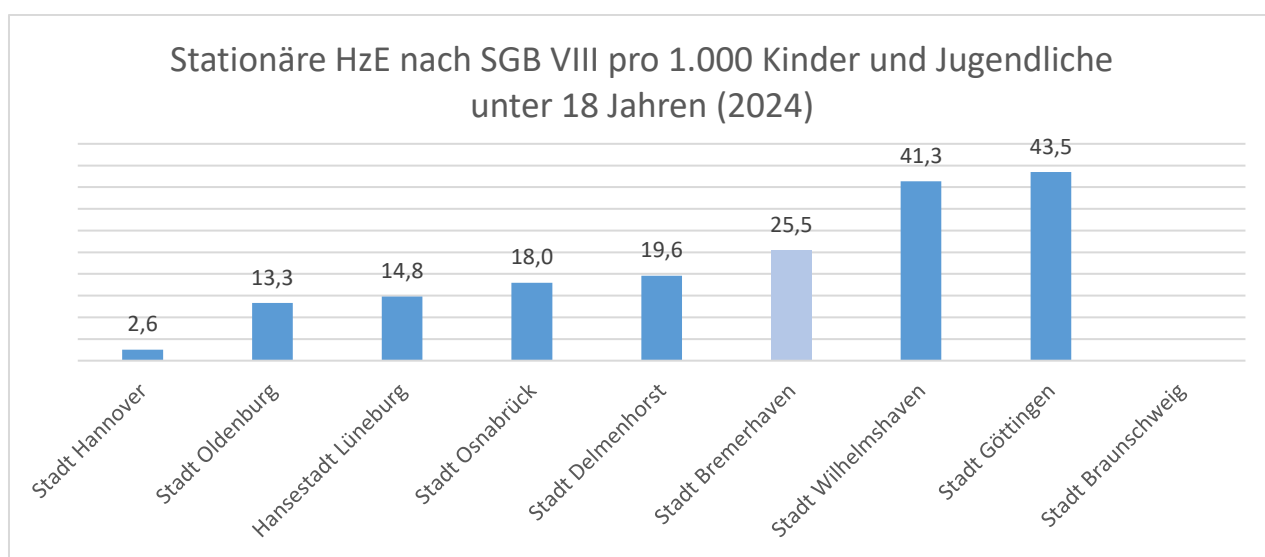


Abbildung 22: Stationäre HzE nach SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)

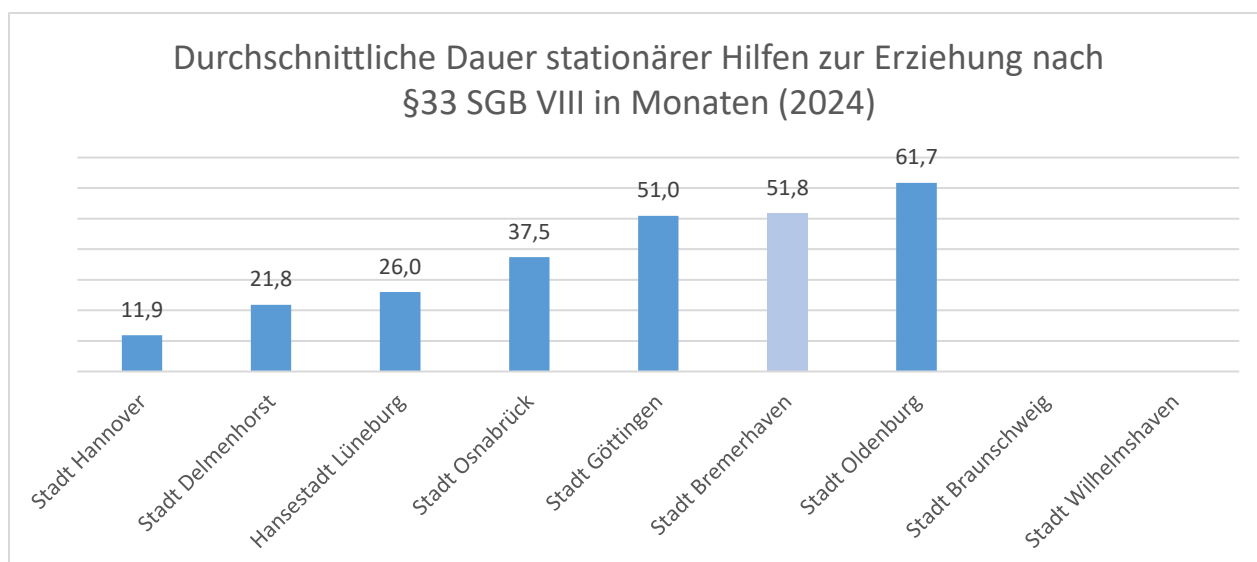


Abbildung 23: Durchschnittliche Dauer stationärer Hilfen zur Erziehung nach §33 SGB VIII in Monaten (2024)

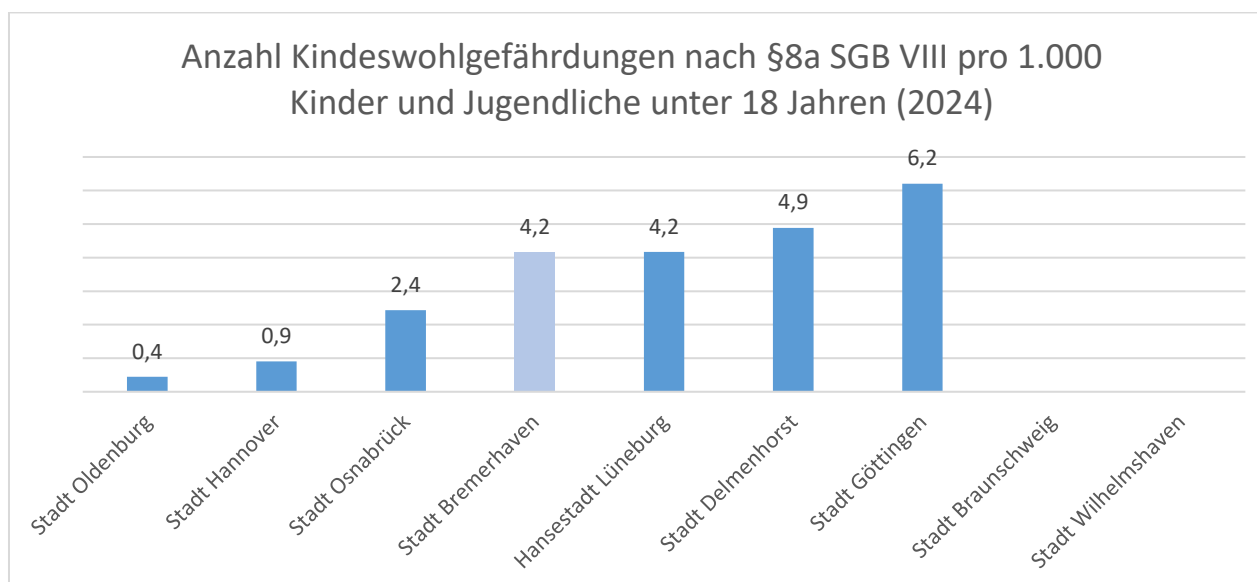


Abbildung 24: Anzahl Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024)

Weitere mögliche Zahlenwerke aus den kommunalen Vergleichen der IBN folgen 2026.

2.2. Benchmarking Bremerhaven – Bremen

Der Benchmarking-Prozess mit der Stadt Bremen befindet sich noch in der Aufbauphase. Erste Kennzahlen befinden sich in der Prüfung, um eine belastbare Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die finalen Vergleichszahlen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 für den Bereich der Hilfen zur Erziehung werden voraussichtlich 2026 zur Verfügung stehen.

Nachfolgend sind einige Vergleichswerte für das Jahr 2022 dargestellt, die bereits geprüft sind und eine Vergleichbarkeit sicherstellen.

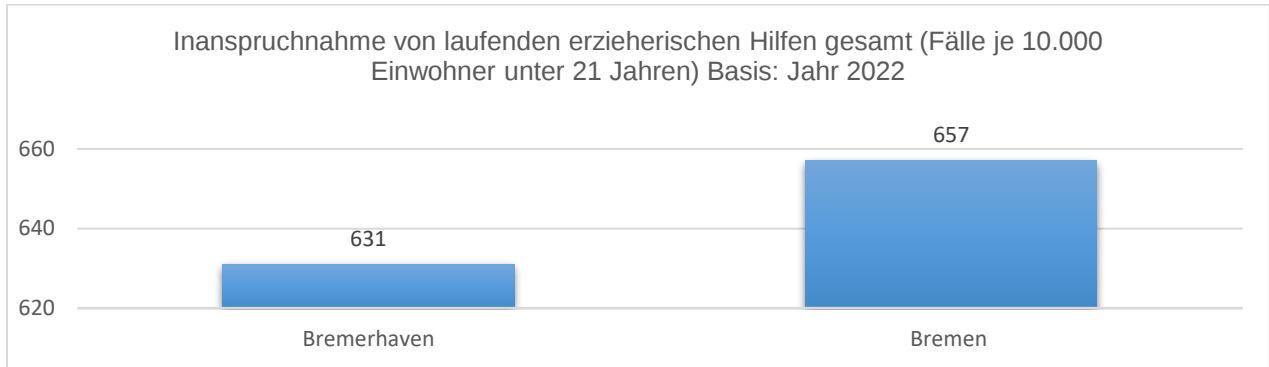


Abbildung 25: Benchmarking BHV/HB Inanspruchnahme von laufenden erzieherischen Hilfen gesamt (Fälle je 10.000 Einwohner unter 21 Jahren) Basis: Jahr 2022

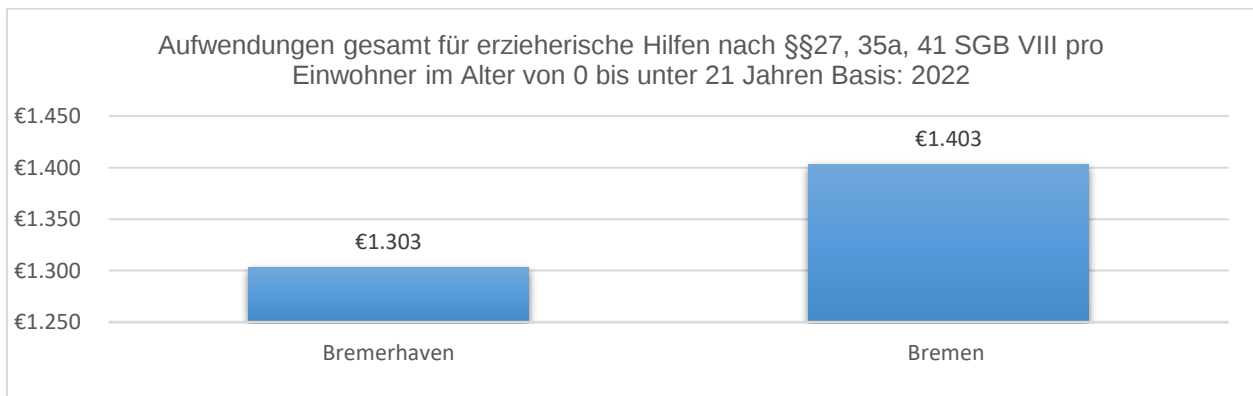


Abbildung 26: Benchmarking BHV/HB Aufwendungen gesamt für erzieherische Hilfen nach §§27, 35a, 41 SGB VIII pro Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren Basis: 2022

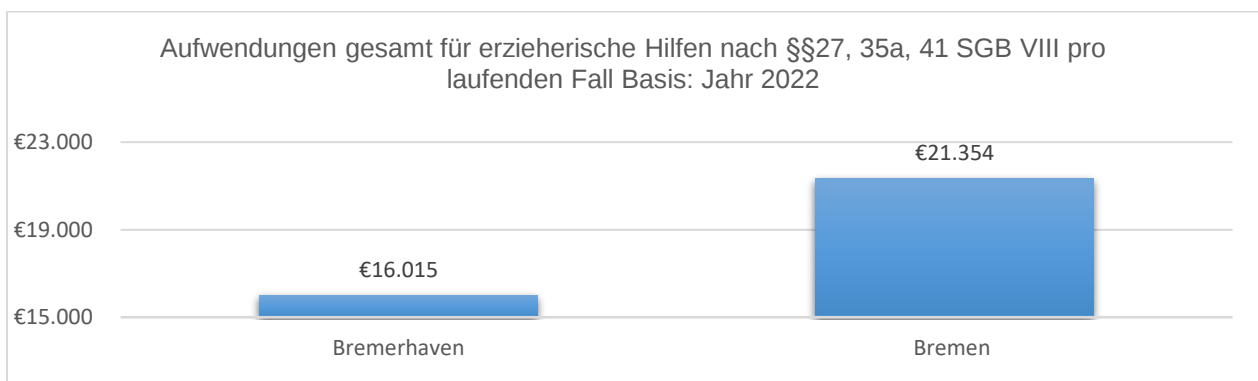


Abbildung 27: Benchmarking BHV/HB Aufwendungen gesamt für erzieherische Hilfen nach §§27, 35a, 41 SGB VIII pro laufenden Fall Basis: Jahr 2022

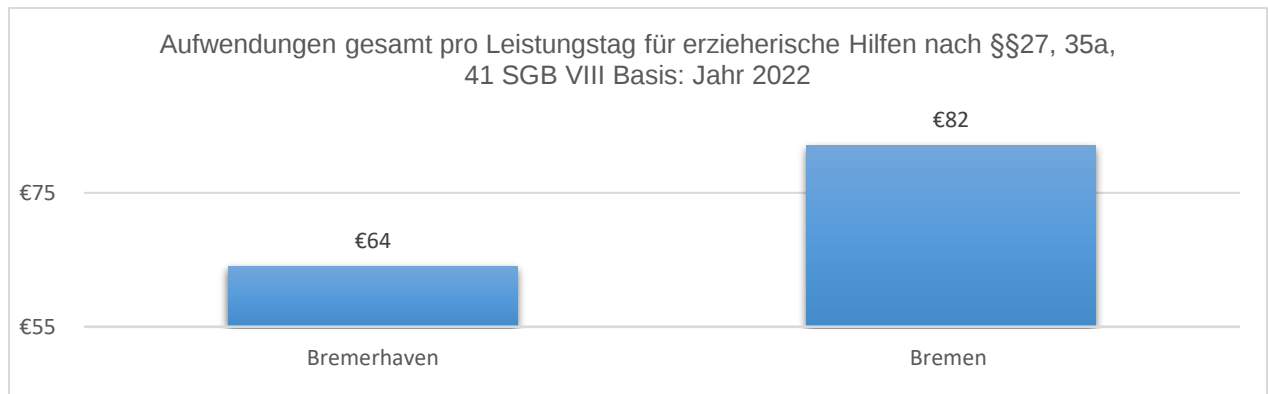


Abbildung 28: Benchmarking BHV/HB Aufwendungen gesamt pro Leistungstag für erzieherische Hilfen nach §§27, 35a, 41 SGB VIII Basis: Jahr 2022

Vorlage Nr. JHA 07/2025		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Rahmenkonzept Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

A Problem

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurden 2021 die „Hilfen aus einer Hand“ beschlossen: Zum 01.01.2028 sollen Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen aus dem SGB IX mit den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen mit einer seelischen Behinderung aus dem SGB VIII unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden. Voraussetzung ist das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zur konkreten Ausgestaltung bis zum 1.1.2027.

Der Magistrat hat beschlossen (IV/ 2/2023), die Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ab 1.1.2028 im Amt für Jugend, Familie und Frauen zusammenzuführen.

Ein Bundesgesetzentwurf zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) liegt seit Oktober 2024 vor. Eine erste Stellungnahme der Länder ist im Bundesrat am 20.12.2024 mit einer grundsätzlichen Zustimmung erfolgt, verbunden mit der Forderung an den Bund nach einer notwendigen finanziellen Beteiligung. Aufgrund der vorgezogenen Wahlen und neuen Regierungsbildung auf Bundesebene ist die Umsetzungsperspektive des Gesetzesvorhabens zum jetzigen Zeitpunkt unklar.

Folgende Aspekte erhöhen außerdem die Komplexität des Themenfelds „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“.

Die Umsetzung erfolgt

- handlungsfeldübergreifend, da der „Inklusive Leitgedanke“ als Querschnittsthema seit 2021 im SGB VIII verankert ist
- in der Freien Hansestadt Bremen sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene in beiden Stadtgemeinden
- als partnerschaftliche Kooperationsaufgabe zwischen freien Träger und öffentlichem Jugendhilfeträger
- rechtskreisübergreifend bzw. rechtskreis-zusammenführend (SGB VIII und SGB IX)

Für die erfolgreiche Bearbeitung und Planung des Themenkomplexes ist die Entwicklung eines Rahmens in einem strukturierten Prozess erforderlich.

B Lösung

Für die Freie Hansestadt Bremen wird ein Landesrahmenkonzept zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, die Erstellung in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen am 20.06.2025 in Auftrag gegeben.

Ziel ist zum einen, laufende Prozesse und Maßnahmen zusammenzuführen: Auf Landesebene ist für die Hilfen zur Erziehung der Schlüsselprozess „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ für die Berichtszeiträume 2025/26 und 2027/28 zu nennen. Auf der Grundlage des Bremischen Landesrahmenvertrages gemäß § 78 SGB VIII reichen Leistungserbringer alle zwei Jahre Qualitätsberichte für ambulante und (teil-)stationäre „Hilfen zur Erziehung“ ein.

Im ersten Berichtszeitraum 2025/26 soll der IST-Stand erhoben werden. Das Qualitätsberichtsraaster wurde in Absprache mit den Leistungserbringern um Leitfragen zu einer inklusiven Konzeptions- und Angebotsentwicklung ergänzt. Die entsprechenden Qualitätsberichte der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe liegen voraussichtlich Ende März 2027 vor.

Im zweiten Berichtszeitraum 2027/28 soll die Maßnahmenplanung im Mittelpunkt des Schlüsselprozesses stehen. Diese Ergebnisse liegen voraussichtlich Ende März 2029 vor.

Auftakt der ersten Schlüsselprozess-Phase war der Fachtag „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ im März 2025 mit etwa 180 Fachkräften und Trägervertreter:innen aus den Bereichen „Hilfen zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfen“, Mitarbeitende aus der Verwaltung und Fachpolitiker:innen. Die Erkenntnisse und Ergebnisse des Fachtags fließen in die Rahmenkonzept-Erarbeitung ein.

Zum anderen sollen die Ergebnisse des Jugendberichts der 21. Legislatur für die Stadtgemeinde Bremen, der Ende 2025 fertiggestellt sein soll, für die Rahmenkonzept-Entwicklung auf Landesebene genutzt werden. Auch die Ergebnisse der ersten Bestandsaufnahme der „Integrierten Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven 2022“ des Magistrats der Stadt Bremerhaven sowie die geplante Fortschreibung sollen einbezogen und ausgewertet werden. Die Organisations- und Anpassungsprozesse sowie die Fachplanungen in den kommunalen Jugendämtern zur Zusammenführung der Leistungen aus dem SGB VIII und SGB IX sollen im Konzept ebenfalls skizziert werden.

Das Rahmenkonzept wird eine Bestandsaufnahme der Landessystematiken sowie Aspekte einer Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung im Sinne der überörtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe (für Kinder und Jugendliche) der Freien Hansestadt Bremen enthalten.

In einem ersten Schritt sollen als eine Bestandsfeststellung die bestehenden Beschlusslagen, Rahmenverträge und -konzepte, Aktionspläne, Handlungsempfehlungen und Kooperationsvereinbarungen im Land Bremen ausgewertet und um die Ergebnisse der oben genannten Berichtsprozesse ergänzt werden. In einem zweiten Schritt sollen auf dieser Grundlage der Bedarf in den einzelnen Handlungsfeldern ermittelt und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung geplant werden.

Inhalte und Handlungsfelder

Folgende Kapitel sind derzeit geplant:

- Kinder- und Jugendförderung
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - Jugendverbandsarbeit
 - Spielraumförderung
 - Jugendsozialarbeit
 - Jugendbildung
- Familienförderung
- Kindertagesbetreuung
- Kinderschutz
 - Inobhutnahme
 - Frühe Hilfen
- Hilfen zur Erziehung
 - ambulant / (teil-)stationär
 - Vollzeitpflege
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

- ambulant / stationär
 - Frühförderung
- Zusammenführung „Hilfen zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“
 - Organisations-, Weisungs- und Prozessebenen der kommunalen Jugendämter
 - Inklusive Angebotsgestaltung in Kooperation mit den Leistungserbringern

Im letztgenannten Kapitel sollen auch Gestaltungsspielräume des Landes zu „Hilfen aus einer Hand“ eruiert werden, sollte das bundesgesetzliche Vorhaben zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Federführung

Federführend für das Rahmenkonzept und den Gesamtprozess ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Abteilung 2 „Junge Menschen und Familie“. Für das Kapitel „Kindertagesbetreuung“ liegt die Federführung bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

Die Inhalte werden in enger Kooperation und Abstimmung mit den freien Trägern und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Kinder und Bildung entwickelt. Abgestimmt und entwickelt werden sie in bestehenden Gremien, Steuerungsgruppen, Fachbeiräten und Arbeitskreisen, etwa den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Zeitliche Perspektive

Das Rahmenkonzept wird bis zum 31.12.2027 erarbeitet und dem Landesjugendhilfeausschuss und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie der Deputation für Kinder und Bildung vorgelegt.

Das Konzept bildet konkrete Maßnahmen und Handlungsbedarfe für einen Vier-Jahres-Zeitraum vom 1.1.2028 bis zum 31.12.2031 ab. Auch vor Fertigstellung des Rahmenkonzepts sind bei Bedarf erforderliche Umsetzungsmaßnahmen im jeweiligen Handlungsfeld einzuleiten.

C Alternativen

Bremerhaven wirkt an der Erstellung des Landesrahmenkonzepts nicht mit. Diese Alternative ist nicht zu empfehlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es liegen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen vor.

Auch sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Konzeptidee wurde mit den Bremer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche“, „Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“, „Kinder- und Jugendförderung“ sowie der Bremerhavener Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen (AGEB) abgestimmt.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist abgeschlossen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Sitzung des Ausschusses. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen um Mitwirkung bei der Erstellung des skizzierten Rahmenkonzepts „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“.

Günthner
Stadtrat

Vorlage Nr. JHA 8/2025-1		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.11.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

14. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven und Änderung des Turnus des Berichtwesens

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat am 27.03.2003 einen Beschluss über die Stärkung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen gefasst.

Dieser Beschluss sieht vor, dass jährlich ein Bericht über die Art, die Form und die konkreten Auswirkungen von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen ist.

Durch eine jährliche Berichterstattung ist der Berichtszeitraum für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte sehr kurzgefasst. Das hat zur Folge, dass in den Berichten oft Wiederholungen enthalten sind und die inhaltliche Tiefe eingeschränkt bleibt. In solch einem kurzen Berichtszeitraum lassen sich nur marginal neue Erkenntnisse und Entwicklungen darstellen.

B Lösung

Der vorliegende 14. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen umfasst den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Der Berichtsturnus soll auf alle drei Jahre verlängert werden. Der 15. Beteiligungsbericht soll 2028 für den Berichtszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2027 vorgelegt werden.

In diesem Bericht werden weitere Priorisierungen und Schärfungen von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten angestrebt. Durch die Verlängerung des Berichtszeitraums können Entwicklungen nachhaltiger abgebildet, Maßnahmen zielgerichteter geplant und die Wirkung von Beteiligungsprozessen besser evaluiert werden.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen jährlichen Turnus.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es liegen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen vor. Auch sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOSTVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ hat den Bericht zur Kenntnis genommen und befürwortet die Erweiterung des Berichtszeitraums auf drei Jahre.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird eingehalten.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den 14. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (2024) zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen, den Berichtsturnus des „Berichts zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven“ auf einen Zweijahresrhythmus zu erweitern.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt dem 14. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (2024) zu.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt der Änderung des Berichtsturnus für den „Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven“ auf einen Zweijahresrhythmus zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dieser Änderung ebenfalls zuzustimmen.

Günthner
Stadtrat

Anlage 1: 14. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen 2024

Anlage 2: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus der 24. öffentlichen Sitzung am 27.03.2003



**BREMERHAVEN
JUGEND FÖRDERN!**

**14. BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER
BETEILIGUNGSRECHTE VON KINDERN UND
JUGENDLICHEN IN BREMERHAVEN
2024**



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Amt für Jugend, Familie und Frauen



Impressum

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Vertreten durch Oberbürgermeister Melf Grantz

Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 – 6)

Hinrich-Schmalfeldt-Straße

27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0

E-Mail: stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Abteilung Jugendförderung

Friedrich-Ebert-Straße 25

27570 Bremerhaven

Ole Biederbick

Kinder- und Jugendbeauftragter

René Bellinghausen

Werkstudent

1. Überarbeitung Oktober 2025

Lizenz



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“

Bildrechte

Titelseite: Generiert durch KI

S. 36: Arnd Hartmann/ Magistrat der Stadt Bremerhaven Pressestelle



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung	2
1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC).....	2
1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)	2
1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG).....	3
1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu, GStVV, weitere Maßnahmen).....	4
2. Auswertung Kinderförderung	6
3. Auswertung Schule	11
4. Auswertung Jugendförderung.....	16
5. Auswertung Jugendverbände und -gruppen	20
6. Auswertung andere Ämter und öffentliche Einrichtungen	24
7. Auswertung sonstige freie Träger der Jugendhilfe.....	29
8. Scoping – Spielleitplanung	33
9. Kinder- und Jugendbeauftragter	33
10. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“	35
11. Jugendparlament Bremerhaven	35
12. Kinder- und Jugendrechtpreis 2024.....	36
13. Ausblick.....	38





Einleitung

Der 14. Bericht über die „Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven“ basiert auf dem Beschluss zum Antrag Nr. 259 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2003. Er gibt einen Überblick über die im Jahr 2024 durchgeführten Kinder- und Jugendbeteiligungsmaßnahmen und stellt eines der im Antrag beschriebenen Instrumente dar, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zu stärken.

Die Datenerhebung für das Berichtswesen 2024 erfolgte erstmals digital über das, vom Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) bereitgestellte, Umfragetool „LimeSurvey“. Die Befragung wurde über die bestehenden Netzwerke und Verteiler des Amtes 51 an die verschiedenen Akteure:innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übermittelt. Der Fragebogen bestand aus vier Teilbereichen, die in diesem Bericht dargestellt werden.

Im ersten Teil der Befragung wurden die regelmäßig eingesetzten Beteiligungsformate erfasst, in sechs Gruppen unterteilt und benannt. Der zweite Teil widmete sich der Frage, ob die befragten Akteure:innen über ein Beteiligungskonzept verfügen und in welcher Form dieses dokumentiert ist. Im dritten Teil wurde erhoben, ob bei den jeweiligen Einrichtungen oder Trägern geschultes Personal für Kinder- und Jugendbeteiligung vorhanden ist. Der vierte Teil bot den befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbänden die Möglichkeit, ihre bestehenden Beteiligungsstrukturen einzuschätzen und Vorschläge zur Verbesserung zu machen. Hierzu konnten sie in einem Freitextfeld benennen, was aus ihrer Sicht kurz-, mittel- und langfristig erforderlich ist, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Der Fragebogen wurde an alle Ämter und Fachbereiche versandt, die Schnittstellen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufweisen. Insgesamt gingen 88 Rückmeldungen ein, die in diesen Bericht eingeflossen sind.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die verschiedenen rechtlichen Grundlagen gegeben, auf denen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen basiert. Anschließend werden die Ergebnisse der Befragung, entsprechend der vier Fragebogenteile, für die Bereiche Kinderförderung, Schule, Jugendförderung / Freizeiteinrichtungen, Jugendverbände, weitere beteiligte Ämter, sowie weitere freie Träger der Jugendhilfe dargestellt. Darauf folgend werden mit den Kapiteln „Scoping – Spielleitplanung“, Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“, Jugendparlament und „Kinder- und Jugendrechtspreis“ Bereiche dargestellt die sich mit Beteiligung auseinandersetzen.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Datenlage, sowie ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens.



1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben ein Recht informiert zu werden, ihre Meinung zu äußern und mitzuentcheiden, wenn es um ihre Belange geht. Dieses Recht ist auf unterschiedlichen Ebenen in Rechtsnormen (Internationaler, Bundes-, Landes- und Kommunalen Ebene) verankert. Im Folgenden werden in einem kurzen Überblick die Rechtsgrundlagen die dieses „Recht auf Beteiligung“ regeln dargestellt.

1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC)

Auf internationaler Ebene wurde der Rahmen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt. Dieses internationale Menschenrechtsabkommen wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Es besteht aus 54 Artikeln und drei Fakultativprotokollen. In diesem Abkommen werden Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechteinhaber:innen anerkannt und die Berücksichtigung ihrer Meinungen ist als Grundprinzip verankert. Geprägt ist die Konvention von vier Grundprinzipien: Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Kindeswohlvorrang und Recht auf Beteiligung. Dieser Aspekt wird auch in der EU-Grundrechte-Charta betont.

▪ UN-Kinderechtskonvention (UN-KRK)

Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. [...]“

▪ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Artikel 24 „Rechte des Kindes“

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

„(2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)

Im bundesdeutschen Rechtssystem ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen besonders im SGB VIII und im Baugesetzbuch klar festgelegt. Auch das Grundgesetz gilt für Kinder und Jugendliche, räumt ihnen jedoch keinen gesonderten Status wie die anderen Gesetze ein.

▪ Grundgesetz (GG)

Artikel 17 „Petitionsrecht“

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

▪ Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [...]“

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

§ 11 „Jugendarbeit“

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen [...]“

§ 80 „Jugendhilfeplanung“

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...]“

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]“

Neben diesen dargestellten Rechtsnormen findet das „Recht auf Beteiligungen“ noch in vielen weiteren Paragraphen, wie den §§ 4a, 5, 8a, 9, 9a, 12, 36, 37b, 42, 45 und 71 des SGBVIII, Anwendung.

▪ Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“

„(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung [...] und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 [...]“

1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG)

Auf Landesebene regelt der Artikel 25 der Bremischen Landesverfassung, neben den Schutz- und Förderrechten und dem Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls, auch das Recht auf Beteiligung. Als Ausführungsgesetz des SGBVIII ist das Bremische Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz für die Beteiligung in der Jugendhilfe zuständig. Darüber hinaus ist im Bremischen Schulgesetz und im Bremischen Schulverwaltungsgesetz Beteiligung für den Bereich Schule geregelt.

▪ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV)

Artikel 25

„(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.“

- **Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)**

§ 3 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien“

„(1) Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.“

„(2) Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen. Hierzu entwickeln die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geeignete, dem Entwicklungsstand der betroffenen jungen Menschen entsprechende Beteiligungs- und Mitverantwortungsformen und stellen sie organisatorisch sicher. [...]“

- **Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)**

§ 4 „Allgemeine Gestaltung des Schullebens“

„(2) [...] Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.“

- **Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)**

§ 27 „Beiräte“

„(1) Es gibt den Schülerinnen- und Schülerbeirat, den Elternbeirat, den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und den Ausbildungsbeirat. Ihre Beschlüsse sind Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.“

„(3) Beiräte haben das Recht, über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.“

§ 48 „Aufgaben des Schülerbeirats“

„(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [...]“

1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu, GStVV, weitere Maßnahmen)

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, ergänzend zu den bereits beschriebenen Rechtsnormen, in der Verfassung der Stadt Bremerhaven verankert. Zudem sieht die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vor, dass bei der Erstellung von Vorlagen die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu prüfen sind. Sofern diese Belange betroffen sind, ist die durchgeführte Beteiligung entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die Stadt Bremerhaven noch weitere Maßnahmen ergriffen die durch die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Gremien beschlossen wurden.

- **Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)**

§ 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“

▪ **Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (RiBeKiJu)**

Die Richtlinie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen“ definiert die Ausführung des §18 der Verfassung der Stadt Bremerhaven. Sie beschreibt, dass Beteiligung nicht davon abhängig ist, ob sich ein kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und Jugendliche richtet, sondern formuliert ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, wenn ihre Interessen nur mitberührt werden, und dass die Beteiligung immer in „angemessener Weise“ stattfinden muss. Darüber hinaus wird der Umgang der Ämter mit Beteiligung definiert. Es wird beschrieben, welche Konsequenzen bei Nichtdurchführung von Beteiligung entstehen und den Kindern und Jugendlichen wird das Recht zugesichert, ihre Anliegen zu Beginn des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.

Weiteres: siehe Anlage 1.

▪ **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV)**

§ 35 Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung

„(1) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern [...] Außerdem ist – soweit wie möglich – darzustellen, [...] ob die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert wurden. [...]“

Analog hierzu soll in Zukunft auch noch die Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Bremerhaven um diesen Passus ergänzt werden.

▪ **Weitere Maßnahmen**

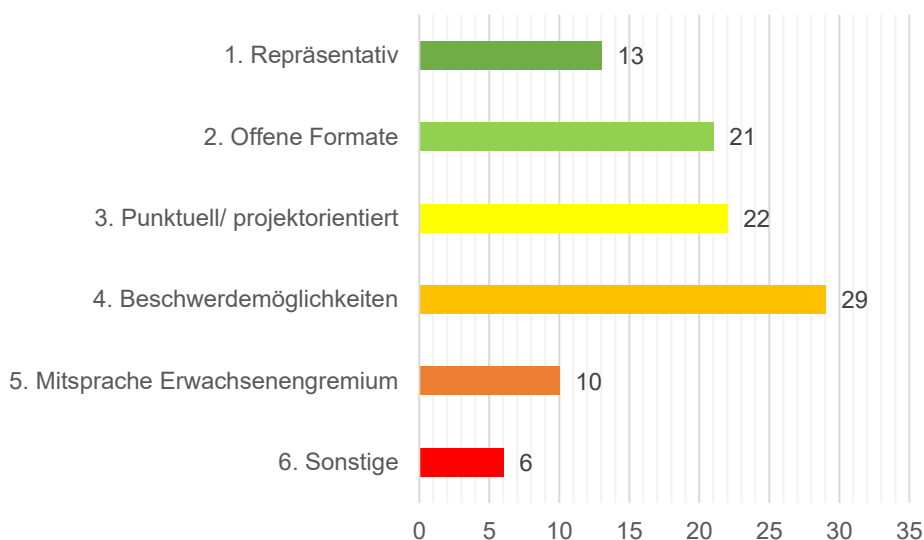
Neben den beschriebenen Rechtsnormen trägt die Stadt Bremerhaven mit folgenden, durch die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Gremien beschlossenen Maßnahmen dazu bei, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern:

- Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als kommunalpolitischer Grundsatz im Rahmen der Spielleitplanung (siehe *Kapitel 8: Scoping – Spielleitplanung*)
- Einrichtung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten (siehe *Kapitel 9: Kinder- und Jugendbeauftragter*)
- Einrichtung des Unterausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ des Jugendhilfeausschusses (siehe *Kapitel 10: Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“*)
- Jährliche Berichterstattung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Einführung des Jugendparlaments Bremerhaven sowie dessen Begleitung durch eine Koordinierungsstelle (siehe *Kapitel 11: Jugendparlament Bremerhaven*)

2. Auswertung Kinderförderung

Der Bereich der Kinderförderung der Stadt Bremerhaven umfasst Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Familien in städtischer sowie freier Trägerschaft. Für den vorliegenden Bericht wurden Rückmeldungen aus den Bereichen Kinderkrippen, Familienzentren und Kindertagesstätten ausgewertet. Kinderkrippen betreuen, bilden und erziehen Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Familienzentren fungieren als zentrale Anlaufstellen im Gemeinwesen, die insbesondere Familien mit Kindern bis drei Jahren durch gebündelte Angebote der Familienbildung, Erziehung und weiterführenden Hilfen unterstützen. Kindertagesstätten (Kitas) schließlich richten sich an Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und erfüllen ebenfalls einen umfassenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Aus dem Bereich der Kinderförderung gingen 36 Rückmeldungen für den Bericht ein.

Arten der Beteiligungsformen



Welche Beteiligungsformate werden/wurden umgesetzt? (Textnennungen)

- **1. Repräsentative:**
Kinderrat, Kinderkonferenz, Kinderversammlung, Kindersprechstunde mit Leitung, Kind des Tages, Morgenkreise, Evaluation Mittagessen, Elternbeteiligung (Sprecher/Themenachmittag/Feedbackbögen), Selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen, Feste und Feiern
- **2. Offene Formate:**
Offene Arbeit / Spielzeiten / Angebotsphasen (Selbstbestimmtes Lernen und Spielen in der Kita), Offenes Büro / Sprechstunden bei Leitung, Frühstücksangebote, Auswahl Bezugspersonen bei Eingewöhnung, Mitgestaltung / Evaluation Mittagessen, Morgenkreis, Quassel- Reflexion- und Gefühlsrunden, Raumgestaltung
- **3. Punktuell/ projektorientiert:**
Jahresprojekte / Halbjahresprojekte, Projektwochen / Projektarbeit / Projekte allgemein, Workshops, Weltkindertag, Feriengestaltung, Ausflüge, Vorschul-AG / Differenzierungs AGs, Rauschmeißfest, Wasserexperiment („Ressourcen unserer Welt“), Raumgestaltung/ Bauliche Maßnahmen, Planung von Geburtstagen / Zeitgestaltung des Tages, Teilnahme an der Planung von Angeboten, Kunterbunter Nachmittag / Mittagstisch, Morgen-

kreisgestaltung, Angebote zu Bildungsbereichen / Einzelangebote, Einkauf Spielmaterialien (gemeinsam mit Kindern), Woche der Kinder (Wunschmenü, etc.), Frühstücksbuffet gemeinsam gestalten, Beteiligung bei kleineren Anschaffungen, Erzählrunden, Angebotsentscheidung, Mitbestimmung bei Projekten / Wochenplan, Gruppenbudgets für pädagogisches Material, Beteiligung bei Auswahl von Essen (Frühstück/Mittagessen)

■ **4. Beschwerdemöglichkeiten:**

Beschwerdeboxen / -kästen, Wunschkasten / Mein Anliegen-Bogen, Briefkästen / schriftliche Beschwerden, Nonverbale Beschwerden / Verhalten deuten, Feedbackgespräche in Gruppen, Zufriedenheitsabfragen / Evaluation Mittagessen, Gespräche mit Fachkräften oder Leitung, Quasselrunde (als Beschwerdeformat), Reflexion- und Gefühlsrunden, Kinderversammlung (als Raum für Beschwerden), Alltägliche Beschwerden im Morgenkreis, Beschwerden im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts

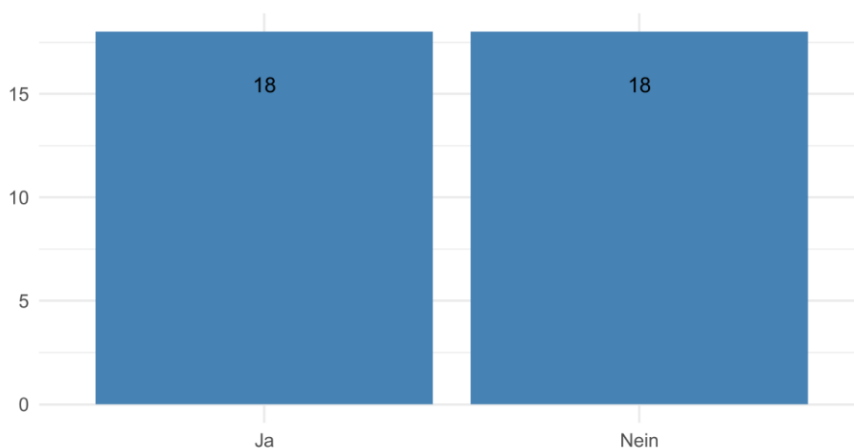
■ **5. Mitsprache Erwachsenenengremium:**

Elternbeirat, Elternbeteiligung, Themennachmittage, Feedbackbögen, Trägerübergreifender Arbeitskreis der Familienzentren, Altersbezogene Gruppen der Präventionskette

■ **6. Sonstige**

Trägerübergreifender Arbeitskreis der Familienzentren, Altersbezogene Gruppen der Präventionskette

Beteiligungskonzept

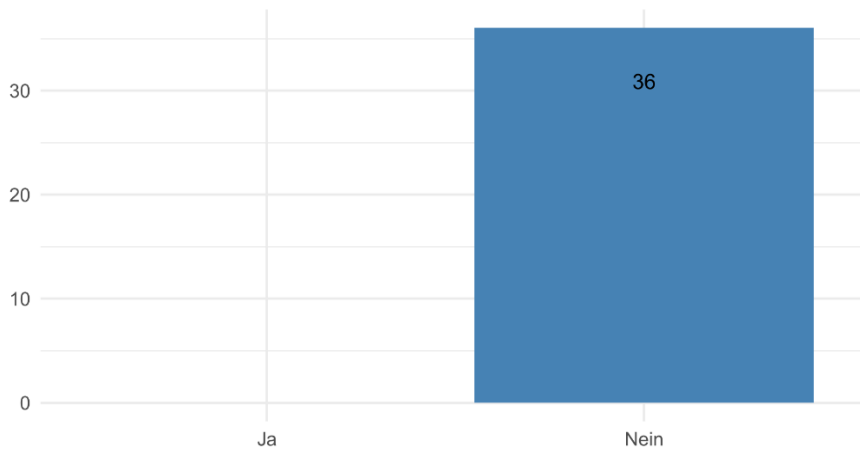


Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept? (36 Antworten)

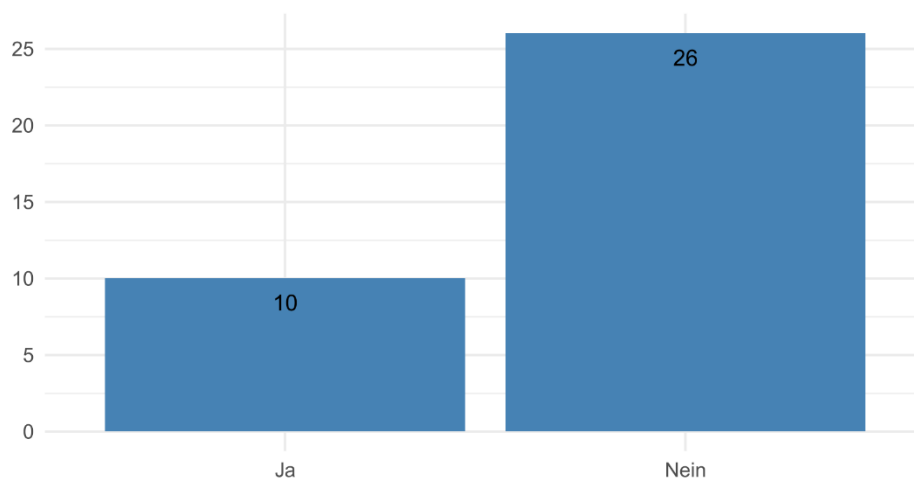
Wo ist das Beteiligungskonzept festgehalten? (Textnennungen)

- Rahmenkonzept
- Einrichtungskonzeption
- Hauskonzept
- Kinderschutzkonzept
- Gewaltschutzkonzept
- Leitbild

Aus- und Fortbildung



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen? (36 Antworten)



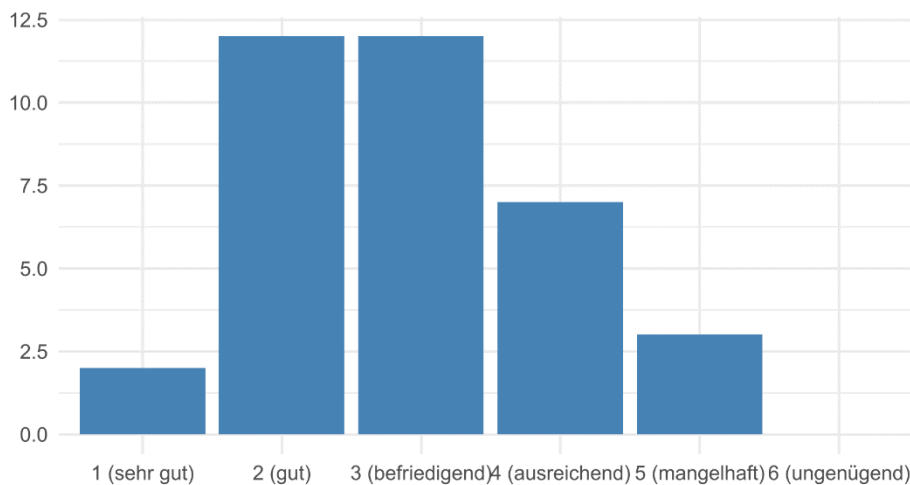
Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen? (36 Antworten)

Über welche Aus-/Fortbildung verfügen die Angestellten?

Die Rückmeldungen der Einrichtungen benennen keine spezifischen Fortbildungen, sondern verweisen allgemein auf die Möglichkeit, interne und externe Fortbildungsangebote wahrzunehmen, sowie auf die Angebote des Sachgebiets Qualifizierung der Abteilung Kinderförderung im Amt für Jugend, Familie und Frauen.

Das Sachgebiet Qualifizierung der Abteilung Kinderförderung im Amt für Jugend, Familie und Frauen bietet ein breites Spektrum an Fortbildungsmöglichkeiten, insbesondere auch im Bereich Partizipation, an, die allen Mitarbeitenden im Bereich der Kinderförderung, unabhängig von staatlicher oder freier Trägerschaft der Einrichtung, offenstehen.

Zufriedenheit und Weiterentwicklung



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung? (36 Antworten)

Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in Ihrer Einrichtung? (Textnennungen)

Die Textnennungen wurden redaktionell geclustert.

Stärkere Beteiligung der Kinder

- Mehr Mitbestimmung in Projekten, Festen, Ritualen und der Tagesstruktur
- Beteiligung bei Essensplanung, Gruppenaktivitäten und Konfliktlösungen
- Einführung bzw. Ausbau von Kinderräten, Kinderparlamenten und Kinderkonferenzen
- Passiv-aktive Beteiligungsformen für jüngere Kinder (z. B. Bildkarten, Materialien, farbige Abstimmungsbälle)
- Mehr Aufmerksamkeit für Kinder, die sich weniger beteiligen

Eltern einbeziehen

- Elternmitwirkung bei Kinderbeteiligung ausweiten
- Eltern ermutigen, Kindern mehr Entscheidungen zuzutrauen
- Austausch und Information der Eltern (z. B. Elternabende, gemeinsame Projekte, Elterninitiative)

Strukturen, Verfahren und Konzepte

- Einführung/Weiterentwicklung von Beschwerdeverfahren
- Regelmäßige Zufriedenheits- und Meinungsabfragen mit Kindern und Eltern
- Evaluation der Kinderbeteiligung, besonders bei U3-Kindern
- Weiterentwicklung von Konzepten und Verankerung in der Konzeption
- Mehr Transparenz und gemeinsame Strukturen im Team

Personal und Ressourcen

- Mehr Personal, besserer Personalschlüssel und qualifiziertes Fachpersonal
- Mehr Zeit für Dienstbesprechungen, Planung und Begleitung von Beteiligungsprozessen
- Stabiles Team für nachhaltige Umsetzung

Fort- und Weiterbildung

- Regelmäßige Schulungen und Fachtage zu Partizipation, Beschwerdemanagement und Kinderrechten
- Fortbildungen zur praktischen Umsetzung im Alltag, besonders mit U3-Kindern
- Austausch im Rahmen von Arbeitskreisen und Fachtagen
- Sensibilisierung und Teamentwicklung, um eine gemeinsame Haltung zu fördern

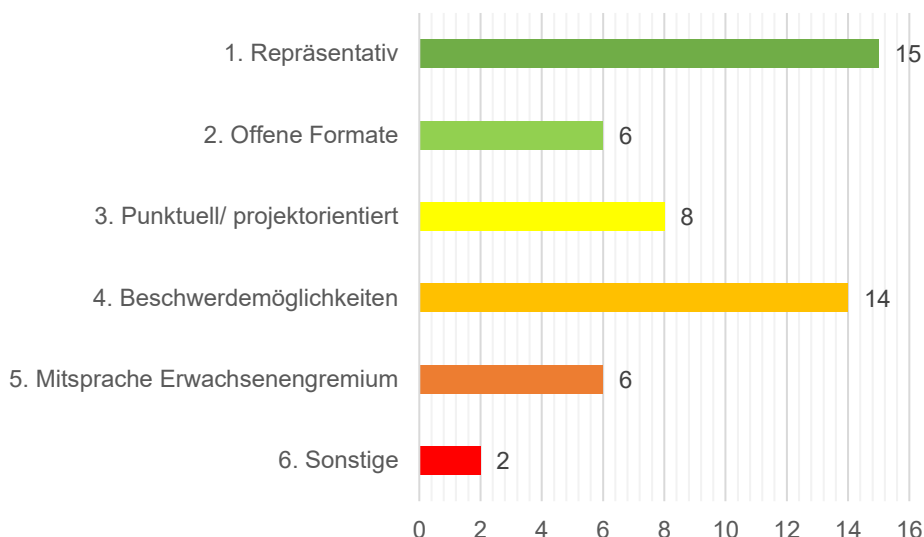
Weitere Impulse

- Einbindung von Mehrsprachigkeit
- Nutzung digitaler Angebote und Feedbacksysteme
- Förderung von Ehrenamtlichkeit
- Einbezug von Öffentlichkeitsarbeit und politischen Gremien

3. Auswertung Schule

Das Bremerhavener Schulsystem umfasst die Grundschule, Oberschule, Werkschule, Berufsbildende Schule und das Gymnasium. Die Grundschulen in Bremerhaven richten sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und dienen der grundlegenden schulischen Bildung, indem sie Kompetenzen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde vermitteln. Sie fördern die individuelle Entwicklung der Kinder durch altersgerechte Lernmethoden. Die Oberschule ist, neben dem Gymnasium, eine von zwei weiterführenden Schularten in Bremerhaven und bereitet die Schüler:innen auf die Erreichung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen vor. Die Werkstattschule stellt ein ergänzendes, praxisorientiertes Angebot zur Oberschule dar und umfasst die Jahrgänge 9 bis 11, in denen vor allem berufsbezogene Kompetenzen sowie Schulabschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden können. Aus diesem Bereich gingen 15 Rückmeldungen für den Bericht ein.

Arten der Beteiligungsformen

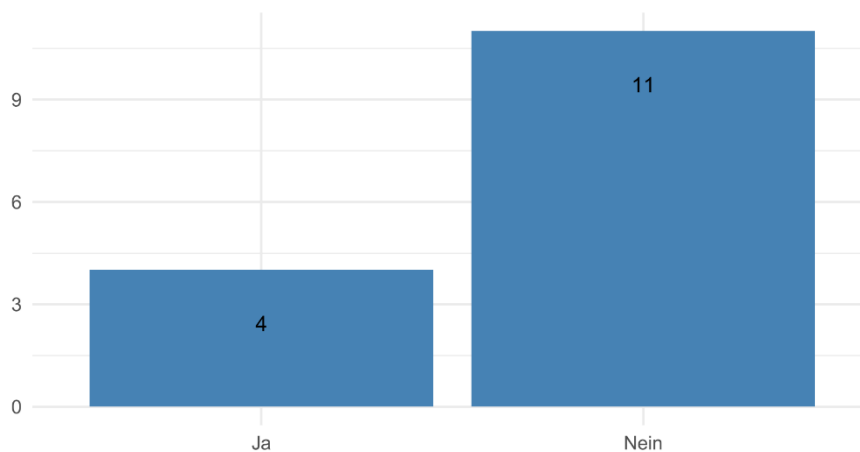


Welche Beteiligungsformate werden/wurden umgesetzt? (Textnennungen)

- **1. Repräsentative:**
Klassensprecher:innen, Klassenrat, Schülervertretung, Kinderkonferenz, Schulsprecher:innen, Jugendparlament, Schulversammlung, Schülervertreter:innen, Klassenübergreifenderrat, Rassismusprojekt, Streitschlichter:innen, Kinderrat, Moderationen, Projektplanung, Pausengremium, Sprecherversammlung, Wettbewerbe, Gremienarbeit
- **2. Offene Formate:**
Briefkasten für Ideen und Anregungen, Beteiligungsprojekte, Schulversammlung, Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Basketball-AG, Fußball-AG, begleitetes Malen, Helfende Hände an Kita und Grundschule, Schüler:innen in Verantwortung, Hausaufgabenhilfe
- **3. Punktuell/ projektorientiert:**
Sustainability AG, Beteiligungsprojekte, Planung und Gestaltung des Schulhofs, Befragungen & Umfragen, Umwelt-Escape-Room, Workshop-Reihe für Klassensprecher:innen, Schüler:innenleitung, Abschlussfeier, Beteiligung an baulichen Maßnahmen, Organisation eines Schulfußballturniers, Kiosk / Verpflegung, Spielzeugausleihe in der Pause

- **4. Beschwerdemöglichkeiten:**
Kummerkasten / Briefkasten, Klassenrat, Klassensprecher:innen / Klassensprecher:innenversammlung, Klassenleitungen, Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrkräfte, Schüler:innenvertretung, Schulleitung, Beschwerdeleitfaden, Mitarbeiter:innen, Schulamt
- **5. Mitsprache Erwachsenengremium:**
Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Dienstbesprechungen bei Bedarf, Schüler:innenbeirat, Mensa-Rat / Mensaausschuss, Vorlesewettbewerb
- **6. Sonstige**
Schüler:innenbefragungen geplant durch Kinder, Spielzeugausleihe

Beteiligungskonzept

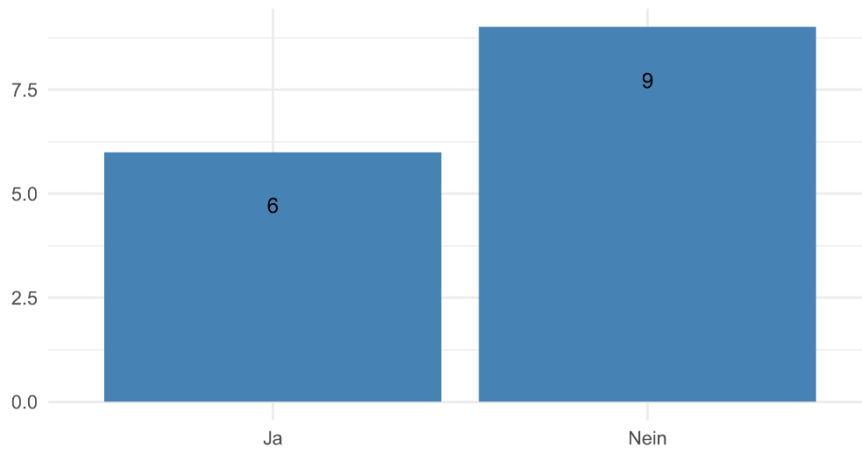


Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept? (15 Antworten)

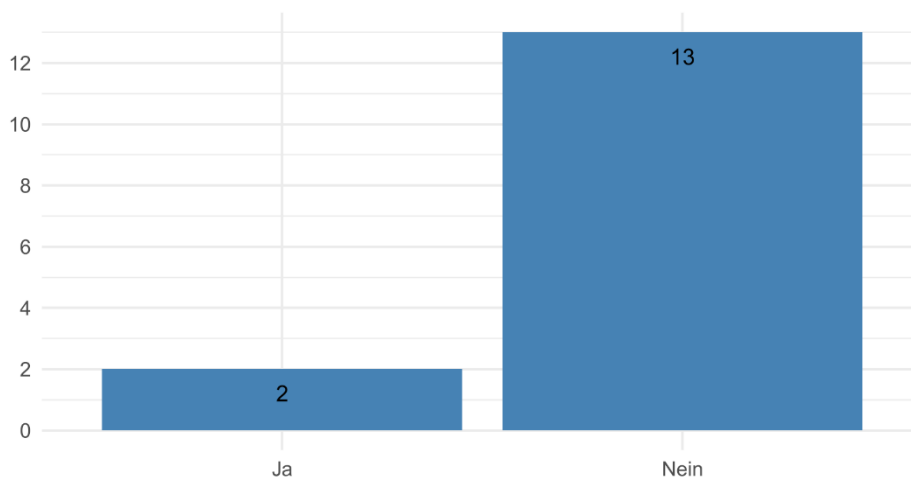
Wo ist das Beteiligungskonzept festgehalten?

- Bremisches Schulverwaltungsgesetz
- Einrichtungskonzeption
- Schulkonzept (Erziehungs- und Schutzkonzept)
- Leitbild der Schule
- Kinderratswand

Aus- und Fortbildung



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen? (15 Antworten)



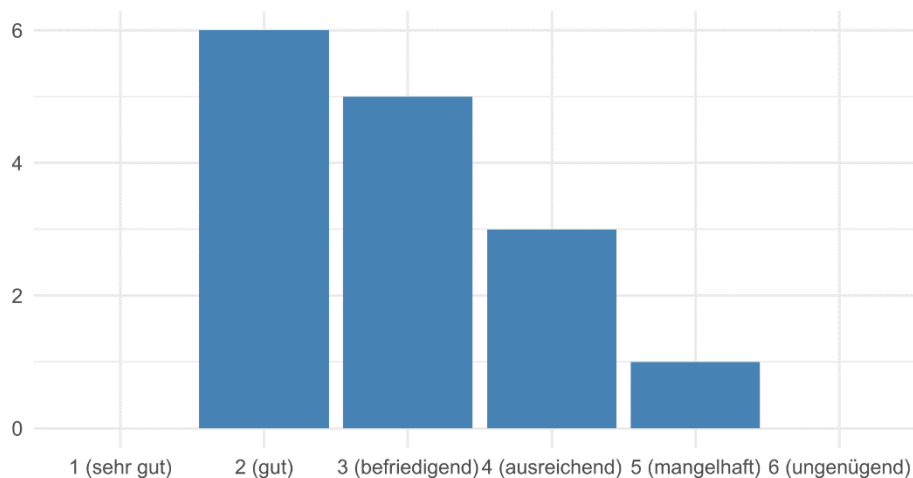
Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen? (15 Antworten)

Über welche Aus-/Fortbildung verfügen die Angestellten?

Die Angestellten im Bereich Schule verfügen über verschiedene Aus- und Fortbildungen im Bereich Beteiligung. Genannt wurden unter anderem:

- Schulsozialpädagog:in mit Schwerpunkt Entwicklungsberatung
- Tätigkeit in der Schulsozialarbeit als Schulsozialpädagog:in
- Qualifikation als Streitschlichter:in
- Zertifizierte Ausbildung zur Moderator:in für Kinder- und Jugendbeteiligung
- Fortbildung Vertrauenslehrer:innen
- Studium der Sozialen Arbeit

Zufriedenheit und Weiterentwicklung



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung? (15 Antworten)

Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in Ihrer Einrichtung? (Textnennungen)

Die Textnennungen wurden redaktionell geclustert.

Strukturen der Beteiligung stärken

- Foren zur Selbstgestaltung und Information von Schulaktivitäten, von Schüler:innen für Schüler:innen
- Klassensprecher:innen-Wahlen und Einrichtung von Gremien für Klassensprecher:innen
- Teilnahme an Erwachsenengremien (z. B. Gesamtkonferenzen)
- Verbesserung der Transparenz zwischen Klassensprecher:innenversammlung und den Anliegen der Klassen
- Aktivere Mitarbeit in der Schulversammlung

Beteiligung an der Schulentwicklung ausbauen

- Wunsch nach intensiverer Beteiligung an der Schulentwicklung
- Einbeziehung in die Gestaltung der Schule (räumlich, organisatorisch, kulturell)
- Noch mehr Beteiligung an Entwicklungsprozessen, auch wenn Angebote bereits bestehen
- Routinemäßige Ausweitung von Kinder- und Jugendbeteiligung auf Unterricht und Schulleben
- Regelmäßige Befragungen der Schüler:innen als Grundlage für Planungs- und Entwicklungsprozesse

Beteiligung im Unterricht vertiefen

- Mehr Mitbestimmung bei Unterrichtsinhalten (z. B. Projektthemen, Projektwochen)
- Übernahme bestimmter Aufgaben in Kinderkonferenzen durch Schulsprecher:innen
- Initiierung und Umsetzung eigener Projekte oder Kleingruppenangebote im Ganztags

Professionalisierung und Unterstützung

- Professionelle Moderation zur Begleitung von Beteiligungsprozessen

Kapitel 3: Auswertung Schule

- Dauerhafte „Pflege“ bestehender Beteiligungsstrukturen durch Schulungen, Workshops und Seminarfahrten
- Sensibilisierung der Lehrkräfte, Partizipationsmöglichkeiten ernst zu nehmen und zu fördern
- Spezielle Schulungen, z. B. für Medien-Sanitäter:innen (Aufklärung über Netzgefahren, Peer-to-Peer-Ansätze)

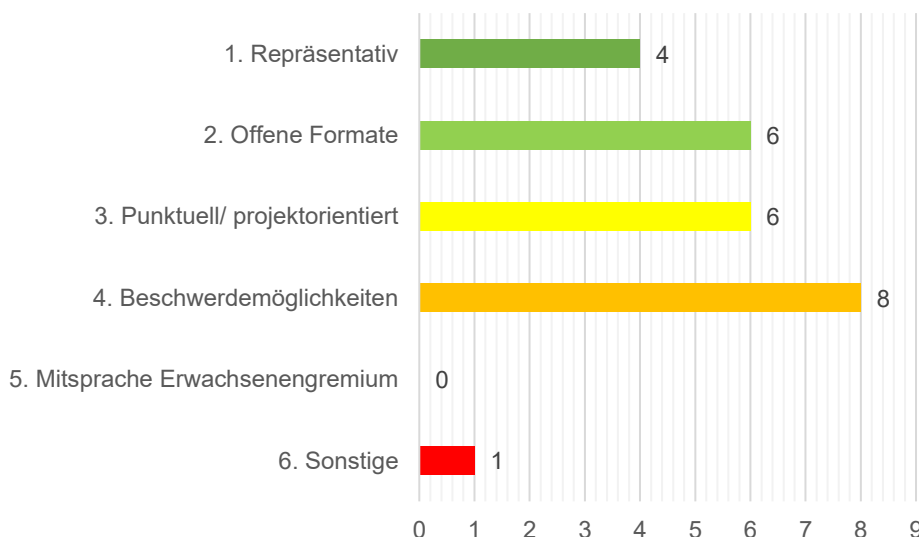
Ressourcen und Rahmenbedingungen verbessern

- Festeres Budget für Ideenentwicklung und Umsetzung, um Selbstwirksamkeit erfahrbarer zu machen
- Zeitnahe Umsetzung von Vorschlägen, soweit es personelle und zeitliche Ressourcen erlauben

4. Auswertung Jugendförderung

Die Angebote der Jugendförderung in Bremerhaven richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu stärken, ihnen Freiräume zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen und sie auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen Leben zu begleiten. Freizeitstätten als Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Sie bieten jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren niedrigschwellige, nicht-kommerzielle Freizeitmöglichkeiten, die sowohl Begegnung als auch Beteiligung fördern und nicht selten ein Schutzort darstellen. Neben Spiel- und Freizeitangeboten stehen hier Bildungs- und Beteiligungsformate, Beratungsmöglichkeiten sowie Räume für Selbstorganisation im Vordergrund. Ergänzend dazu gehört auch der Bereich Streetwork (mit einer Rückmeldung vertreten) zur Jugendförderung. Durch aufsuchende Arbeit im öffentlichen Raum werden insbesondere schwer erreichbare Zielgruppen angesprochen und in herausfordernden Lebenslagen unterstützt. Aus diesem Bereich gingen 8 Rückmeldungen ein.

Arten der Beteiligungsformen



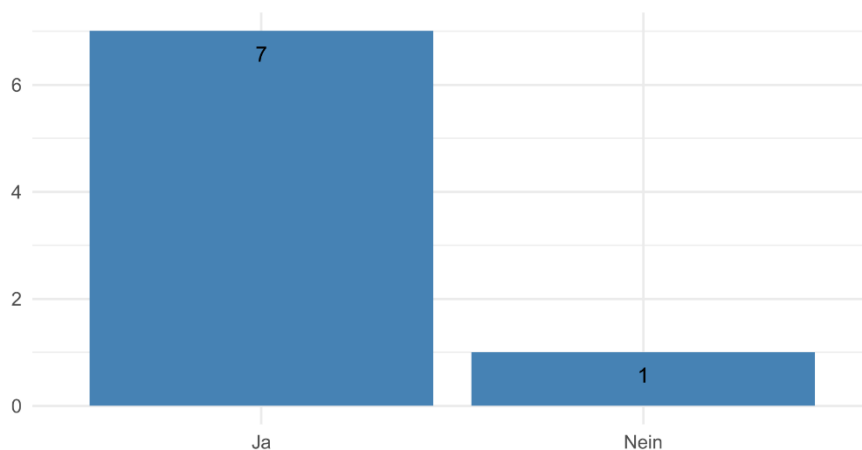
Welche Beteiligungsformate werden/wurden umgesetzt? (Textnennungen)

- **1. Repräsentative:**
DJ-Team, Jugendkonferenz / Wahl eines Jugendsprechers, Mediengruppe, Die vier "M's", Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendkonferenz, Kinder- und Jugendsprecher:innensitzungen, Kinder- und Jugendsprecher:innenwahlen, Planung der Ferienprogramme, Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, Eröffnungsfest Skateranlage, Weltkindertag, Weltmädchen*tag, Neugestaltung des Containers
- **2. Offene Formate:**
Kochgruppe, Kinder- und Jugendsprecher:innenwahlen, Mädchen:gruppe, Neugestaltung des Containers, Planung der Ferienprogramme
- **3. Punktuell/ projektorientiert:**
Raum- und Platzgestaltungen (Jugendraum, Mädchenraum, Jungenraum, Container, Spielplatz), Kinder- und Jugendsprecher:innenwahlen, U16-Wahl, Einweihung „Platz der Kinderrechte“, Mädchenangebote (Mädchennachmittag, Mädchenaktionsnachmittag, Planung „Mädchentag“), Workshops und Bastelangebote, Kochangebot, Kinder-Disco, Ferienprogramme (Oster-, Sommer-, Herbstferien inkl. Gesamtplanung), Anschaffungen, Angebot von Süßigkeiten und Getränken

Kapitel 4: Auswertung Jugendförderung

- **4. Beschwerdemöglichkeiten:**
Mitarbeiter:innen, Meckerkasten, Briefkasten in der Einrichtung, Kummerkasten, Ansprechen von Mitarbeiter:innen, Telefonisch, per Mail, Briefkasten (anonym), Ansprache der Kinder- und Jugendsprecher:innen, Kinder- und Jugendbeirat
- **5. Mitsprache Erwachsenengremium:**
Keine Nennungen erfolgt
- **6. Sonstige**
Kinder- und Jugendsprecher:innen wirken im Verfahren der Personalauswahl mit

Beteiligungskonzept

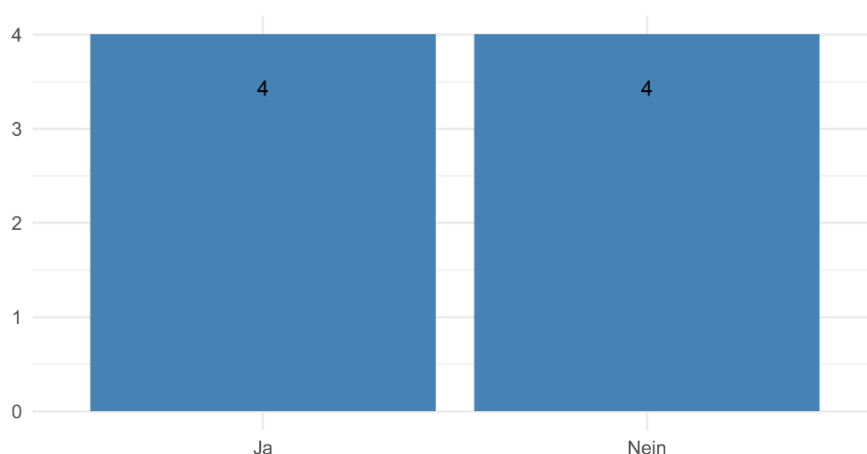


Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept? (8 Antworten)

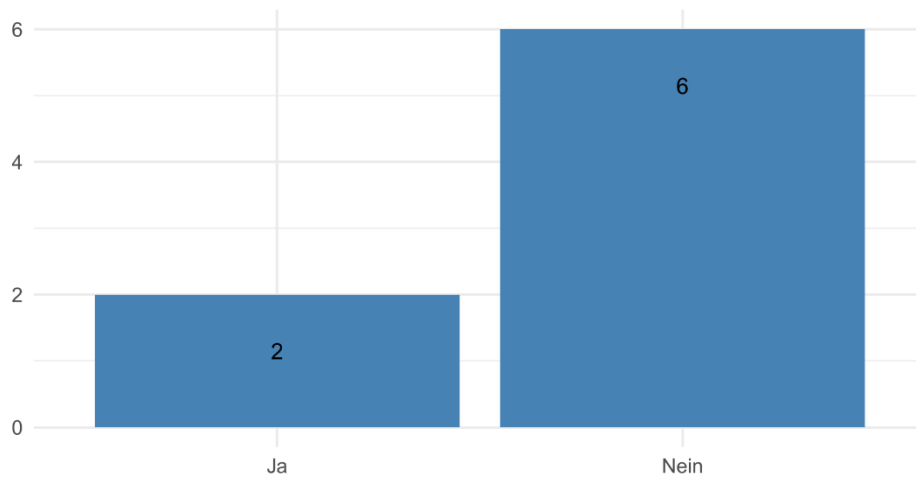
Wo ist das Beteiligungskonzept festgehalten? (Textnennungen)

- Rahmenkonzept „Offene Kinder- und Jugendarbeit Bremerhaven“
- Leistungsbeschreibungen der Einrichtungen

Aus- und Fortbildung



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen?



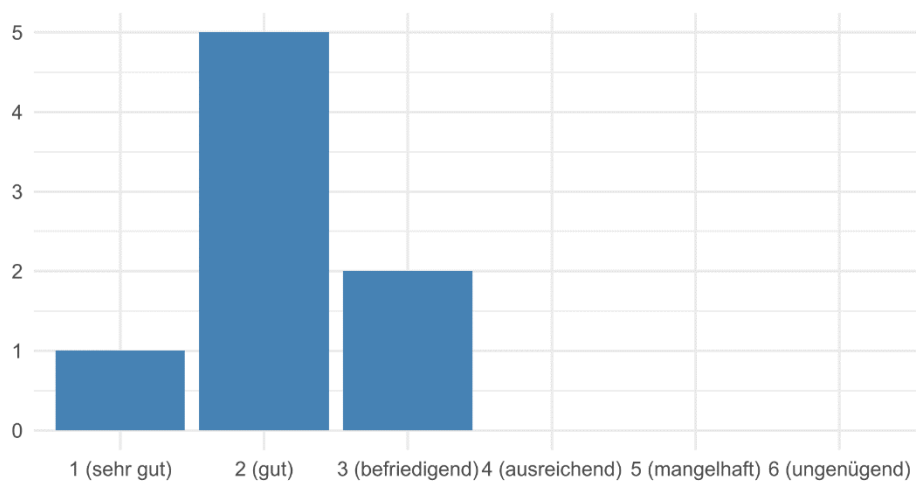
Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen? (8 Antworten)

Über welche Aus-/Fortbildung verfügen die Angestellten?

Die Angestellten verfügen über unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich Beteiligung. Genannt wurden unter anderem:

- Moderator:in für Kinder- und Jugendbeteiligung
- Multiplikator:innenausbildung
- Ausbildung zur Erzieher:in mit Staatlicher Anerkennung

Zufriedenheit und Weiterentwicklung



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung? (8 Antworten)

Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in Ihrer Einrichtung? (Textnennungen)

Die Textnennungen wurden redaktionell geclustert.

Angebote und Freizeitgestaltung

- Erweiterung des Freizeitangebots (z. B. digitale Medien, E-Sports, Multimedia-Projekte)
- Niedrigschwellige und anforderungsfreie Angebote, die sprachliche und finanzielle Barrieren berücksichtigen

Soziale Kompetenzen und Integration

- Förderung von sozialen Fähigkeiten durch Projekte, Peer-to-Peer-Programme, Team-building- und Konfliktlösungstrainings
- Interkulturelle Begegnungen und Sprachförderung zur besseren Integration

Partizipation und Mitbestimmung

- Stärkung einer lebendigen Partizipationskultur: Offenheit für Ideen, flexible Angebote, klare Strukturen zur Mitbestimmung
- Einführung von Feedbackrunden, Ideenworkshops, digitalen Umfragen (z. B. über jugend-bremerhaven.de)
- Wahl von Sprecher:innen sowie Aufklärung in demokratischen Prozessen
- Einrichtung von Beteiligungs-Beauftragten oder Beteiligungsgruppen
- Intensivere Einbindung in Jugendparlamente oder -beiräte

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Verbesserung der Kommunikation mit Zielgruppen durch persönliche Gespräche, digitale Zugänge („digital Streetwork“), transparente Entscheidungsprozesse
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarkeit der Angebote

Kooperation und Netzwerke

- Ausbau der Zusammenarbeit mit Schulen, sozialen Einrichtungen, Künstler:innen und Fachkräften
- Entwicklung von intergenerationellen Projekten

Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit

- Umweltschutzprojekte und Integration von Nachhaltigkeitsbildung

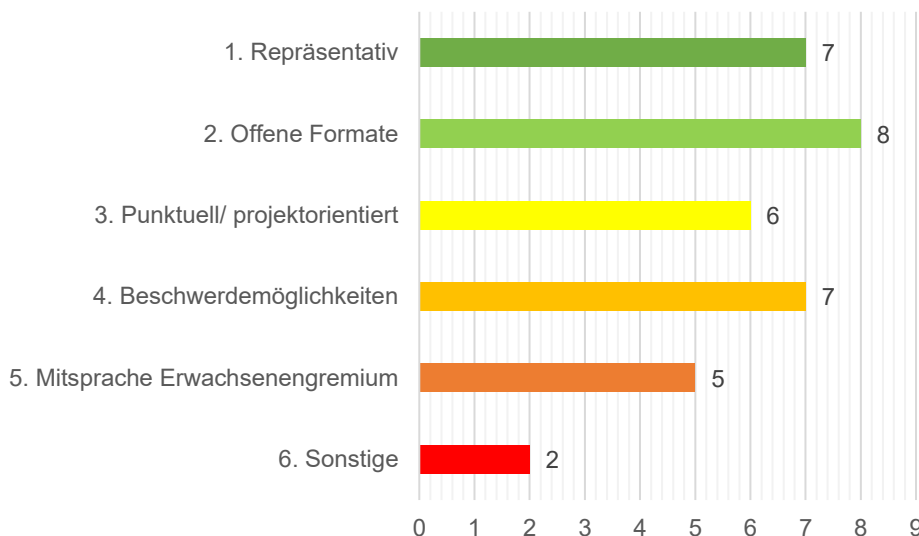
Infrastruktur und Ressourcen

- Modernisierung und bessere Ausstattung der Einrichtungen
- Mehr Barrierefreiheit und Inklusion
- Angebote auch für Eltern (Workshops, Elternabende)
- Bedarf nach mehr Personal zur Erprobung neuer Beteiligungsformen und für intensive aufsuchende Arbeit

5. Auswertung Jugendverbände und -gruppen

Jugendverbände sind Organisationen jugendlicher Selbstorganisation und Interessenvertretung. In ihnen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bieten Jugendlichen einen Raum um sich aktiv einzubringen, ihre Anliegen zu artikulieren und demokratische Mitbestimmung zu erproben. Damit leisten Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Förderung ehrenamtlichen Engagements und zur Stärkung demokratischer Strukturen. Aus diesem Bereich sind acht Rückmeldungen für diesen Bericht eingegangen

Arten der Beteiligungsformen

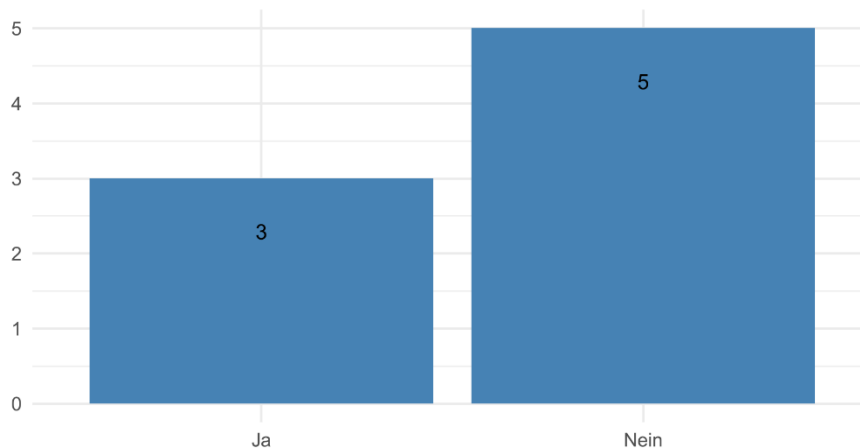


Welche Beteiligungsformate werden/wurden umgesetzt? (Textnennungen)

- **1. Repräsentative:**
Jugendsprecher:innen, stellvertretende Jugendsprecher:innen, Mitgliedschaft in Parteijugenden, Delegiertenversammlung, Delegierte für den Lagerrat (Zeltlagerdemokratie), Delegierte für die Landeskonferenz des Landesverbands, Teilnahme an externen Arbeitskreisen und Gremien, themenbezogene Arbeitsgruppen, Präventions-/Interventions-/Awareness-Team, stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, stimmberechtigte Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss, Unterausschuss Kinder- und Jugendbeteiligung, Vorstände (lokal/regional/verbandlich), vertretendes Mitglied im Vorstand des Bremer Jugendrings, Vollversammlung des Bremer Jugendrings, Mitgliederausschuss des Bremer Jugendrings
- **2. Offene Formate:**
Ortsjugendausschuss der IG Metall Jugend, Mitgliederversammlung, Kinder- und Jugendgruppenstunden, Bundesjugendforum, Themen & Zielgruppenbezogenen Plenen, Lesekreis, F-Ring-Vernetzung (Austausch für Gruppenhelfer*innen)
- **3. Punktuell/ projektorientiert:**
"Lust auf Zukunft"-Seminare, Workshops im Rahmen des Landesjugendforums, Planungstreffen United We Stand, Umfragen, Workshops zur Europawahl, Zeltlagervorbereitungen, Theaterpädagogische Seminare, Ehrenamtsnacht, Workshop im Rahmen des Programms "Schule ohne Rassismus", Fortbildungen JuLeiCa inkl. Bedarfsermittlung der Themen, Seminar zur Medienkompetenz, Bauliche Maßnahmen am Haus der Jugend, Workshop im Rahmen der Ausstellung "ToleranzRäume"

- **4. Beschwerdemöglichkeiten:**
Fragebogen, Kummerkasten, per Mail & Telefon, Gruppenhelfer:innen ansprechen, Gewählte Beschwerdebeauftragte, Persönlich gegenüber Vorstand / Mitarbeitenden, Gespräche mit den Jugendsprechern, Mitgliederversammlungen, Reflexionsrunde während Gruppenstunden / Workshops / Seminaren, Über Social Media Kanäle (Instagram/ Whatsapp etc.), das Präventions/Interventions/Awareness-Team ansprechen, über den Kümmererkasten im Haus der Jugend, bei Vollversammlungen ansprechen, Beschwerdebrief / Beschwerdebriefkasten, per Mail/Telegram/Whatsapp/Telefon an das Büro
- **5. Mitsprache Erwachsenengremium:**
Stadtverordnetenversammlung, Ausschuss für Schule und Kultur, Queer AK, Bremische Bürgerschaft, Bildungsdeputation, Parteitag, Andere Arbeitsgruppen
- **6. Sonstige**
Von Jugendlichen durchgeführte Aktionen (insbesondere für Jugendliche), Quartalsgespräche mit Bildungsdezernenten

Beteiligungskonzept

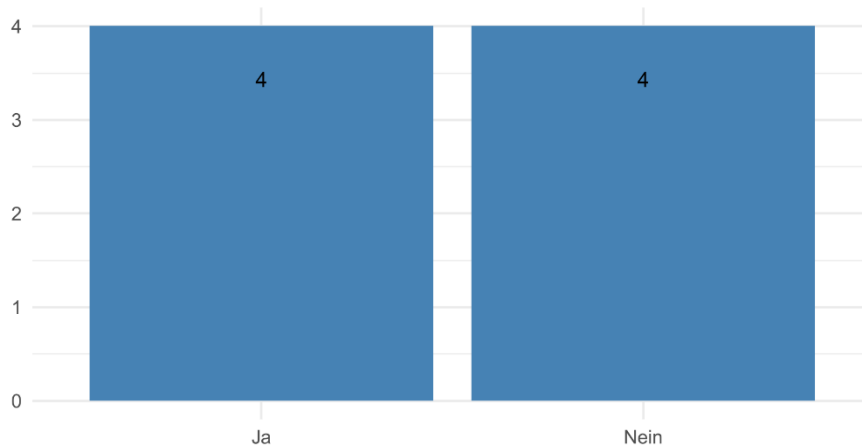


Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept? (8 Antworten)

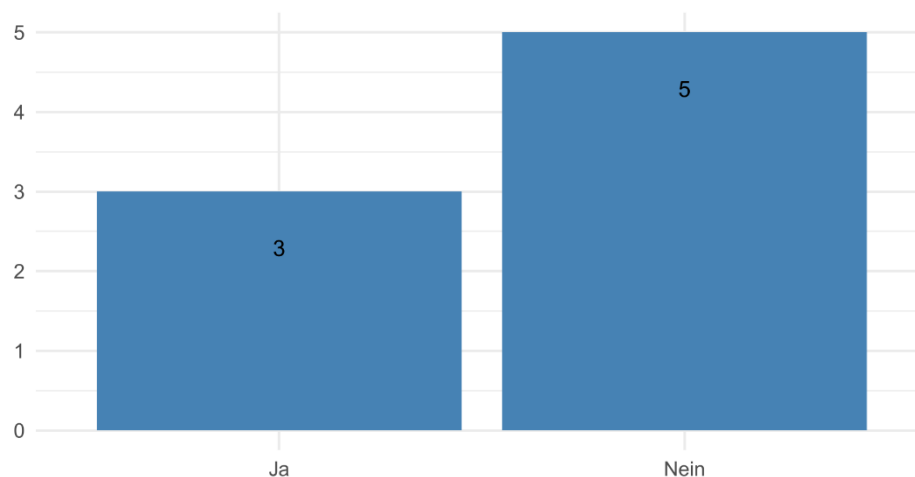
Wo ist das Beteiligungskonzept festgehalten? (Textnennungen)

- Satzungen & Ordnungen (Jugendfeuerwehr Bremen, SSR-Satzung, Geschäftsordnung des Vorstands)
- Selbstverständnis & Demokratiekonzepte (z. B. bei den Falken)
- Publikationen

Aus- und Fortbildung



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen? (8 Antworten)



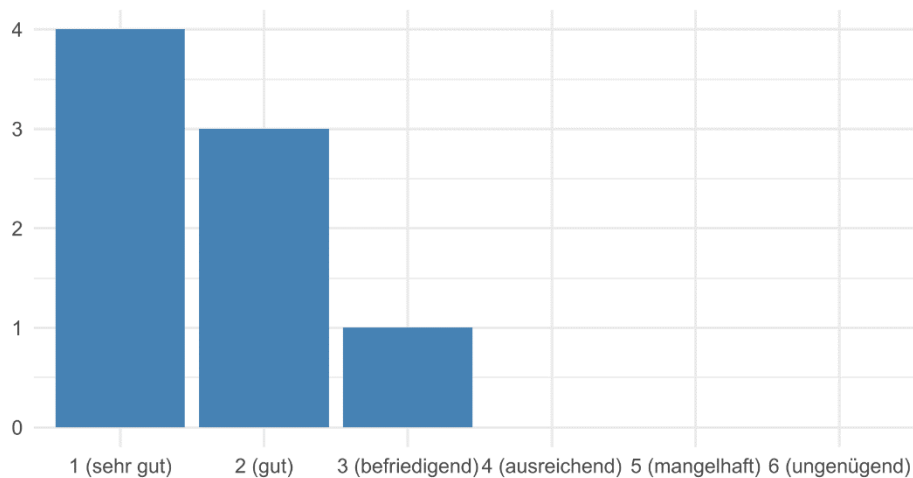
Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen? (8 Antworten)

Über welche anderweitige Aus-/Fortbildung verfügen die Angestellten?

Die Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Teamer:innen der Jugendverbände verfügen über unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich Beteiligung. Genannt wurden unter anderem:

- Ausbildung Moderator:in von Kinder- und Jugendbeteiligungsprozessen
- Coaching Ausbildung
- JuLeiCa (Jugendleiter:innen-Card) für alle Betreuer:innen
- Kindeswohlexpert:innen
- Beteiligungskoordinator:innen
- Schulung zum Thema „Sozialistische Erziehung“, Schwerpunkt: Selbstorganisation als Grundpfeiler der sozialistischen Pädagogik

Zufriedenheit und Weiterentwicklung



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung? (8 Antworten)

Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in Ihrer Einrichtung? (Textnennungen)

Die Textnennungen wurden redaktionell geclustert.

Beteiligung & Mitgestaltung

- Mehr Einbindung der Jugendlichen bereits im Vorfeld, z. B. bei der Planung von Workshops und Seminaren
- Etablierung zusätzlicher Beteiligungsformate für Jugendliche, auch außerhalb klassischer Jugendverbände
- Einrichtung eines Kindervorstands (Kinder und Jugendliche aus den Gruppen nehmen an relevanten Vorstandssitzungen teil)
- Mehr direkte Beteiligung aus der Schüler:innenschaft.

Strukturen & Unterstützung

- Stärkere Unterstützung neuer Mitglieder durch den Vorstand, um ihre Integration in den Verband zu erleichtern
- Abbau von Wissenshierarchien und kontinuierliche Förderung der Selbstorganisation, auch angesichts natürlicher Fluktuation
- Prüfung neuer Gremien wie eines Mitgliederausschusses
- Schaffung einer festen Stelle, z. B. Sekretär:in, zur Entlastung und besseren Koordination

Qualifizierung & Engagement

- Ausbau von Professionalisierungsmöglichkeiten (z. B. JuLeiCa, Fortbildungen)
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Organisationsaufgaben

Rahmenbedingungen

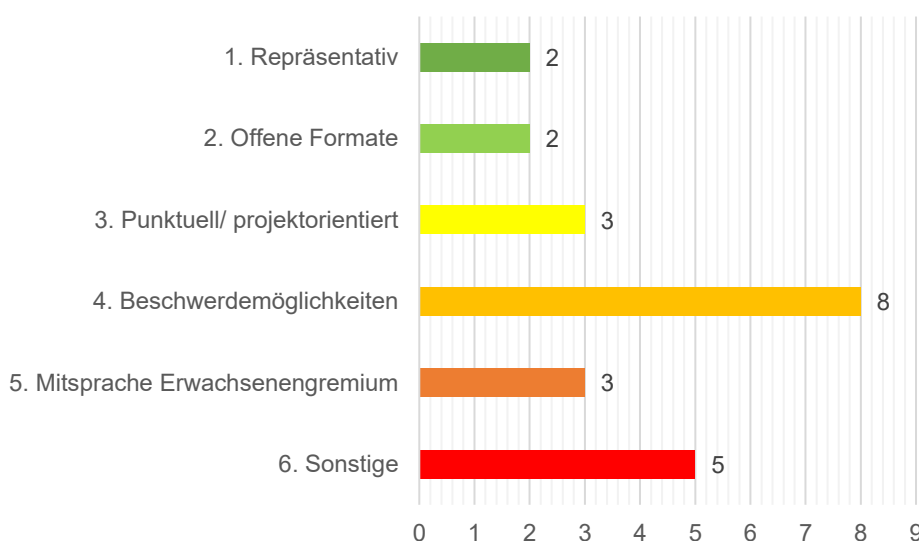
- Mehr Berücksichtigung und Unterstützung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen, insbesondere in Bezug auf Finanzierung
- Verbesserung der finanziellen Ausstattung (derzeit keine Mittel vorhanden)



6. Auswertung andere Ämter und öffentliche Einrichtungen

Im Folgenden werden die Rückmeldungen dargestellt, die aus verschiedenen Ämtern und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bremerhaven erfolgt sind. Rückmeldungen liegen vor aus der Fachstelle umA (unbegleitete minderjährige Ausländer), Stadtteilbüro Mitte des ASD (allgemeiner Sozialer Dienst), den Verfahrenslots:innen, (alle drei Amt für Jugend, Familie und Frauen), dem Klimastadtbüro (Umweltschutzamt), dem Bürger- und Ordnungsamt, dem Kulturamt, dem Gartenbauamt, dem Amt für Straßen- und Brückenbau, dem Stadtplanungsamt, der Volkshochschule sowie dem Historischen Museum Bremerhaven, Helene-Kaisen-Haus. Insgesamt wurden 12 Rückmeldungen erbracht.

Arten der Beteiligungsformen



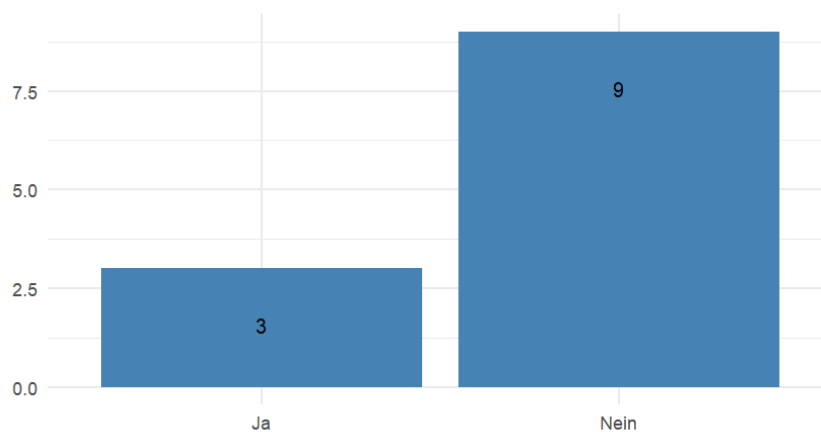
Welche Beteiligungsformate werden/wurden umgesetzt? (Textnennungen)

- **1. Repräsentative:**
Gruppensprecher:innen, Jugendbeteiligungsraum, Anbindung der Innenstadt an die Havenwelten, Begrünungskonzeption Innenstadt, Markthalle der Nachhaltigkeit, Parkplatz Prager Straße, Kaistraße, Leher Pausenhof, Gruppensprecher:innen
- **2. Offene Formate:**
Offenes Gesprächsangebot, Jugendbeteiligungsraum, Anbindung der Innenstadt an die Havenwelten, Begrünungskonzeption Innenstadt, Markthalle der Nachhaltigkeit, Parkplatz Prager Straße, Kaistraße, Leher Pausenhof, Go Goethe, 43er Gruppe
- **3. Punktuell/ projektorientiert:**
Planungswerkstatt, Jugendbeteiligungsraum, Mitgestaltung von Elementen (Mitbauaktionen), Anbindung der Innenstadt an die Havenwelten, Begrünungskonzeption Innenstadt, Markthalle der Nachhaltigkeit, Parkplatz Prager Straße, Onlinebefragungen, Kaistraße, Leher Pausenhof, Go Goethe, Weiterentwicklung der Stadtbibliothek zu einem Campus für Kultur, Spielplatzplanung
- **4. Beschwerdemöglichkeiten:**
Individuelle Gesprächsangebote, Schutzkonzept, Beschwerdestelle des Magistrats, Ombudsstelle Bremerhaven, E-Mail, Kontaktaufnahme, Abteilungsleitung, Beschwerdeformulare, LKW (Lob / Kritik / Wünsche), Aushänge



- **5. Mitsprache Erwachsenengremium:**
Teilnahme des Jugendklimarats am Bau- und Umweltausschuss, Fachbeirat Kulturelle Bildung in Schulen, Teilnehmendensprecher:innenratssitzung
- **6. Sonstige**
Jugendklimarat, Beteiligung Kinder- und Jugendbeauftragter in der Verkehrsbesprechung, KinderKulturAkademie (Ferienworkshop), Digitale Beteiligungen, Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung von Baustellen/Verkehr, Filmauswahl des Kinderkinos im DLZ/Kinder- und Jugendtreff durch den Kinder- und Jugendbeirat, Kunstferienwoche (Ferienangebot Bildende Kunst), regelmäßiges Kunstkurse (Jugendkunstschule), Musikschulunterricht (Jugendmusikschule), Bandprojekt (Jugendmusikschule), Wahl zur Kursprecher:in

Beteiligungskonzept

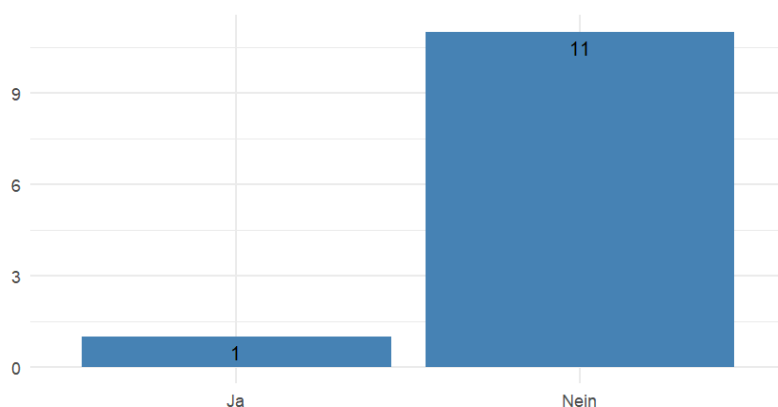


Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept? (12 Antworten)

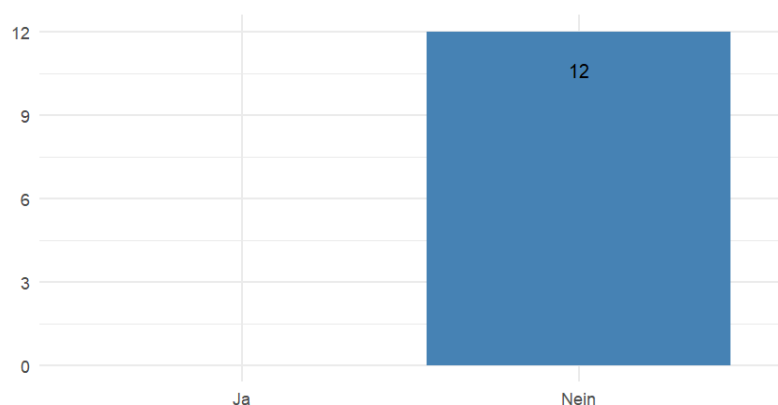
Wo ist das Beteiligungskonzept festgehalten? (Textnennungen)

- Planungsablaufplan und Beschluss von 2014 zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Bauprojekten
- Spielleitplanung
- Im einrichtungsinternen Partizipationskonzept

Aus- und Fortbildung



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen? (12 Antworten)

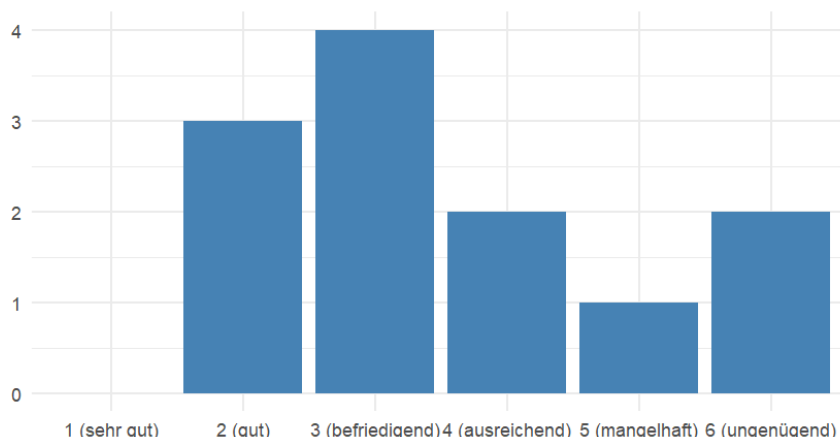


Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen? (12 Antworten)

Über welche Aus-/Fortbildung verfügen die Angestellten?

- Ausbildung zur Moderatorin im Kinder - und Jugendbereich (Magistrat in Zusammenarbeit mit dem Lidicehaus)

Zufriedenheit und Weiterentwicklung



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung? (12 Antworten)

Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in Ihrer Einrichtung? (Textnennungen)

Die Textnennungen wurden redaktionell geclustert.

Rahmenbedingungen und Zielgruppen

- Ein Teil der sogenannten umAs (unbegleitete minderjährige Ausländer:innen) bleibt nur kurzzeitig in Erstaufnahmestellen und wird nach der Altersfeststellung in andere Bundesländer verlegt. Für diese Gruppe finden Gesprächsangebote statt, Ideen und Beschwerden werden, soweit möglich, aufgenommen. Umsetzung ist jedoch nur begrenzt möglich, da Vorgaben auf Bundesebene nicht beeinflussbar sind.
- Jugendliche, die in Bremerhaven verbleiben (z. B. durch Unterbringung bei Verwandten oder wegen Erkrankungen), sollen stärker an vorhandene Strukturen (Pflegeeltern, Freizeittreffs, Sportvereine, Sozialraumangebote) angebunden werden. Hier besteht der Wunsch nach besserer Integration und Beteiligung, um Bedarfe und Interessen gezielter zu berücksichtigen.

Strukturelle Voraussetzungen verbessern

- Personelle Aufstockung, um Beteiligungsgremien wie den Jugendklimarat verlässlich begleiten zu können
- Stellenanteile für den Ausbau und die Unterstützung von Selbstvertretungsstrukturen
- Höhere Budgetierung für Beteiligungsformate, um Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit zu schaffen
- Standardisierung von Beteiligungsformaten, die derzeit stark von Projektbudgets, Engagement einzelner Personen und zeitlichen Ressourcen abhängen
- Ausbau der Vernetzung von Gruppensprecher:innen
- Schaffung von Stellenanteilen zur Unterstützung von Selbstvertretungsstrukturen
- Stärkung und Erweiterung von Beteiligungsprozessen in den Einrichtungen (z. B. im Helene-Kaisen-Haus)

Qualität und Professionalität der Beteiligungsprozesse sichern

- Trennung von Planung und Moderation, um Konflikten und Mehrbelastungen vorzubeugen
- Nutzung von fachlichem Input und Beratung durch Expert:innen (intern oder extern)
- Teilnahme an Fortbildungen zur Stärkung der Fachkompetenz

- Ausbau digitaler Beteiligungsformate; bislang fehlen hier Know-how und Kapazitäten

Beteiligungskultur weiterentwickeln

- Konstruktive Auseinandersetzung mit den Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen verstärken
- Überprüfung bestehender mehrgenerationeller und jugendspezifischer Veranstaltungen auf Beteiligungsmöglichkeiten; bei neuen Veranstaltungen Aspekte der Partizipation von Beginn an mitdenken
- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen

Herausforderungen und Grenzen

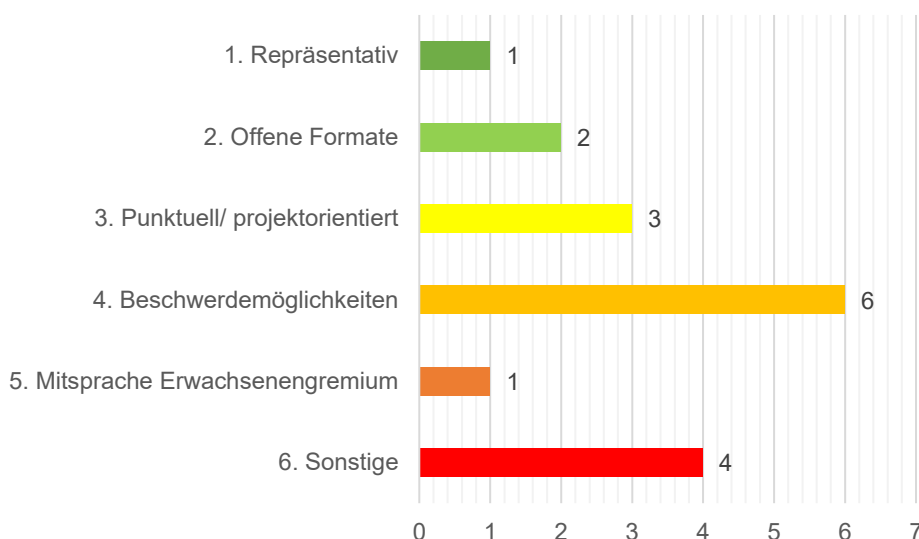
In einigen Bereichen sehen die Ämter keine oder nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Weiterentwicklung, da der gesellschaftliche Auftrag nur einen kleinen Spielraum für Beteiligung zulässt.

7. Auswertung sonstige freie Träger der Jugendhilfe

Neben den bereits beschriebenen Bereichen sind in Bremerhaven weitere freie Träger aktiv, die mit ihren spezialisierten Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe leisten. Sie ergänzen die Angebotslandschaft durch vielfältige Leistungen: Von ambulanter Unterstützung, über Familienförderung und Ombudsarbeit bis hin zu Frühförderung und speziellen Hilfsangeboten. Damit tragen sie dazu bei, Kindern, Jugendlichen und ihren Familien passgenaue Hilfen und Orientierung in unterschiedlichen Lebenslagen bereitzustellen und so die Teilhabechancen junger Menschen in Bremerhaven nachhaltig zu stärken.

Zu diesen Trägern gehören der DRK-Kreisverband Bremerhaven, die Elbe-Weser Welten gGmbH, die Interkulturelle Familienhilfe Bremerhaven e.V., die IJB Bremerhaven Ambulante Hilfen gGmbH mit dem Betriebsteil Familienkompetenzzentrum, die BeBeE Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen, die AWO Flexible Hilfen, sowie die Interdisziplinäre Frühförderstelle der AWO in Bremerhaven. Im Folgenden handelt es sich um 12 Rückmeldungen.

Arten der Beteiligungsformen



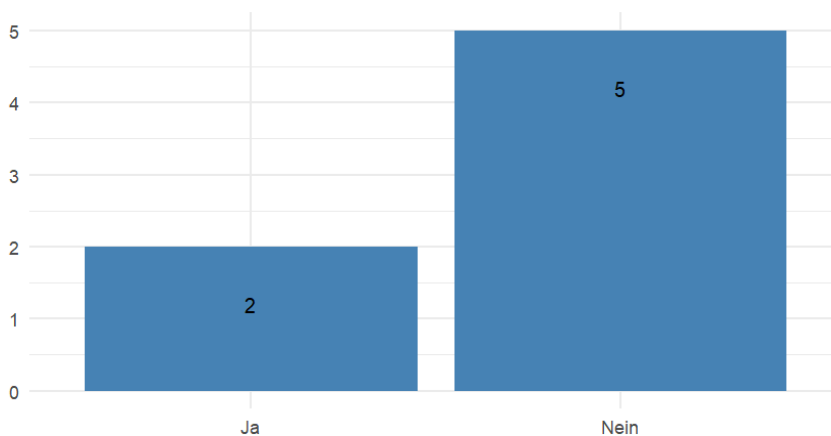
Welche Beteiligungsformate werden/wurden umgesetzt? (Textnennungen)

- **1. Repräsentative:**
Mitwirkung
- **2. Offene Formate:**
Mitgliederversammlungen, Mitwirkung
- **3. Punktuell/ projektorientiert:**
Befragungsbogen zur Zufriedenheit, Mitwirkung, Themenorientierte Zusammenarbeit, Fragebogen zum Wunsch des jungen Menschen, Mitbestimmung
- **4. Beschwerdemöglichkeiten:**
Beschwerdepostkasten / Kummerkasten, Ideen- und Beschwerdemanagement, Mitwirkung und Mitbestimmung, Beschwerdeformular, Bearbeitung über QMS (Qualitätsmanagementsystem), Ombudtschaftliche Beratung und Begleitung gemäß § 9a SGB VIII, QUE-Beschwerdemanagement (Qualität und Entwicklung in Einrichtungen), Ansprechbarkeit der Betreuer:innen, WhatsApp-Button über die Website, Externe Beschwerdemöglichkeit

in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, Beschwerdestelle gemäß § 37b SGB VIII im Pflegekinderwesen, Zufriedenheitsbogen, Ansprechbarkeit der Kinderschutzbeauftragten, Ansprechbarkeit der Einrichtungsleitung

- **5. Mitsprache Erwachsenengremium:**
politische Ausschüsse der Stadt Bremerhaven, Mitwirkung, Teilnehmendensprecher:innenratssitzung
- **6. Sonstige**
Ansprechbarkeit Betreuer, Kurssprecher:inwahl, Beteiligung an Formaten des Bundesnetzwerk Ombudschaft, Mit-Einbeziehung in die Zusammenarbeit mit dem BH (Bezugserzieher:in / Bezugshilfe), Frühförderung, Ansprechbarkeit Leitung, Beteiligung am Format „Ombud-was??!“ vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Beteiligungskonzept

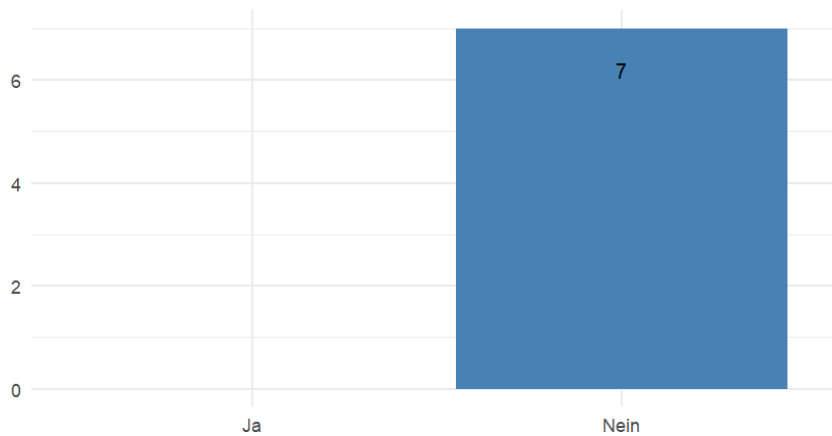


Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept? (12 Antworten)

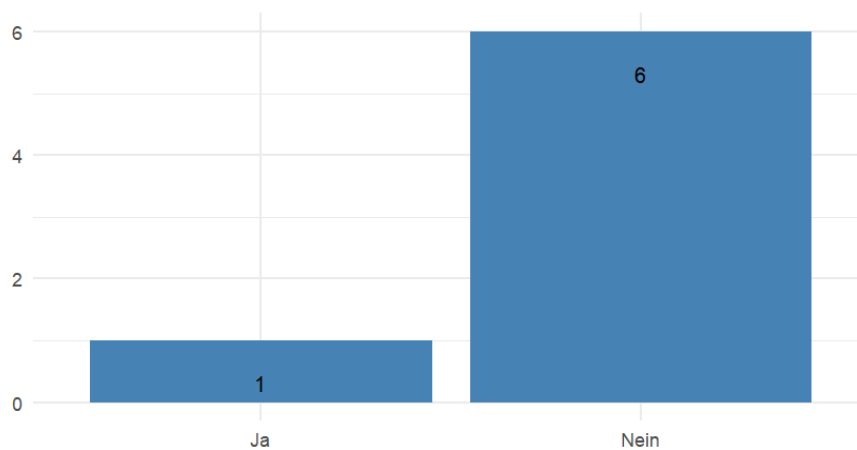
Wo ist das Beteiligungskonzept festgehalten? (Textnennungen)

- Rahmenkonzept
- Leistungsbeschreibung

Aus- und Fortbildung



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen? (12 Antworten)

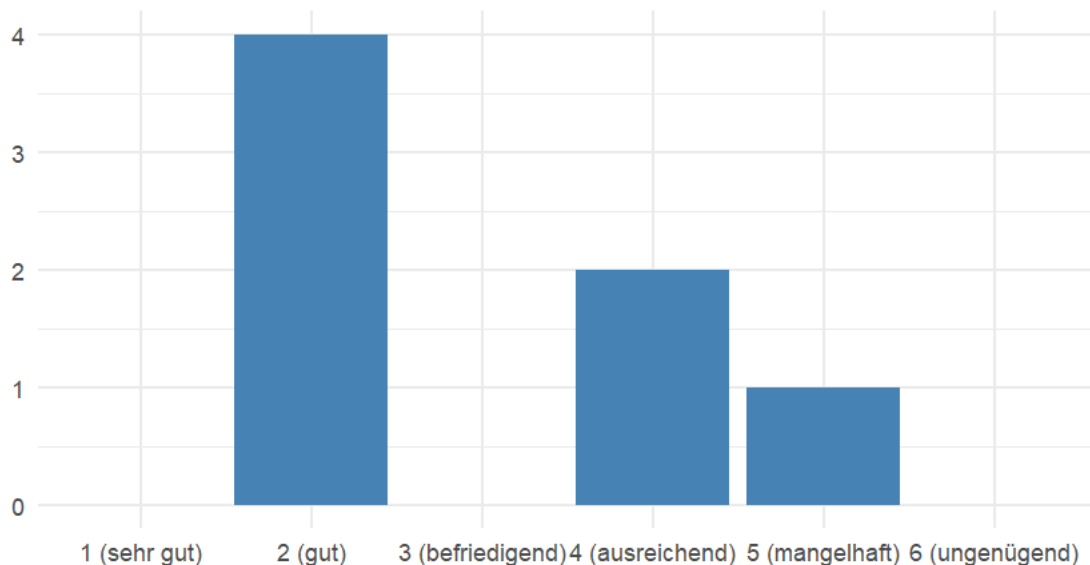


Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen? (12 Antworten)

Über welche anderweitige Aus-/Fortbildung verfügen die Angestellten?

- Heiltherapeutische Ausbildungen

Zufriedenheit und Weiterentwicklung



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung? (12 Antworten)

Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in Ihrer Einrichtung?

Die Textnennungen wurden redaktionell geclustert.

Beteiligung in Planungs- und Entscheidungsprozessen

- Stärkere Beteiligung junger Menschen an Hilfeplanung und Berichterstellung
- Einbeziehung von Careleaver:innen oder ehemals Ratsuchenden in den Beirat des BeBeE
- Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung und Umsetzung der ombudtschaftlichen Beratung
- Weiterentwicklung der Flexiblen Hilfen durch eine individuellere Auftragsgestaltung in enger Abstimmung mit Kindern, Jugendlichen und Teams, orientiert an Bedarfen und Wünschen

Angebote zur Stärkung von Beteiligung

- Durchführung zusätzlicher Workshops, Treffen und Fachtage
- Ausbau von Fortbildungsangeboten für Mitarbeitende und Beteiligte
- Bereitstellung von aktuellem Informationsmaterial zu Beteiligung und Partizipation

Bauliche und räumliche Verbesserungen

- Verbesserung der räumlichen Bedingungen, um Beteiligung und Teilhabe zu erleichtern

Rahmenbedingungen und Grenzen

- Beteiligung ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur in einem eingeschränkten Rahmen möglich
- Keine Zeit für formelle Beteiligungsformate (z. B. Kinderkonferenzen), stattdessen liegt der Fokus auf individueller Teilhabe

8. Scoping – Spielleitplanung

Die Durchführung von Scoping-Terminen basiert auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2014. Die Federführung obliegt dem Gartenbauamt.

Laut dem Beschluss dienen Scoping-Termine der strukturellen Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung.

Im Vorfeld der Projektierung baulicher Maßnahmen und Vorhaben sind diese auf mögliche Eignungen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen. So sind für geeignete Projekte konkrete Handlungsspielräume zu sondieren, auf die sich die Beteiligungsverfahren beziehen können. Die frühzeitige Sondierung von Handlungsspielräumen für eine Beteiligung führt zu einer Synchronisierung von Verfahrensabläufen der räumlichen Planung mit Beteiligungsprozessen. Ein solches Verfahren erfordert die Offenlegung sämtlicher geplanten Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung in der Stadt.

Innerhalb der Scoping-Termine, bei denen alle bauenden Ämter und Institutionen zusammenkommen, können die einzelnen Bauprojekte und deren Relevanz für Kinder und Jugendliche vorgestellt und besprochen werden. Eine geeignete Beteiligungsform wird dann von der Steuerungsgruppe Spielleitplanung festgesetzt und ist verbindlich. Diese Beteiligungsformate werden von den Projektzuständigen im laufenden Planungsverfahren integriert und umgesetzt.

9. Kinder- und Jugendbeauftragter

Nach der im Jahr 2023 umgesetzten organisatorischen Zuordnung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten zur Abteilung Jugend- und Frauenförderung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie der Neubesetzung der Stelle im August 2023, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten im Jahr 2024 zunächst auf der Bekanntmachung seiner Arbeit bei Kindern und Jugendlichen sowie bei den relevanten Akteur:innen in Bremerhaven.

Die erhofften Synergieeffekte mit dem 2022 erstmals gewählten Jugendparlament haben sich im Jahr 2024 bestätigt. So übernahm der Kinder- und Jugendbeauftragte die Begleitung einer Arbeitsgruppe des Jugendparlamentes und vertrat zudem die Koordination des Jugendparlamentes während der Vakanz der Stelle im Sommer 2024.

Darüber hinaus war der Kinder- und Jugendbeauftragte in verschiedene zentrale Prozesse eingebunden, unter anderem in die Organisationsuntersuchung der Abteilung, die Neuorganisation des Kinder- und Jugendrechtepreises, die Erstellung des 13. Berichts über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven sowie in die Organisation der Einweihung des „Platzes der Kinderrechte“ im Spielpark Leherheide, die mit einem großen Kinder- und Jugendfest gefeiert wurde.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte fungierte im Jahr 2024 weiterhin als zentrale Anlaufstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtgebiet. Er setzt sich aktiv für die Umsetzung des §18 der Bremerhavener Stadtverfassung sowie der UN-Kinderrechtskonvention ein, kooperiert mit bestehenden Beteiligungsformaten und steht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ansprechpartner für ihre Anliegen zur Verfügung.

Zu den weiteren Aufgaben im Jahr 2024 gehörten:

- Geschäftsführung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“
- Abfrage und Erstellung des jährlichen Berichtes zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven
- Planung, Durchführung und Auswertung eines Beteiligungsverfahrens zum Spielplatz Carsten-Lücken-Straße
- Vorbereitung und Einweihung des „Platz der Kinderrechte“
- Organisation und Verleihung des „Kinder- und Jugendrechtpreises der Stadt Bremerhaven“
- Vertretung des Amtes 51 in der landesweiten AG Geschäftsstelle Landesjugendhilferat
- Vertretung des Amtes 51 in der Verkehrs- und Unfallkommission
- Koordination der Rückmeldungen des Amtes 51 zum „Scoping Spielleitplanung 2023“
- Organisation der Wahllokale zur U16-Europawahl
- Kooperation mit dem Europapunkt Bremen im Rahmen des „Cinema Europa“
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft des Arbeitskreises „Für Familien in Grünhöfe“ zur Planung des Weltkindertages 2024
- Teilnahme an der AG § 78 Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung
- Teilnahme an der AG III zur Umsetzung der SGB-VIII-Reform
- Unterstützung und Begleitung von Arbeitsgruppen und Veranstaltungen des Jugendparlamentes sowie Übernahme der Koordination während der Vakanz im Sommer 2024
- Teilnahme an weiteren Arbeitskreisen, Gremien und Ausschüssen
- Implementierung und Bearbeitung von Beschwerdeverfahren: Postkarte Kinder- und Jugendbeauftragter, Kontaktportal bremerhaven.de und E-Mail-Adresse kijube@magistrat.bremerhaven.de

10. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

Der Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ des Jugendhilfeausschusses befasst sich sowohl mit Fragen der Jugendförderung (kommunal und verbandlich) als auch mit der Weiterentwicklung von Beteiligungsprozessen für Kinder und Jugendliche in Bremerhaven. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Vorlage Nr. JHA 9/2023 vom 27.09.2023.

Mit der Einrichtung dieses Unterausschusses wurde ein Gremium geschaffen, das die fachliche Beratung, Begleitung und Absicherung zukunftsorientierter kinder- und jugendrelevanter Themen gewährleistet. Ziel ist insbesondere die Etablierung und Verstetigung von Beteiligungsstrukturen in Bremerhaven. Darüber hinaus fungiert der Unterausschuss als Forum für Informationsaustausch und Vernetzung von Akteur:innen mit Schnittstellen zu den Themen Kinder- und Jugendbeteiligung.

Der Unterausschuss berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Ergebnisse seiner Beratungen.

Im Jahr 2024 fanden vier Sitzungen statt, in denen neben den wiederkehrenden Tagesordnungspunkten folgende Themen behandelt wurden:

- Ausgestaltung und Einweihung des „Platz der Kinderrechte“
- Übergabe des Kinder- und Jugendrechtpreises sowie Wahl der Jury für den Preis
- Aktionen zur Europawahl 2024
- Rahmenkonzept Jugendhilferat und Selbstvertretung von Careleaver:innen im Land Bremen
- Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Feststellung der Betroffenheit der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“
- Spielplatz-Sanierungsprogramm

11. Jugendparlament Bremerhaven

Das Jugendparlament Bremerhaven (JUPA) wird von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an allen weiterführenden Schulen der Stadt gewählt. Pro Schule können bis zu drei Schüler:innen gewählt werden. Das JUPA ist eine institutionalisierte Beteiligungsform und eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit, an politischen Prozessen und demokratischen

Entscheidungen mitzuwirken. Es kann durch entsandte Mitglieder als beratendes Mitglied an den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Zudem verfügt das Jugendparlament über ein eigenes Budget, das es sowohl für eigene Vorhaben einsetzen als auch in Form von Zuwendungen an Projekte Dritter vergeben kann; außerdem ist es berechtigt, Vorlagen und Anträge in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Inhaltlich arbeitet das JUPA in vier jährlichen Plenumsitzungen (Gesamtgremium) sowie in eigenständig gebildeten Arbeitsgruppen. Die Mitglieder setzen ihre jugendpolitischen Themen selbst und vertiefen sie in den Arbeitsgruppen.

Das Jugendparlament wurde 2022 gegründet und erstmals gewählt. In der ersten Amtsperiode standen der Aufbau trag-



BREMERHAVEN
JUGEND FÖRDERN!

Die neue Koordination für das Jugendparlament

Main, ich bin **Donato Bilek**, der neue Koordinator für das Jugendparlament der Stadt Bremerhaven.

Hier bin ich erreichbar:

- Amt für Jugend, Familie und Frauen
Friedrich-Ebert-Straße 25, 27570 Bremerhaven
2. Etage, Zimmer 4246
Tel.: 0471 590 3117
Mobil: 01520 899 8254
E-Mail: donato.bilek@magistrat.bremerhaven.de
jugendparlament@magistrat.bremerhaven.de
www.jugend-bremerhaven.de
Instagram: @jugendparlament.bhv

Ich setze mich ein für:

- echte und aktive Teilhabe und Partizipation von jungen Menschen an der politischen Entscheidungsfindung
- die Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention, besonders Artikel 12
- die Begleitung des Jugendparlamentes bei der Verwirklichung seiner Beschlüsse und Vorlagen
- eine eigene Themensetzung junger Menschen
- die Möglichkeit der Beteiligung aller Jugendlichen in Bremerhaven
- die Neuwahl des Jugendparlamentes Ende 2024

... ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit für junge Menschen in Bremerhaven.
Donato Bilek

SEESTADT BREMERHAVEN
AMT FÜR JUGEND, FAMILIE UND FRAUEN

JUPA
JUGENDPARLAMENT BREMERHAVEN

fähiger Arbeitsweisen, die Klärung der eigenen Rolle im politischen Gefüge sowie die Bekanntmachung des Gremiums im Vordergrund. Hierzu gab sich das JUPA eine eigene Satzung, die Zuständigkeiten und Rechte regelt. Die Satzung wurde am 5. Dezember 2024 von der Stadtverordnetenversammlung als Ortsgesetz verabschiedet.

Zentrale Änderungen waren:

- die Anpassung des Wahlalters auf 14 bis 21 Jahre,
- die Einführung eines Sitzungsgeldes für das Gesamtgremium,
- die Möglichkeit, Vorlagen in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Im Anschluss wurden die Wahlen vorbereitet, die ab Januar 2025 durchgeführt werden sollen.

Im August 2024 wurde die Stelle des Koordinators des Jugendparlaments, der die Arbeit des Gremiums hauptamtlich unterstützt, mit Donato Bliek neu besetzt. Nach der Neubesetzung wurden die Arbeitsgruppen vorübergehend ausgesetzt; die verbleibenden Mitglieder konzentrierten sich auf laufende Projekte und die Vorbereitung der Wahlen.

Im Jahr 2024 suchte das Jugendparlament den Austausch mit Oberbürgermeister Melf Grantz; dabei wurden u. a. Themen des öffentlichen Nahverkehrs diskutiert. In Kooperation mit „Arbeit und Leben“, dem Stadtjugendring und dem Jugendwerk der AWO veranstaltete das JUPA zudem eine Informationsveranstaltung zur Europawahl, in der die jugendpolitischen Sprecher:innen der politischen Parteien ihre Programme vorstellten. Darüber hinaus förderte das Gremium den Weltmädchentag, unter anderem mit einer eigenen Aktion und wirkte an der Einweihung des „Platzes der Kinderrechte“ mit. Aus dem Budget des Jugendparlaments konnten 2024 zehn Projekte gefördert werden; die Anträge wurden sorgfältig geprüft und auf dieser Grundlage entschieden.

12. Kinder- und Jugendrechtpreis 2024

Der Kinder- und Jugendrechtpreis der Stadt Bremerhaven wurde am 20. Februar 2025 im Rahmen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen sowie des Jugendhilfeausschusses verliehen. Die ausgezeichneten Einrichtungen erhielten jeweils ein Preisgeld in Höhe von 450 € und eine Urkunde. Zudem wurde im Rahmen der Preisverleihung ein Video erstellt, das die prämierten Projekte vorstellt.



Insgesamt gingen zwölf Bewerbungen von Kindertagesstätten, Schulen, Jugendverbänden und weiteren engagierten Einrichtungen beim Kinder- und Jugendbeauftragten ein. Gemeinsam mit einer Jury, bestehend aus Mitgliedern des Unterausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“, Vertreter:innen des Jugendparlaments und des Stadtjugendrings, wurden vier Gewinner:innenprojekte ausgewählt.

Die im Vergleich zum Jahr 2023 (39 Bewerbungen) geringere Zahl an Einreichungen lässt sich durch das geschärfte Profil des Preises erklären: ein festgelegtes Preisgeld, die offizielle Übergabe im Ausschuss sowie eine gezielte mediale Begleitung. Außerdem erfolgte die Ausschreibung erstmals unabhängig vom Beteiligungsbericht und digital. Im Vorjahr waren noch alle im Jugendbeteiligungsbericht aufgeführten Projekte automatisch für den Preis berücksichtigt worden.

Ausgezeichnet wurden Projekte, die beispielhaft die Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sichtbar machen. Im Mittelpunkt standen sogenannte „Leuchtturmprojekte“, die eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowohl in der Planung als auch in der Durchführung in den Vordergrund stellen und durch innovative Ansätze überzeugen. Für alle vier Gewinner:innen wurden durch den Kinder- und Jugendbeauftragten kurze Videoclips erstellt, in denen Kinder und Jugendliche ihre Projekte selbst vorstellen. Diese Videos wurden in der Ausschusssitzung gezeigt und anschließend auf dem Instagram-Kanal des Kinder- und Jugendbeauftragten veröffentlicht.

Die Gewinner:innenprojekte 2024:

Kindertagesstätte Pfiffikus (AWO Bremerhaven) – "Kleine sind die Großen – Kinderbüro im Leitungsbüro"

In der KiTa Pfiffikus wurde auf Wunsch der Kinder ein eigenes "Kinderbüro" direkt im Büro der Leitung eingerichtet. Dort können sie mithelfen, eigene Ideen einbringen und sogar Sprechzeiten anbieten.

Kaufmännische Lehranstalten – "Weihnachtszauber für kleine Herzen"

Aus der Idee der Schüler:innen entstand eine weihnachtliche Spendenaktion für das Kinderhospiz Bremerhaven-Cuxhaven. In der festlich geschmückten Pausenhalle informierten sie über die Arbeit des Hospizes, verkauften Punsch und Selbstgebackenes und sammelten so einen vierstelligen Betrag. Zudem spendeten sie Filme und Fotoalben, um den betroffenen Familien wertvolle Erinnerungen zu ermöglichen.

Schule am Leher Markt – "Der PappFisch" (Sonderpreis)

Aufgrund eines Stimmenpatts entschied sich die Jury, eine weitere Schule mit einem Sonderpreis auszuzeichnen. "Der PappFisch" ist eine Schulzeitung von Schüler:innen für Schüler:innen. Sie erscheint einmal im Monat und steckt voller spannender Inhalte von Lehrer:innen-Sprüchen über Ferien-Tipps bis hin zu Witzen und Bastelanleitungen. Die Redaktion ist selbstorganisiert, und jede:r kann mitmachen.

Falken Bremerhaven – "Lagerrat auf unserem Zeltlager"

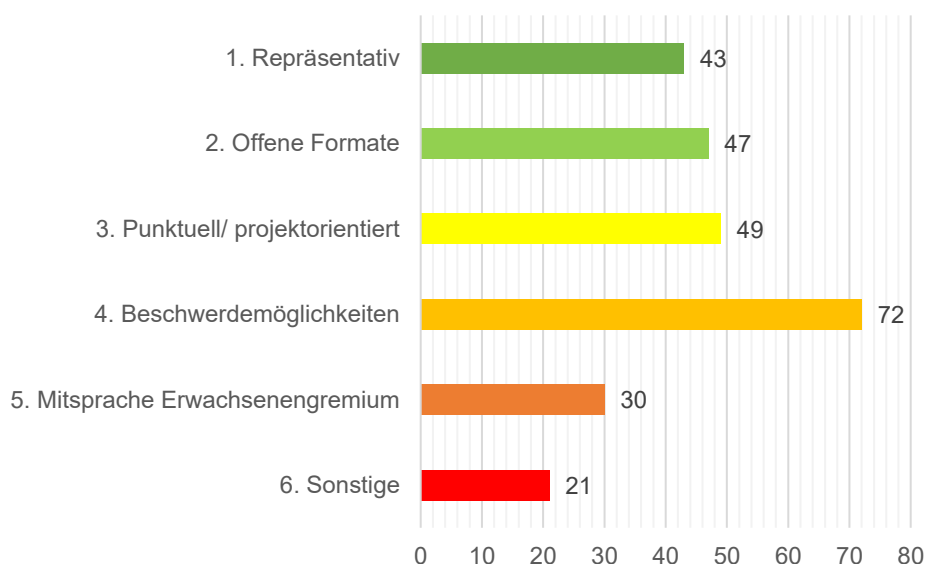
Beim alljährlichen Sommerzeltlager der Falken gibt es den "Lagerrat", in dem jede Zeltgruppe zwei Delegierte stellt. Ob Essenswünsche, Tagespläne oder eigene Regeln – hier entscheiden die Teilnehmer:innen selbst.

13. Ausblick

Die im Jahr 2024 erhobenen Rückmeldungen verdeutlichen, dass sich die Beteiligungskultur in Bremerhaven in vielen Einrichtungen und Handlungsfeldern weiter gefestigt hat. Mit der Umstellung auf ein digitales Erhebungsinstrument konnte die Zahl der Rückmeldungen deutlich gesteigert werden (88 Rückmeldungen im Jahr 2024 gegenüber 59 im Jahr 2023). Dies führt nicht nur zu einer breiteren Datenbasis, sondern ermöglicht auch differenziertere Einblicke in die Umsetzungspraxis. Die Ergebnisse der Grafiken sowie die dazugehörigen Textnennungen zeichnen ein Bild, das sowohl bestehende Stärken als auch Entwicklungsmöglichkeiten sichtbar macht.

Schon der 13. Bericht hatte hervorgehoben, dass Bremerhaven institutionell sehr gut aufgestellt ist mit der Muss-Bestimmung in der Stadtverfassung (§ 18), einem Kinder- und Jugendbeauftragten, dem Jugendparlament, dem Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ sowie dem jährlich erscheinenden Beteiligungsbericht. Diese Rahmenbedingungen bestehen auch 2024 fort und bilden nach wie vor eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Beteiligungskultur.

Arten der Beteiligungsformen (Gesamt)



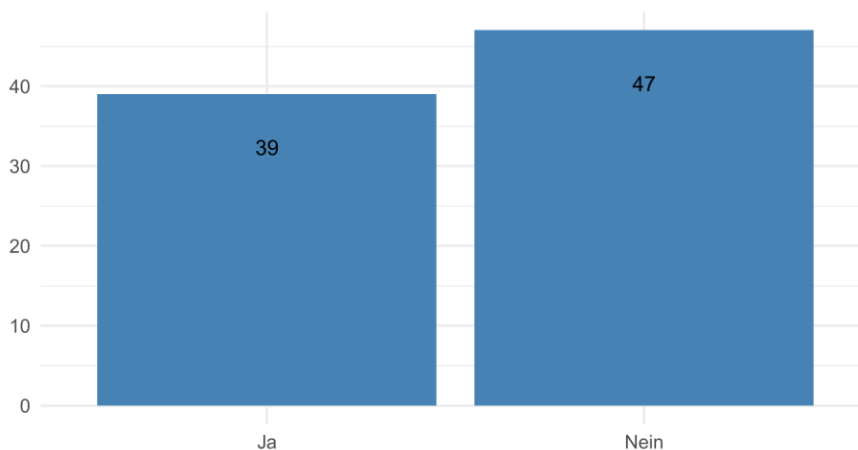
Die Auswertung der Beteiligungsarten macht deutlich, dass Beschwerdemöglichkeiten inzwischen fast flächendeckend vorhanden sind und damit die am weitesten verbreitete Form darstellen. Auch repräsentative Strukturen wie Kinder- und Schüler:innenvertretungen sind fest etabliert. Daneben gewinnen projektorientierte und offene Formate an Bedeutung und werden zunehmend alltagsnah umgesetzt, während die Mitsprache in Erwachsenengremien nach wie vor die Ausnahme bleibt. Im Vergleich zum Vorjahr bestätigt sich damit, dass die 2023 dominanten Beschwerdemöglichkeiten und repräsentativen Beteiligungsformate weiterhin im Vordergrund stehen. Neu hinzugekommen ist, dass offene und projektbezogene Beteiligungsformate stärker als bisher vertreten sind. Digitale Beteiligungswege, die bereits 2023 als Entwicklungsfeld benannt wurden, haben sich hingegen laut den rückgemeldeten Textnennungen noch nicht etabliert.

Zwischen den Handlungsfeldern zeigen sich dabei deutliche Unterschiede. In der Kinderförderung dominieren Beschwerdemöglichkeiten, Projektarbeit und offene Formate; auffällig ist

zudem, dass hier vergleichsweise viele Nennungen zur Mitsprache in Erwachsenengremien vorliegen. In Schulen sind repräsentative Beteiligungsformen wie Klassenräte und Schüler:innenvertretungen flächendeckend etabliert, zugleich wird, wie bereits im Vorjahr, ein stärkerer Bezug dieser Gremien zur Schulentwicklung gefordert. Die Jugendförderung setzt besonders stark auf Beschwerdemöglichkeiten sowie offene und projektorientierte Formate. Repräsentative Strukturen sind vorhanden, spielen aber eine geringere Rolle; Mitsprache in Erwachsenengremien findet hier nicht statt. Die Jugendverbände zeichnen sich durch eine besonders große Vielfalt aus: nahezu alle Beteiligungsarten werden von der Mehrheit der Rückmeldungen benannt. Auffällig ist dabei, dass im Verhältnis zur geringen Zahl der Rückmeldungen vergleichsweise viele Mitsprachemöglichkeiten in Erwachsenengremien genannt werden. Bei den Ämtern und sonstigen Trägern der Jugendhilfe konzentriert sich Beteiligung stark auf Beschwerdemöglichkeiten, daneben finden sich viele individuelle und situative Formen.

Auffällig ist außerdem, dass ein Teil der Textnennungen aus fachlicher Sicht nicht eindeutig den vorgesehenen Kategorien (repräsentativ, offen, projektorientiert usw.) zugeordnet wurden. Dies deutet darauf hin, dass die Abgrenzung der Formate in der Praxis nicht immer klar ist und die Einordnung von den Befragten unterschiedlich interpretiert wird.

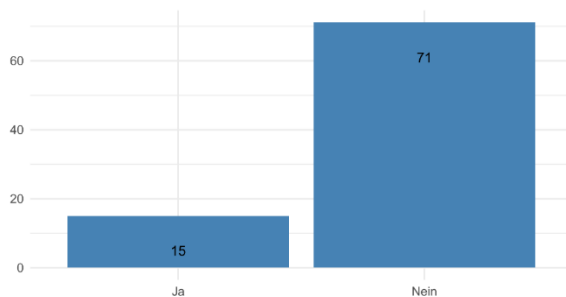
Beteiligungskonzept (Gesamt)



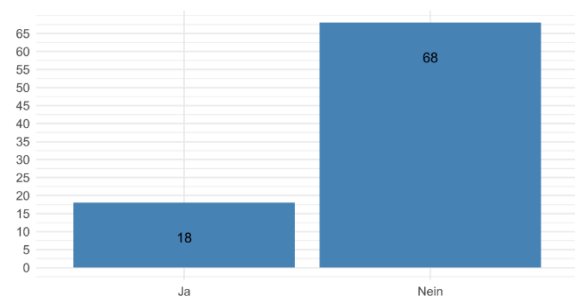
Hat Ihre Einrichtung ein Beteiligungskonzept?

Ein zentrales Entwicklungsfeld bleibt die strukturelle Absicherung durch Beteiligungskonzepte. Etwa die Hälfte der Einrichtungen verfügt über ein solches Konzept, die andere Hälfte arbeitet ohne verbindliche Grundlage. Damit bestätigt sich die Einschätzung des 13. Berichts, wonach Beteiligung zwar häufig gelebt wird, aber nicht durchgängig in Konzepten verankert ist. Positiv herauszuheben ist die Jugendförderung, die inzwischen fast flächendeckend über Konzepte verfügt und damit eine Vorreiterrolle einnimmt. In der Kinderförderung ist das Bild ausgeglichen, während Schulen, Ämter und sonstige Träger deutlich zurückliegen. Auch Jugendverbände setzen ihre Beteiligungsarbeit nach Rückmeldung zu diesem Bericht oft ohne formale Konzepte um, wenngleich die Existenz von Jugendverbänden gemäß § 12 SGB VIII bereits eine institutionalisierte Form der Jugendbeteiligung darstellt.

Aus- und Fortbildung (Gesamt)



Haben die Angestellten eine Ausbildung zur Moderation von Beteiligungsprozessen?

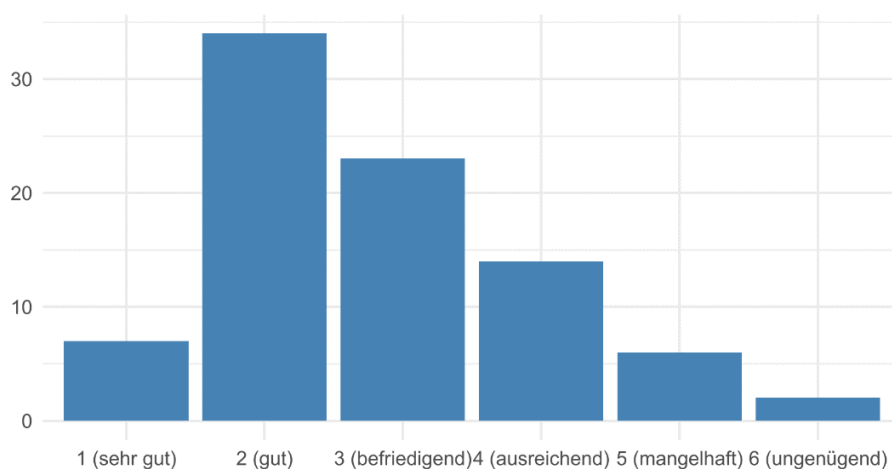


Verfügen die Angestellten über anderweitige Aus-/Fortbildungen?

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Qualifizierung der Mitarbeitenden. Nur ein kleiner Teil der Einrichtungen meldet Beschäftigte mit anderweitigen Aus- oder Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung, und noch weniger verfügen über speziell ausgebildete Moderator:innen. Bereits im Bericht für das Jahr 2023 war der allgemeine Bedarf an Fortbildungen als zentrales Entwicklungsfeld benannt worden. Auch wenn dort keine eigene Abfragegruppe zu Qualifizierungen vorlag, wurde in den Textmeldungen wiederholt auf die Notwendigkeit von Schulungen hingewiesen. Die Ergebnisse des Jahres 2024 bestätigen diese Einschätzung. Die geringe Anzahl an beteiligungsrelevanten Fortbildungen könnte außerdem ein Grund dafür sein, dass einige Textnennungen zu den Beteiligungsformen aus fachlicher Sicht nicht eindeutig einsortiert wurden, ein Aspekt, der sich mit steigender Qualifizierung in den kommenden Jahren verbessern könnte.

Positiv hervorzuheben sind die Einrichtungen der Jugendförderung, die überdurchschnittlich viele in diesem Bereich ausgebildete Moderator:innen aufweisen, sowie die Jugendverbände, die ebenfalls einen hohen Anteil an geschulten Mitarbeitenden benennen und durch ihr Jugendleiter:innencard-Konzept alle Ehrenamtlichen im Hinblick auf Beteiligung qualifizieren. In der Kinderförderung, in den Schulen, bei den Ämtern und sonstigen Trägern ist die Fortbildungsichte hingegen äußerst gering.

Zufriedenheit und Weiterentwicklung (Gesamt)



Wie bewerten Sie die Beteiligung in Ihrer Einrichtung?

Die Selbsteinschätzungen der Einrichtungen zeichnen ein überwiegend positives, zugleich aber differenziertes Bild. Während die Mehrheit ihre Beteiligungspraxis mit „gut“ oder „befriedigend“ bewertet, finden sich in einzelnen Bereichen auch deutlich kritischere Einschätzungen. Besonders positiv fallen die Rückmeldungen der Jugendverbände und der Jugendförderung aus, die überwiegend sehr gute oder gute Bewertungen abgeben. In der Kinderförderung und in den Schulen überwiegen gute Rückmeldungen, wobei auch vereinzelt Lücken benannt werden. Auffällig kritisch äußern sich die Ämter und sonstigen Träger der Jugendhilfe, die teils sogar ungenügende Bewertungen vergeben. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich hier eine größere Spannbreite: Während 2023 die Rückmeldungen insgesamt fast durchweg positiv waren, verdeutlicht der Bericht 2024, dass es Unterschiede zwischen den Handlungsfeldern gibt und Entwicklungsbedarfe nicht zu übersehen sind.

Die Gesamtergebnisse lassen mehrere Handlungsmöglichkeiten erkennen:

1. Die Vielfalt der bestehenden Beteiligungsformate bewahren und gleichzeitig durch verbindliche Standards sowie dokumentierte Verfahren eine verlässliche Grundlage für alle Einrichtungen schaffen.
2. Die Qualifizierung von Fachkräften systematischer und kommunal abgestimmt ausbauen, um einheitliche Qualitätsstandards zu sichern.
3. Die strukturelle Absicherung durch Beteiligungskonzepte als zentrales Entwicklungsziel vorantreiben.
4. Die positiven Erfahrungen der Jugendförderung und der Jugendverbände stärker sichtbar machen und als Modell für andere Bereiche nutzen.
5. Ämter und sonstige Träger gezielt unterstützen, da hier die größten Defizite bei Konzepten, Qualifizierung und Zufriedenheit bestehen.
6. Digitale Beteiligungsformen erproben und etablieren, um die Möglichkeiten der Mitwirkung zeitgemäß zu erweitern (wie bereits 2023 benannt).

Insgesamt zeigt der 14. Bericht, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven breit etabliert und in vielen Einrichtungen fest verankert ist. Die institutionellen Strukturen bilden weiterhin ein starkes Fundament, und die Praxis hat sich in mehreren Bereichen sichtbar weiterentwickelt. Gleichzeitig wird deutlich, dass die nächsten Schritte in der strukturellen Absicherung, der Qualitätssicherung und der systematischen Qualifizierung liegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Beteiligungsrechte nicht vom Engagement Einzelner abhängen, sondern nachhaltig und verbindlich umgesetzt werden.

Weiterentwicklung Berichtswesen

Die Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren und die Rückmeldungen aus den Einrichtungen zeigen, dass ein jährlicher Turnus für die Berichtserstellung zwar eine hohe Datenkontinuität sichert, zugleich aber sehr ressourcenintensiv ist und häufig nur oberflächliche Rückmeldungen ermöglicht. Daher wird angestrebt, den Abfragezeitraum künftig auf drei Jahre zu verlängern. Dies würde eine qualitativ vertiefte Auswertung und Priorisierung ermöglichen. Die Entscheidung hierüber obliegt allerdings der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

Die Rückmeldungen zur digitalen Abfrage bestätigen, dass das Onlineformat grundsätzlich sehr positiv bewertet wird. Gleichzeitig wurden konkrete Verbesserungsvorschläge eingebracht: mehr Differenzierung nach Einrichtungsarten, offenere Antwortmöglichkeiten (z. B. Upload von Dokumentationen, ergänzende offene Fragen), eine kindgerechte Erhebungsform, leichtere Sprache sowie ein klarer Rückmeldeprozess an Kinder, Eltern und Einrichtungen.

Insgesamt zeigt sich: Die Digitalisierung hat das Verfahren spürbar erleichtert, der nächste Schritt liegt nun in einer stärkeren inhaltlichen Differenzierung und in einem angepassten Turnus, um qualitativ tragfähige Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bremerhaven zu sichern.

Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Vom 14. Februar 2007

Inkrafttreten: 11.05.2007

0/10

Vom 14. Februar 2007

- 1.** Nach § 15d der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.

Bereits nach § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz sind junge Menschen über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen.

Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ wird im Grundsatz nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) definiert. Danach ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Kinder sollen allerdings wegen der eigenen Meinungsbildung als Untergrenze in der Regel mindestens 7 Jahre alt sein.
- 2.** Die Beteiligung ist nicht davon abhängig, dass sich ein bestimmtes kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und Jugendliche wendet; auch wenn ihre Interessen nur „mitberührt“ werden, ist die Beteiligung notwendig, wenn ihr wegen der Bedeutsamkeit eine gesteigerte Intensität zukommt.

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2003 sollen folgende Formen der Beteiligung gewählt werden:

- Projektorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:
Dezentrale, kleinräumige und projektorientierte Modelle der Beteiligung haben Vorrang vor anderen Beteiligungsmodellen. Die Stadtverordnetenversammlung ermuntert die Vereine, Verbände und Institutionen, stärker als bisher Kinder und Jugendliche durch projektorientierte Beteiligungsformen in die konkrete Ausgestaltung der Arbeit einzubeziehen.
- Offene Form der Beteiligung:
Um verstärkt junge Menschen an der Gestaltung ihres Lebensalltags und Lebensumfeldes zu beteiligen, sollen offene Beteiligungsmodelle wie Kinder- und Jugendforen, Stadtteilversammlungen oder Nutzerversammlungen in Freizeiteinrichtungen weiterentwickelt werden. Offene Beteiligungsformen sollen von ehrenamtlichen, qualifizierten Moderatoren/innen durchgeführt werden. Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche - wie z. B. Kinderspielplätze und Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen, Schulhilfe, Badeplätze, Fahrradwege, Jugendfeuerwehr, Turnhallen, Schwimmbäder etc. Beteiligung hat auch bei entsprechenden Planungen zu erfolgen, was insbesondere bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

3. Die Vorschrift in der Verfassung verlangt eine Beteiligung in „angemessener Weise“. Sinnvoll ist insoweit eine Einbeziehung der in der Stadt Bremerhaven vorhandenen Kinder- und Jugendorganisationen.

Im Beteiligungsverfahren sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

4. Mit dem Begriff „Planungen und Vorhaben“ macht die Stadtverfassung eine Anleihe im Bauplanungsrecht. Daher kommen auch Anwendungsfälle - insbesondere bei baulichen Planungen und Vorhaben - in Frage. Regelmäßig sind Kinder und Jugendliche daher bei der Errichtung, Herstellung und Änderung baulicher Vorhaben sowie sonstiger Einrichtungen, die vorwiegend Kindern und Jugendlichen zu dienen bestimmt sind, zu beteiligen. Dabei bezieht sich allerdings die Beteiligungspflicht nur auf Selbstverwaltungsaufgaben.

5. Die Beteiligung muss in „angemessener Weise“ stattfinden. Somit wird vor der Beteiligung eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit verlangt. Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann ein Aufwand in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht entstehen. Arbeitsfähigkeit und Effektivität muss gewahrt bleiben.

Eine Beteiligung kann aber nur in allen unmittelbar Interessen berührenden Angelegenheiten stattfinden.

6. Planungen und Vorhaben der Stadt, die das Interesse von Kindern und Jugendlichen berühren, sind von den beteiligten Ämtern und städtischen Gesellschaften der Stadt dem Amt für Jugend und Familie so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass ausreichend Zeit für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen möglich ist.
Wird die Beteiligung direkt von Ämtern und städtischen Gesellschaften eigenständig durchgeführt, haben sie dieses in dem später zu fassenden Beschluss darzustellen. In diesen Fällen reicht die nachrichtliche Information an die nachstehend aufgeführten Gremien.
7. Das Amt für Jugend und Familie entscheidet - sofern nicht eigenständig von anderen Ämtern und städtischen Gesellschaften die Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, beteiligt wurden -, entweder eigenständig über die angemessene Weise der Beteiligung
oder
legt die Planung/das Vorhaben dem Unterausschuss „Kinder- und Jugendrechte“ zur Beschlussfassung
oder
dem Jugendhilfeausschuss vor.
Unabhängig davon können sich Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben jederzeit an die Kinder-Beauftragte des Amtes für Jugend und Familie wenden, die in vorgenannter Weise zu verfahren hat.
8. Hinsichtlich der Beteiligung besteht die Möglichkeit, Workshops, Moderation oder Projektbeteiligung einzuschalten. Sofern dadurch von den Ämtern und städtischen Gesellschaften Haushaltsmittel benötigt werden, steht dieses unter Haushaltsvorbehalt.
9. Kinder und Jugendliche haben weiterhin eigenständig das Recht, ihre Interessen zu Beginn einer jeden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.
10. Dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses steht das Recht zu, über eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses nach § 4 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss, den Ausschusses für Jugend und Familie der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
11. Unterbleibt eine Beteiligung oder wird diese nicht in geeigneter Form dargelegt, so wird die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme nicht berührt. Es handelt sich um einen Verfahrensmangel, der nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes in aller Regel heilbar ist.

Diese Richtlinie begründet insbesondere keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Ergebnisse eines Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Organen umgesetzt werden.

Ausnahmen von der Beteiligungspflicht werden insbesondere bei eilbedürftigen Entscheidungen zugelassen.

- 12.** Diese Richtlinie wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 12.07.2006 und von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung für die Stadt Bremerhaven¹ in ihrer heutigen Sitzung beschlossen. Sie tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven mit dem ergänzten § 15c in Kraft tritt.

Bremerhaven, den 14. Februar 2007

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Fußnoten

- 1)** Jetzt: § 18 Abs. 2 Nr. 1 VerfBrhv.

Auszug aus dem Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2003

erhalten zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung

- a) Magistratskanzlei I/1, Schriefer - 10/2 - (Magistratsprotokoll)
- b) Dez. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII
- c) Amt 00, 51

TOP 6 a) Antrag Nr. 259 (SPD/CDU)
Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Grundsätzliche Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung will die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken und somit zur Entwicklung einer kinderfreundlichen Stadt beitragen. Um die Beteiligungsrechte zu stärken, bedarf es verschiedener Maßnahmen und Aktivitäten, die gemeinsam ein Netzwerk der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bremerhaven ergeben:

- Stadtverfassungsänderung
Die Stadt Bremerhaven wird ihre Stadtverfassung unter Berücksichtigung der Änderung der Landesverfassung dahingehend ändern, dass Kinder und Jugendliche in Belangen, von denen sie betroffen sind, altersangemessen beteiligt werden. Der Magistrat wird aufgefordert einen Änderungsentwurf zur Stadtverfassung vorzulegen.
- Berichtspflicht
Über die Art, die Form und die konkreten Auswirkungen der Beteiligung hat der Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht abzugeben.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur Aufgabe des Amtes für Jugend und Familie, sondern ist eine Querschnittsaufgabe. Die Stadtverordnetenversammlung fordert daher alle städtischen Ämter und Gesellschaften auf, stärker als bisher die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihren Planungsprozessen zu gewährleisten.

2. Formen der Beteiligung

- Projektorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Dezentrale, kleinräumige und projektorientierte Modelle der Beteiligung haben Vorrang vor anderen Beteiligungsmodellen. Die Stadtverordnetenversammlung ermuntert die Vereine, Verbände und Institutionen in Bremerhaven stärker als bisher, Kinder und Jugendliche durch projektorientierte Beteiligungsformen in die konkrete Ausgestaltung der Arbeit einzubeziehen.
- Offene Form der Beteiligung
Um verstärkt junge Menschen an der Gestaltung ihres Lebensalltages und Lebensumfeldes zu beteiligen, sollen offene Beteiligungsmodelle wie Kinder- und Jugendforen, Stadtteilversamm-

lungen oder Nutzerversammlungen in Freizeitheimen weiterentwickelt werden. Offene Beteiligungsformen sollen von ehrenamtlichen, qualifizierten Moderatoren/Moderatorinnen durchgeführt und in ihrer Kontinuität gesichert werden.

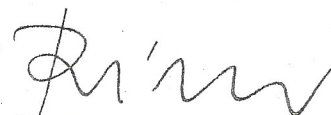
- Repräsentative Form der Beteiligung
Die Stadtverordnetenversammlung hält Jugendparlamente, die den Jugendlichen keine realen Mitbestimmungsrechte einräumen, für falsch und lehnt daher die Einrichtung eines solchen Jugendparlamentes ab.

3. Sicherung der Beteiligung

Dem Jugendhilfeausschuss wird empfohlen, den Unterausschuss Kinder- und Jugendrechte als ständigen Ausschuss zur Begleitung und Bündelung von Beteiligungsprozessen einzurichten.

Beglaubigt:

gez. A. Beneken
Stadtverordnetenvorsteher


Risser

Vorlage Nr. JHA 9/2025 - 1		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 5

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) Hier: Änderungen Ortsgesetze, Überleitung der Hortbetreuung (Amt 51) an das Schulamt und Ausbau der Kindertagesbetreuung

A Problem

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung von Grundschulkindern beschlossen. Die schrittweise Einführung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/ 2027, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch sukzessive auf die jeweils neu hinzukommenden Jahrgänge.

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven hat der Magistrat mit der Vorlage Nr. IV/19/2022 beschlossen, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Verantwortung des Schulamtes liegt und umgesetzt wird. Die bestehenden Betreuungsangebote für Grundschul Kinder werden im Schulamt organisatorisch zusammengeführt und ausgeweitet. Das im Amt für Jugend, Familie und Frauen bestehende Sachgebiet Hort wird zum Schulamt übergeleitet. Die Angebote der Hortbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung in städtischer und freier Trägerschaft werden zum 31.07.2026 eingestellt.

Die weitergehende Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2026/ 2027 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 15.10.2025 mit der Vorlage IV/ 35/2025 beschlossen (siehe Anlage 1). Gemäß dem Magistratsbeschluss sind für das Amt für Jugend, Familie und Frauen weitere Beschlüsse zur Umsetzung in folgenden Handlungsfeldern einzuholen:

1. Anpassung des Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes)
2. Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)
3. Verlagerung des Haushaltskapitels des Sachgebiet Hort und der bisherigen Zuwendungsmittel der Horte in freier Trägerschaft
4. Verlagerung von Stellenanteilen in das Schulamt und Nutzung freiwerdender/ nicht genutzter Stellenanteile zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kindern unter drei Jahren

B Lösung

Zu 1)

Zum 01.03.2026 tritt mit dem Beginn des neuen Anmeldezeitraums für die Horte zum neuen Kita-Jahr (01.03. – 15.03.) eine erste Änderung des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes in Kraft. Die Regelungen zur Anmeldung eines Kindes in die Angebotsform Hort werden gestrichen. In § 8 Abs. 1 tritt zugleich eine Übergangsregelung in Kraft, wonach ab dem Schuljahr 2026/ 2027 keine Aufnahme mehr von Kindern in Horten erfolgt. Mit einer erneuten Änderung zum 01.08.2026 wird die Angebotsform Hort komplett aus dem Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz gestrichen. Siehe Anlage 2.

Zu 2)

Aufgrund des Wegfalls der Betreuungsform „Hort“ in Kindertageseinrichtungen erfolgt zum 01.08.2026 eine entsprechende Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung). Regelungen für die Hortbetreuung sowie die entsprechende Beitragstabelle in der Anlage zum Ortsgesetz werden gestrichen. Für Grundschulkinder in der Hortbetreuung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven fallen ohnehin keine Beiträge an. Siehe Anlage 3.

Zu 3)

Zur Überleitung der Hort-Betreuungsangebote in das Schulamt erfolgt eine Verlagerung des Haushaltskapitels des Sachgebiet Hort und der bisherigen Zuwendungsmittel der Horte in freier Trägerschaft.

Zu 4)

Zur Verlagerung der Betreuungsangebote für Grundschulkinder aus Hort in Schule und zur Sicherstellung personeller Kompetenzen sowie fachlicher Kontinuität, werden die im Amt für Jugend, Familie und Frauen vorhandenen Stellenanteile des Sachgebiet Hort dem Schulamt übertragen.

Die weitere Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen werden seitens des Amtes für Jugend, Familie und Frauen individuell nach Standort geprüft.

Zum erforderlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in der Stadt Bremerhaven sollen zur Verfügung stehende personelle Kapazitäten im Bereich der Kindertageseinrichtungen aus dem Beschluss zur Vorlagen Nr. JHA 21/2018 sowie die nicht für die Ausgliederung genutzten Stellenanteile für die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen „Bildungshaus im Goethequartier“ und der „Krippe Gaußstraße“ genutzt werden.

Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren liegt im Stadtteil Lehe derzeit bei 28,6%. Differenziert auf den Ortsteil Goethestraße liegt die Versorgungsquote bei 28,5%; im Ortsteil Speckenbüttel bei 14,9%. Letztmalig hat der Magistrat mit der Vorlage Nr. IV/46/2022 den weiteren Ausbaubedarf der Betreuungsangebote zur Kenntnis genommen. Das Bildungshaus im Goethequartier mit zusätzlich 20 Krippenplätzen (Vorlage Nr. AFJFF 24/2024) und die neu entstehende Krippe Gaußstraße mit 40 Krippenplätzen (Vorlagen Nr. IV/64/2020) tragen somit zum erforderlichen bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Betreuung für Kinder unter drei Jahren entscheidend bei.

Das Baugenehmigungsverfahren der Krippe Gaußstraße steht kurz vor dem Abschluss. Nach dessen Vorliegen ist ein zeitnahe Baubeginn geplant. Eine Fertigstellung der Einrichtung ist für Anfang 2027 vorgesehen. Die Krippe Gaußstraße ist als Folgeeinrichtung des Hort Wurster Straße in Trägerschaft des Amtes für Jugend, Familie und Frauen wahrzunehmen. Durch die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes wird die Liegenschaft der bestehenden Horteinrichtung Wurster Straße zum Schuljahr 2026/ 2027 vom Schulamt übernommen. Mit der Auflösung des bisherigen Hortes entfällt damit die dortige kommunale Aufgabe und soll als neuer Standort als Krippe Gaußstraße betrieben werden. Mit der

Übernahme der Trägerschaft der Krippe Gaußstraße würde die gesetzliche Unterbringungsverpflichtung der erfahrenen Einrichtungsleitung Hort Wurster Straße erfüllt und vorhandene fachliche Expertise nachhaltig sichergestellt werden.

In der Krippe Gaußstraße ist ein Angebot von 40 Krippenganztagsplätzen im Alter ab 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geplant.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Personalamt, Schulamt, Stadtkämmerei, Rechtsamt, Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien abgestimmt. Die Zentrale Elternvertretung (ZEV), AG 78 Kindertagesbetreuung Bremerhaven und die Mitbestimmungsgremien sind beteiligt.

E Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Zu 1) Durch die Änderung des Aufnahme- und Betreuungsortsgesetzes werden ab dem Schuljahr 2026/2027 keine Kinder mehr in der Betreuungsform Hort aufgenommen. Die Betreuungsform entfällt ab dem 01.08.2026.

Zu 2) Mit der Änderung der Beitragsordnung und dem Wegfall der Betreuungsform Hort ab dem 01.08.2026 entfällt auch die rechtliche Möglichkeit Elternbeiträge für diese Betreuungsform zu erheben.

Zu 3)

Durch die Verlagerung des Sachgebietes Hort aus dem Kapitel 6473 Ausschussbereich 8 in den Ausschussbereich 4 die Ausgabeermächtigung in Höhe von 419.180,00 € (ohne Bundesfreiwilligendienstleistende) in den Haushaltsbereich des Schulamtes zu verlagern. Zusätzlich sind aus dem Kapitel 6470 die Zuwendungsmittel für die Horte in freier Trägerschaft in Höhe von rd. 500.000,00 € zu verlagern (vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse zum Zeitpunkt der Verlagerung).

Zu 4)

Durch die Verlagerung des Sachgebietes Hort sind, vorbehaltlich einer abschließenden Abstimmung mit dem Personalamt, folgende Stellen im Stellenplan zum 01.08.2026 zum Schulamt zu verlagern:

Sachgebietsleitung	1 VZE
Stellvertretende Sachgebietsleitung	1 VZE
Verwaltung	1 VZE
Personalbedarf der bereits an Grundschulen befindlichen Horte	12,3 VZE
Gesamt:	15,3 VZE

Ebenfalls zum Schulamt zu verlagern sind im Stellenplan vorhandene, bisher nicht verwandte Stellen, für die Übernahme der Horte freier Träger: **6,13 VZE** (ohne Budget)

Die freiwerdenden Stellen im Kindertagesstättenbereich sowie die nicht für die Ausgliederung genutzten Stellenanteile sollen, vorbehaltlich einer abschließenden Abstimmung mit dem Personalamt, für die Umsetzung der neu geplanten Maßnahmen „Bildungshaus Goe-thequartier“ und „Krippe Gaußstraße“ genutzt werden.

Mehrbedarf Bildungshaus 7 VZE

Personalbedarf Krippe Gaußstraße	13,5 VZE
----------------------------------	----------

Gesamt	20,5 VZE
---------------	-----------------

Für die erforderlichen Stellenbedarfe für das Bildungshaus im Goethequartier und der Krippe Gaußstraße sind, vorbehaltlich der abschließenden Abstimmung mit dem Personalamt, dementsprechend keine weiteren Stellenplananträge erforderlich.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren ist ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruchs, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Alleinerziehende, stärkt die Chancengerechtigkeit, Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Kindertagesbetreuung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot frühkindlicher Bildung und Betreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert. Besondere Belange von Menschen mit Behinderungen, ausländische Mitbürger:innen und des Sports sind nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegt nicht vor. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht.

Bezüglich entstehender finanzieller Auswirkungen sind die Voranmietung und entstehende Personal-, Betriebs- und Sachkosten der Krippe Gaußstraße durch weiterführende Beschlüsse abzusichern.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat III.

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

G Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- a. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Beschluss des Magistrats zur Übernahme der Hortkinder in die Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2026/ 2027 zur Kenntnis.
- b. Er stimmt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetzes) in der Seestadt Bremerhaven zu und empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen die Zustimmung.
- c. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bitten das Amt für Jugend, Familie und Frauen die notwendigen Schritte zur Überführung des Haushaltskapitels und der Stellenanteile des Sachgebiet Hort sowie der Überführung der bisherigen Zuwendungsmittel der Horte in freier Trägerschaft in das Schulamt mit den beteiligten Ämtern umzusetzen.
- d. Weiter begrüßt der Jugendhilfeausschuss die Planungen zum weiteren Ausbau frühkindlicher Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und stimmt zu, dass der Neubau der Krippe Gaußstraße mit zusätzlichen 40 Krippenplätzen unter städtischer Trägerschaft als Nachfolgeeinrichtung der Kita Wurster Straße durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen betrieben wird.

2. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen fasst folgenden Beschluss:

- a. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Beschluss des Magistrats vom 15.10.2025 zur Übernahme der Hortkinder in die Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2026/ 2027 zur Kenntnis.
- b. Er beschließt, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganz-

- tagsförderungsgesetzes) in der Seestadt Bremerhaven zu beschließen.
- c. Die Mitglieder des Ausschusses Jugend, Familie und Frauen bitten das Amt für Jugend, Familie und Frauen die notwendigen Schritte zur Überführung des Haushaltskapitels und der Stellenanteile des Sachgebiet Hort sowie der Überführung der bisherigen Zuwendungsmittel der Horte in freier Trägerschaft in das Schulamt mit den beteiligten Ämtern umzusetzen.
 - d. Weiter begrüßt der Ausschuss Amt für Jugend, Familie und Frauen die Planungen zum weiteren Ausbau frühkindlicher Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und stimmt zu, dass der Neubau der Krippe Gaußstraße mit zusätzlichen 40 Krippenplätze unter städtischer Trägerschaft durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen als Nachfolgeeinrichtung der Kita Wurster Straße betrieben wird.

Günthner
Stadtrat

- Anlage 1: Synopsis Beitragsordnung
- Anlage 2: Anlage Beitragsordnung
- Anlage 3: Synopsis Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes
- Anlage 4: Entwurf des Ortsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen
Förderung von Grundschulkindern
- Anlage 5: Vorlage IV/ 35/2025: Übernahme der Hortkinder in die Ganztagsgrund-
schulen ab dem Schuljahr 2026/ 2027

Synopse zur Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung), Stand: 23.09.2025

Beitragsordnung vom 26.06.2025	Änderung zum 01.08.2025	Begründung
§ 1 Beiträge (1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge. (2) Das Ortsgesetz ist von allen Trägern, die Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) erhalten, anzuwenden. (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und durch Schulkinder kann nur bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb der Betreuungszeiten gemäß § 13 des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes der Stadt Bremerhaven vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung für die Nutzung der Kindergärten und Horte der	§ 1 Beiträge (1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge. (2) Das Ortsgesetz ist von allen Trägern, die Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) erhalten, anzuwenden. (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und durch Schulkinder kann nur bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb der Betreuungszeiten gemäß § 13 des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes der Stadt Bremerhaven vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung für die Nutzung der Kindergärten und Horte der	Die Betreuungsform „Hort“ für Grundschulkinder entfällt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026.

Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABl. S. 655), beide in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. (4) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tagesbetreuung besucht, ständig außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern. (5) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinde Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) oder	Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABl. S. 655), beide in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. (4) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tagesbetreuung besucht, ständig außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern. (5) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinde Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) oder	
--	--	--

Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt. (6) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Grundschulkinder in der Hortbetreuung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Betreuung während der Schulzeit in der Zeit von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie in den Ferien in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde. Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sowie für die Betreuung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten entfallen nicht.	Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt. (6) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Grundschulkinder in der Hortbetreuung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Betreuung während der Schulzeit in der Zeit von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie in den Ferien in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde. Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sowie für die Betreuung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten entfallen nicht.	
§ 2 Beitragszeitraum und Fälligkeit (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tagesbetreuung. (2) Der Beitrag wird monatlich nachträglich fällig.	Keine Änderungen.	
§ 3 Beitragshöhe (1) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der	Keine Änderungen.	

Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes. (2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich für das jeweilige Betreuungsangebot aus der Anlage. (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven haben, wird ein Beitrag in Höhe der letzten Einkommensstufe der Anlage nach Absatz 2 für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben. (4) Die Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich beinhalten die Teilnahme am Mittagessen; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag nach der Anlage erhoben. Für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§		
--	--	--

34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Leistungsträgern geltend zu machen. Von Beitragsschuldnern, die keinen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach den in Satz 3 genannten Vorschriften haben, aber nach Nummer 1 der Anlage nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben. Von Beitragsschuldnern, von denen aufgrund der Regelungen in Satz 3 und 4 kein Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen erhoben wird, wird ebenfalls kein Verpflegungsbeitrag für Frühstück erhoben. (5) Wird an dem Früh- oder Spätdienst oder an beiden teilgenommen, so ist für jede dauerhafte in Anspruch genommene angefangene halbe Stunde monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Jede Erweiterung der Betreuungszeit muss mit Art und Umfang schriftlich festgelegt werden. Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der Anlage. (6) Für eine über den beitragspflichtigen Betreuungszeiten der Kindertagespflege gemäß der Anlage hinausgehende, erforderliche Inanspruchnahme werden die Beiträge festgesetzt, die sich aus der Summe der sich		
---	--	--

jeweils aus der Anlage ergebenden Beiträge errechnen.		
§ 4 Ermäßigungen (1) Besuchen mehrere Kinder von Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, gleichzeitig beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder beides, werden die jeweiligen Betreuungsbeiträge ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das erste Kind 30 Prozent, für das zweite Kind 40 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 90 Prozent des für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu zahlenden Betreuungsbeitrags nach Nummer 1 der Anlage. (2) Für Kinder von Personen, die nach § 1 Absatz 4 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, wird ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 10 Prozent der ersten beitragspflichtigen Einkommensstufe des jeweiligen Betreuungsangebots erhoben. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 findet nicht statt. (3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes	Keine Änderungen.	

dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. (4) Bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), zum Beispiel durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird der Beitrag auf begründeten Antrag angemessen herabgesetzt.		
§ 5 Einkommen (1) Für die Berechnung der Beitragshöhe nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage, wird das Einkommen der in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die dauerhaft im Haushalt leben (Einkommensgemeinschaft), herangezogen. (2) Für die Beitragshöhe sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, maßgebend. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich schlechter oder wesentlich besser als in dem nach Satz 1	Keine Änderungen.	

maßgeblichen Zeitraum, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monaten vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen so vermindert oder erhöht, dass mindestens die vorherige oder die nächste Einkommensstufe erreicht wird. Zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härte im Jahresverlauf findet auf Antrag § 4 Absatz 3 Anwendung. (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zum Einkommen zählen nicht das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes.		
---	--	--

§ 6 Beitragsrückerstattung (1) Im Falle der Nichtbereitstellung der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Einrichtung wegen eines Streiks werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem elften Tag der Schließung der Einrichtung zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in einer Tageseinrichtung der Stadtgemeinde Bremerhaven in Anspruch genommen wurde. (2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Streiks zu stellen.	Keine Änderungen.	
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) und das Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl. S. 124) außer Kraft. (2) Sofern Beiträge nach der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) bereits festgesetzt wurden und diese die nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Beiträge übersteigen, sind bereits erlassene Beitragsbescheide aufzuheben. Überzahlte Differenzbeiträge sind zurückzuerstatten, noch	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) und das Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl. S. 124) außer Kraft. (2) Sofern Beiträge nach der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) bereits festgesetzt wurden und diese die nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Beiträge übersteigen, sind bereits erlassene Beitragsbescheide aufzuheben. Überzahlte Differenzbeiträge sind zurückzuerstatten, noch	

nicht bezahlte Beiträge sind auf den nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Betrag zu reduzieren.	nicht bezahlte Beiträge sind auf den nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Betrag zu reduzieren.	
---	---	--

Anlage

(zu § 3 Absatz 2 bis 6)

1. Beiträge Betreuungsangebot

a) 4,5 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2026

Monatlicher Beitrag in Euro

Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	79	58	0	0	0
33 746	39 881	3	101	79	58	0	0
39 882	46 016	4	122	101	79	58	0
46 017	52 152	5	144	122	101	79	58
52 153	58 288	6	165	144	122	101	79
58 289	64 424	7	187	165	144	122	101
64 425	70 560	8	208	187	165	144	122
70 561	76 696	9	230	208	187	165	144
76 697	82 832	10	251	230	208	187	165
82 833	88 968	11	273	251	230	208	187
88 969	95 104	12	294	273	251	230	208
95 105	101 240	13	316	294	273	251	230
101 241	107 376	14	316	316	294	273	251
107 377	113 512	15	316	316	316	294	273
113 513	119 648	16	316	316	316	316	294
119 649		17	316	316	316	316	316

b) 6 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2026

Monatlicher Beitrag in Euro

Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	92	66	0	0	0
33 746	39 881	3	119	92	66	0	0
39 882	46 016	4	145	119	92	66	0
46 017	52 152	5	171	145	119	92	66

52 153	58 288	6	198	171	145	119	92
58 289	64 424	7	224	198	171	145	119
64 425	70 560	8	251	224	198	171	145
70 561	76 696	9	277	251	224	198	171
76 697	82 832	10	304	277	251	224	198
82 833	88 968	11	330	304	277	251	224
88 969	95 104	12	357	330	304	277	251
95 105	101 240	13	383	357	330	304	277
101 241	107 376	14	383	383	357	330	304
107 377	113 512	15	383	383	383	357	330
113 513	119 648	16	383	383	383	383	357
119 649		17	383	383	383	383	383

c) 8 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2026

Monatlicher Beitrag in Euro

Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	110	77	0	0	0
33 746	39 881	3	143	110	77	0	0
39 882	46 016	4	176	143	110	77	0
46 017	52 152	5	209	176	143	110	77
52 153	58 288	6	242	209	176	143	110
58 289	64 424	7	275	242	209	176	143
64 425	70 560	8	308	275	242	209	176
70 561	76 696	9	341	308	275	242	209
76 697	82 832	10	374	341	308	275	242
82 833	88 968	11	407	374	341	308	275
88 969	95 104	12	441	407	374	341	308
95 105	101 240	13	474	441	407	374	341
101 241	107 376	14	474	474	441	407	374
107 377	113 512	15	474	474	474	441	407
113 513	119 648	16	474	474	474	474	441
119 649		17	474	474	474	474	474

d) 1 Stunde wöchentlich (Kindertagespflege)

aa) Ab 01.08.2026

Monatlicher Beitrag in Euro

Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	2	1	0	0	0
33 746	39 881	3	2	2	1	0	0
39 882	46 016	4	3	2	2	1	0
46 017	52 152	5	3	3	2	2	1
52 153	58 288	6	4	3	3	2	2
58 289	64 424	7	5	4	3	3	2
64 425	70 560	8	5	5	4	3	3
70 561	76 696	9	6	5	5	4	3
76 697	82 832	10	6	6	5	5	4
82 833	88 968	11	7	6	6	5	5
88 969	95 104	12	8	7	6	6	5
95 105	101 240	13	8	8	7	6	6
101 241	107 376	14	8	8	8	7	6
107 377	113 512	15	8	8	8	8	7
113 513	119 648	16	8	8	8	8	8
119 649		17	8	8	8	8	8

2. Verpflegungsbeitrag

a) Ab 01.08.2026

- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Frühstück): 10 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Mittagsverpflegung): 36 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (Frühstück und Mittagsverpflegung): 46 Euro

3. Monatliche Beiträge für den Früh- und Spätdienst

Je angefangene 0,5 Stunde: 5 Euro

Je angefangene 1,0 Stunde: 10 Euro

Je angefangene 1,5 Stunden: 15 Euro

Je angefangene 2,0 Stunden: 20 Euro

Synopse zur Anpassung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz), Stand: 23.09.2025

Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 01.01.2023	Änderung zum 01.08.2026	Begründung
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweckbestimmung (1) Dieses Ortsgesetz regelt nach § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren sowie nach § 7 Absatz 6 BremKTG die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege werden Regelungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung getroffen. (2) Dieses Ortsgesetz gilt für die Tageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven und für solche Tageseinrichtungen der Freien Träger in der Stadt Bremerhaven, die auf der Basis von § 18 BremKTG Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten.	Keine Änderungen.	

§ 2 Geltungsbereich (1) Soweit im Einzelnen nichts Weitergehendes bestimmt ist, gilt dieses Ortsgesetz für: 1. Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen, 2. Kindergärten und 3. Horte. (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bremerhaven ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, für den Besuch offen. (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.	§ 2 Geltungsbereich (1) Soweit im Einzelnen nichts Weitergehendes bestimmt ist, gilt dieses Ortsgesetz für: 1. Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen, 2. Kindergärten und 3. Horte. (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bremerhaven ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, für den Besuch offen. (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht	Die Betreuungsform „Hort“ für Grundschulkinder entfällt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026.
§ 3 Allgemeines (1) Die Kinder sollen, um die Phase der Eingewöhnung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sowie deren Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen zu können, zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres (1. August) in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Sofern abweichend von Satz 1 der Rechtsanspruch auf den Besuch eines	§ 3 Allgemeines (1) Die Kinder sollen, um die Phase der Eingewöhnung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sowie deren Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen zu können, zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres (1. August) in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Sofern abweichend von Satz 1 der Rechtsanspruch auf den Besuch eines	Die Betreuungsform „Hort“ für Grundschulkinder entfällt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026.

Kindertagesstätten während des laufenden Kindertagesstättenjahres geltend gemacht wird, sollen Kinder rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, im Kindergarten angemeldet werden. Kinder im schulpflichtigen Alter, die ein bedarfsgerechtes Angebot in einem Hort während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigen, sollen ebenfalls rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Tageseinrichtung angemeldet werden. Für Kinder unter drei Jahren, für die ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuung während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigt wird, erfolgen die Anmeldungen, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Kindertagesstätte, die eine solche Betreuungsform vorhält. (2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auswahlkriterien nach diesem Ortsgesetz erfüllt werden und eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.	Kindertagesstätten während des laufenden Kindertagesstättenjahres geltend gemacht wird, sollen Kinder rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, im Kindergarten angemeldet werden. Kinder im schulpflichtigen Alter, die ein bedarfsgerechtes Angebot in einem Hort während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigen, sollen ebenfalls rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Tageseinrichtung angemeldet werden. Für Kinder unter drei Jahren, für die ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuung während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigt wird, erfolgen die Anmeldungen, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Kindertagesstätte, die eine solche Betreuungsform vorhält. (2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auswahlkriterien nach diesem Ortsgesetz erfüllt werden und eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.	
Abschnitt 2 Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen	Abschnitt 2 Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen	
§ 4 Aufnahmeverfahren (1) Die Eltern können die Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung eines anerkannten Trägers der	§ 4 Aufnahmeverfahren (1) Die Eltern können die Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung eines anerkannten Trägers der	Die Betreuungsform „Hort“ für Grundschulkinder entfällt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026.

freien Jugendhilfe, eine Einrichtung eines sonstigen nach § 18 BremKtG geförderten Trägers oder eine Einrichtung der Stadt Bremerhaven beantragen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht Bremerhaven ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht zum Aufnahmezeitpunkt Bremerhaven sein wird. Als Eltern im Sinne dieses Ortsgesetzes gelten auch Pflegeeltern und andere Erziehungsberechtigte, bei denen ein Kind ständig lebt, soweit sich der oder die Personensorgeberechtigte das Vertretungsrecht nicht ausdrücklich vorbehält. (2) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Krippe, alterserweiterte Gruppe, Kleinkindgruppe oder einen Kindergarten zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Januar des Aufnahmejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt. (3) Ein Antrag auf Aufnahme in einen Hort zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 1. März bis 15. März des Aufnahmejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt. (4) Alle Kinder mit Hauptwohnsitz nach Melderecht in der Stadt Bremerhaven erhalten mit Vollendung des ersten Lebensjahres vom Amt für Jugend, Familie und Frauen eine Kinder-	freien Jugendhilfe, eine Einrichtung eines sonstigen nach § 18 BremKtG geförderten Trägers oder eine Einrichtung der Stadt Bremerhaven beantragen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht Bremerhaven ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht zum Aufnahmezeitpunkt Bremerhaven sein wird. Als Eltern im Sinne dieses Ortsgesetzes gelten auch Pflegeeltern und andere Erziehungsberechtigte, bei denen ein Kind ständig lebt, soweit sich der oder die Personensorgeberechtigte das Vertretungsrecht nicht ausdrücklich vorbehält. (2) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Krippe, alterserweiterte Gruppe, Kleinkindgruppe oder einen Kindergarten zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Januar des Aufnahmejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt. (3) Ein Antrag auf Aufnahme in einen Hort zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 1. März bis 15. März des Aufnahmejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt. (3) Alle Kinder mit Hauptwohnsitz nach Melderecht in der Stadt Bremerhaven erhalten mit Vollendung des ersten Lebensjahres vom Amt für Jugend, Familie und Frauen eine Kinder-	
---	--	--

Identifikationsnummer. Diese Kinder-Identifikationsnummer dient zur Steuerung des Aufnahme- und Anmeldeprozesses. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter. (5) Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, kann nach Einzelfallprüfung und bei vollständiger Vorlage folgender personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter, eine Kinder-Identifikationsnummer durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen ausgestellt werden. (6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung muss für alle Altersgruppen elektronisch in dem zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten Online-Zugangsportale, schriftlich oder zur Niederschrift	Identifikationsnummer. Diese Kinder-Identifikationsnummer dient zur Steuerung des Aufnahme- und Anmeldeprozesses. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter. (4) Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, kann nach Einzelfallprüfung und bei vollständiger Vorlage folgender personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter, eine Kinder-Identifikationsnummer durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen ausgestellt werden. (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung muss für alle Altersgruppen elektronisch in dem zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten Online-Zugangsportale, schriftlich oder zur Niederschrift	
---	---	--

in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die nach diesem Ortsgesetz für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. (7) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) wird frühestens nach Ablauf der Anmeldefristen nach Absatz 2 und 3 getroffen. (8) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des BremKTG dafür Sorge zu tragen, dass dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Kindertageseinrichtungen erforderlichen Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind die in den Kindertageseinrichtungen schriftlich eingegangenen Anträge zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung unverzüglich in das für das Anmeldeverfahren vorgesehene elektronische Datenerfassungssystem einzupflegen.	in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die nach diesem Ortsgesetz für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) wird frühestens nach Ablauf der Anmeldefristen nach Absatz 2 und 3 getroffen. (7) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des BremKTG dafür Sorge zu tragen, dass dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Kindertageseinrichtungen erforderlichen Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind die in den Kindertageseinrichtungen schriftlich eingegangenen Anträge zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung unverzüglich in das für das Anmeldeverfahren vorgesehene elektronische Datenerfassungssystem einzupflegen.	
--	--	--

(9) Näheres zum Aufnahmeverfahren regelt das Amt für Jugend, Familie und Frauen in einer mit den Trägern abzustimmenden Vereinbarung.	(8) Näheres zum Aufnahmeverfahren regelt das Amt für Jugend, Familie und Frauen in einer mit den Trägern abzustimmenden Vereinbarung.	
Abschnitt 3 Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien	Abschnitt 3 Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien	
§ 5 Allgemeine Aufnahmekriterien (1) Werden mehr Kinder in einer Tageseinrichtung angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, gelten nachfolgende Auswahlkriterien, sofern für die jeweiligen Betreuungsformen in den §§ 6 bis 8 nicht weitergehende oder abweichende Regelungen getroffen werden: 1. Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung einschließlich Promotion oder an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in die Arbeit im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch ein alleinerziehendes Elternteil oder beide Elternteile, 2. längerfristige Krankheit oder wesentliche Behinderungen des Elternteils, der das Kind alleine betreut oder der es wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,	§ 5 Allgemeine Aufnahmekriterien (1) Werden mehr Kinder in einer Tageseinrichtung angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, gelten nachfolgende Auswahlkriterien, sofern für die jeweiligen Betreuungsformen in den §§ 6 bis 8 nicht weitergehende oder abweichende Regelungen getroffen werden: 1. Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung einschließlich Promotion oder an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in die Arbeit im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch ein alleinerziehendes Elternteil oder beide Elternteile, 2. längerfristige Krankheit oder wesentliche Behinderungen des Elternteils, der das Kind alleine betreut oder der es wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,	Die Regelung zur vorrangigen Aufnahme von jüngeren Kindern im Primarbereich ist nicht mehr erforderlich.

3. schwerwiegende, die Familie belastende Krankheit oder Behinderung eines anderen Familienmitgliedes, 4. besondere Belastung wegen der Betreuung weiterer nicht schulpflichtiger Kinder, die in keiner Kindertageseinrichtung betreut werden, 5. notwendiger Ausgleich von Benachteiligung hinsichtlich einer altersentsprechenden Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes, wenn ohne das Angebot in der Kindertageseinrichtung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist oder 6. Betreuung von Geschwisterkindern in einer Einrichtung. (2) Kinder alleinerziehender Elternteile sowie Kinder mit Aufnahmegründen nach Absatz 1 Nummer 1 sind vorrangig aufzunehmen. (3) Die beantragte Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertagesstätten mit bis zu 4,5 Stunden pro Tag erfolgt in der Regel ohne weitere Prüfung von möglichen Aufnahmegründen. (4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Kriterien,	3. schwerwiegende, die Familie belastende Krankheit oder Behinderung eines anderen Familienmitgliedes, 4. besondere Belastung wegen der Betreuung weiterer nicht schulpflichtiger Kinder, die in keiner Kindertageseinrichtung betreut werden, 5. notwendiger Ausgleich von Benachteiligung hinsichtlich einer altersentsprechenden Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes, wenn ohne das Angebot in der Kindertageseinrichtung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist oder 6. Betreuung von Geschwisterkindern in einer Einrichtung. (2) Kinder alleinerziehender Elternteile sowie Kinder mit Aufnahmegründen nach Absatz 1 Nummer 1 sind vorrangig aufzunehmen. (3) Die beantragte Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertagesstätten mit bis zu 4,5 Stunden pro Tag erfolgt in der Regel ohne weitere Prüfung von möglichen Aufnahmegründen. (4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Kriterien,	
---	---	--

soweit Plätze vorhanden. Dabei sind auch die individuellen Förderungs- und Betreuungsbedarfe aus der konkreten Familiensituation sowie aus den notwendigen Wegzeiten der Eltern zu berücksichtigen. (5) Kinder, bei denen mehrere Aufnahmegründe vorliegen, sind vorrangig aufzunehmen. Bei gleichrangiger Dringlichkeit nach den genannten Kriterien soll im Elementarbereich das ältere Kind und im Primarbereich das jüngere Kind vorrangig aufgenommen werden. (6) Das Amt für Jugend, Familie und Frauen stellt den Kindertageseinrichtungen und deren Trägern zur Umsetzung der gegebenenfalls erforderlichen Anwendung von Aufnahmekriterien zur Vergabe gemäß § 4 Absatz 6 ein Online-Zugangsportal für die Platzvergabe zur Verfügung. Die Einrichtungen pflegen hier das Ergebnis der Nachweisprüfung ein. Im Online-Zugangsportal hinterlegte Vergabepunkte gewährleisten die Umsetzung dieser ortsgesetzlichen Regelung.	soweit Plätze vorhanden. Dabei sind auch die individuellen Förderungs- und Betreuungsbedarfe aus der konkreten Familiensituation sowie aus den notwendigen Wegzeiten der Eltern zu berücksichtigen. (5) Kinder, bei denen mehrere Aufnahmegründe vorliegen, sind vorrangig aufzunehmen. Bei gleichrangiger Dringlichkeit nach den genannten Kriterien soll im Elementarbereich das ältere Kind und im Primarbereich das jüngere Kind vorrangig aufgenommen werden. (6) Das Amt für Jugend, Familie und Frauen stellt den Kindertageseinrichtungen und deren Trägern zur Umsetzung der gegebenenfalls erforderlichen Anwendung von Aufnahmekriterien zur Vergabe gemäß § 4 Absatz 6 ein Online-Zugangsportal für die Platzvergabe zur Verfügung. Die Einrichtungen pflegen hier das Ergebnis der Nachweisprüfung ein. Im Online-Zugangsportal hinterlegte Vergabepunkte gewährleisten die Umsetzung dieser ortsgesetzlichen Regelung.	
§ 6 Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (1) Die Betreuung und frühkindliche Förderung von Kindern unter drei Jahren sind in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen als fachlich gleichgestellte Betreuungsformen anzusehen.	Keine Änderungen.	

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ab 1. August 2013 einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege im Stadtgebiet Bremerhaven. Der Anspruch umfasst eine Betreuung von 4,5 Stunden pro Tag, es sei denn, ein individueller Bedarf im Sinne des § 5 Absatz 4 dieses Ortsgesetzes führt zu einem erweiterten Betreuungsbedarf. Dieser wird in Kindertageseinrichtungen in der Regel höchstens 8 Stunden pro Tag betragen. Sofern die Kindertageseinrichtung für diese Altersgruppen einen Früh- oder Spätdienst anbieten, kann die Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes länger sein. (3) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können nur dann in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahre aufgenommen werden, wenn die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes ihrer Aufnahme nicht entgegensteht und wenn die notwendige individuelle Förderung des jeweiligen Kindes sichergestellt werden kann. (4) Für die Betreuung und frühkindliche Förderung außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen wird in der Stadt Bremerhaven die Kindertagespflege angeboten. Hierzu ist der individuelle Bedarf durch die Eltern		
---	--	--

nachzuweisen. Die Rahmenbedingungen für Kindertagespflege sind landesgesetzlich geregelt.		
§ 7 Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an in Kindergärten (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung über 4,5 Stunden pro Tag. Werden in einer Tageseinrichtung mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden oder voraussichtlich herstellbar sind, gelten folgende Regelungen: 1. Vorrangig sind Kinder, die innerhalb einer Einrichtung aus dem Bereich der unter 3-jährigen in den Regelbereich der 3 bis 6-jährigen wechseln, zu berücksichtigen. 2. Nachfolgend sind Kinder, für die im Jahr vor der Einschulung Sprachförderbedarf gemäß § 36 Absatz 2 BremSchulG festgestellt wurde, zu berücksichtigen. 3. Nachfolgend sind freie Plätze nach den Auswahlkriterien des § 5 zu vergeben. Für die Entscheidung über eine beantragte, über 4,5 Stunden pro Tag hinausgehende Tagesbetreuung gelten die Kriterien nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 in Verbindung mit	Keine Änderungen.	

Absatz 3 und 4 als gleichwertige vorrangige Aufnahmegründe. (2) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, sollen auf den für diese Zielgruppe vorgehaltenen Plätzen in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, für die sie angemeldet worden sind, wenn ihre notwendige individuelle Förderung im Rahmen der Konzeption und Ausstattung der Tageseinrichtung sichergestellt werden kann. Eine Aufnahme kann im Einzelfall abgelehnt werden, wenn in der Kindertagesstätte die erforderlichen Betreuungszeiten nicht angeboten werden können, oder wenn aufgrund der Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen die Gefahr besteht, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.		
§ 8 Aufnahme von Grundschulkindern in Horte (1) Die beantragte Aufnahme von Grundschulkindern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Vergabe der Plätze für Grundschulkindern sollen Dringlichkeitsfälle nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 5 vorrangig berücksichtigt werden. Die Aufnahme in einen Hort erfolgt in der Regel mit der Einschulung für die Dauer des Besuches des Primarbereiches (Grundschule). Über eine Verlängerung entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 5.	§ 8 Aufnahme von Grundschulkindern in Horte (1) Die beantragte Aufnahme von Grundschulkindern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Vergabe der Plätze für Grundschulkindern sollen Dringlichkeitsfälle nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 5 vorrangig berücksichtigt werden. Die Aufnahme in einen Hort erfolgt in der Regel mit der Einschulung für die Dauer des Besuches des Primarbereiches (Grundschule). Über eine Verlängerung entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 5.	Die Betreuungsform „Hort“ für Grundschulkindern entfällt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026. Es können daher keine Kinder mehr in die Betreuungsform „Hort“ aufgenommen werden.

(2) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, werden in die Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden, aufgenommen, wenn für sie ein Aufnahmegrund nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 besteht und wenn ihre notwendige individuelle Förderung im Rahmen der Konzeption und Ausstattung der Tageseinrichtung sichergestellt werden kann. Besteht durch die Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme in einem Hort die Gefahr, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht gewährleistet werden kann, kann die Aufnahme eines Kindes mit dieser Begründung abgelehnt werden. (3) Bei gleichrangiger Dringlichkeit nach den in § 5 genannten Kriterien können Kinder, die einen Antrag für einen Hortplatz in einer Grundschule gestellt haben und diese im Rahmen ihrer Schulpflicht am Vormittag besuchen, dort vorrangig aufgenommen werden.	(2) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, werden in die Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden, aufgenommen, wenn für sie ein Aufnahmegrund nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 besteht und wenn ihre notwendige individuelle Förderung im Rahmen der Konzeption und Ausstattung der Tageseinrichtung sichergestellt werden kann. Besteht durch die Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme in einem Hort die Gefahr, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht gewährleistet werden kann, kann die Aufnahme eines Kindes mit dieser Begründung abgelehnt werden. (3) Bei gleichrangiger Dringlichkeit nach den in § 5 genannten Kriterien können Kinder, die einen Antrag für einen Hortplatz in einer Grundschule gestellt haben und diese im Rahmen ihrer Schulpflicht am Vormittag besuchen, dort vorrangig aufgenommen werden.	
Abschnitt 4 Aufnahmealter und Aufnahmedauer	Abschnitt 4 Aufnahmealter und Aufnahmedauer	
§ 9 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern unter 3 Jahren (1) In Krippen können Kinder - je nach individueller Betriebserlaubnis - frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. In Kindergartengruppen	§ 8 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern unter 3 Jahren (1) In Krippen können Kinder - je nach individueller Betriebserlaubnis - frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. In Kindergartengruppen	

mit erweiterter Altersmischung können Kinder frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden. In Kleinkindgruppen der Elternvereine können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat an aufgenommen werden, im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis einer Kleinkindgruppe im Einzelfall auch von der Vollendung des 12. Lebensmonats eines Kindes an. (2) Eine Neuaufnahme in einer Krippe zum 1. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits älter als 2 Jahre und 10 Monate ist. (3) Im Alter unter 3 Jahren aufgenommene Kinder werden in der Regel in dieser Angebotsform bis zu ihrem Übergang in den Kindergarten betreut und gefördert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres. (4) Eine Neuaufnahme für Kinder unter drei Jahren in einer alterserweiterten Gruppe zum 1. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 2 Jahre und 8 Monate alt ist. (5) In alterserweiterten Gruppen können Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, in der Regel bis zu ihrem Übergang in die Schule betreut und gefördert werden. Ein neuer Aufnahmeantrag ist zu stellen. Diese sind unabhängig von § 5 Absatz 1 vorrangig zu berücksichtigen.	mit erweiterter Altersmischung können Kinder frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden. In Kleinkindgruppen der Elternvereine können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat an aufgenommen werden, im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis einer Kleinkindgruppe im Einzelfall auch von der Vollendung des 12. Lebensmonats eines Kindes an. (2) Eine Neuaufnahme in einer Krippe zum 1. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits älter als 2 Jahre und 10 Monate ist. (3) Im Alter unter 3 Jahren aufgenommene Kinder werden in der Regel in dieser Angebotsform bis zu ihrem Übergang in den Kindergarten betreut und gefördert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres. (4) Eine Neuaufnahme für Kinder unter drei Jahren in einer alterserweiterten Gruppe zum 1. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 2 Jahre und 8 Monate alt ist. (5) In alterserweiterten Gruppen können Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, in der Regel bis zu ihrem Übergang in die Schule betreut und gefördert werden. Ein neuer Aufnahmeantrag ist zu stellen. Diese sind unabhängig von § 5 Absatz 1 vorrangig zu berücksichtigen.	
--	--	--

(6) Eine Überprüfung, ob die Kinder weiterhin in Bremerhaven wohnhaft sind, ist regelmäßig zu Beginn des Kindertagesstättenjahres durchzuführen. Dabei findet § 16 Anwendung.	(6) Eine Überprüfung, ob die Kinder weiterhin in Bremerhaven wohnhaft sind, ist regelmäßig zu Beginn des Kindertagesstättenjahres durchzuführen. Dabei findet § 16 Anwendung.	
§ 10 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an (1) In Kindergärten können Kinder nach der Vollendung ihres 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Jeweils am 1. August eines Jahres können Kinder in den Kindertageseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 30. September desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. Diese Aufnahmedaten gelten auch für Spielkreise, die für diese Altersgruppe eingerichtet sind. In Kindertageseinrichtungen der Elternvereine können am 1. August eines Jahres auch einzelne Kinder aufgenommen werden, die spätestens am 31. Dezember desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. (2) Während des laufenden Kindertagesstättenjahres frei werdende Kindergartenplätze können, wenn keine Anträge für die Aufnahme von Kindern mit vollendeten 3. Lebensjahr vorliegen, auch für Kinder im Alter von mindestens 2 Jahren und 10 Monaten zur Verfügung gestellt werden.	§ 9 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an (1) In Kindergärten können Kinder nach der Vollendung ihres 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Jeweils am 1. August eines Jahres können Kinder in den Kindertageseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 30. September desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. Diese Aufnahmedaten gelten auch für Spielkreise, die für diese Altersgruppe eingerichtet sind. In Kindertageseinrichtungen der Elternvereine können am 1. August eines Jahres auch einzelne Kinder aufgenommen werden, die spätestens am 31. Dezember desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. (2) Während des laufenden Kindertagesstättenjahres frei werdende Kindergartenplätze können, wenn keine Anträge für die Aufnahme von Kindern mit vollendeten 3. Lebensjahr vorliegen, auch für Kinder im Alter von mindestens 2 Jahren und 10 Monaten zur Verfügung gestellt werden.	
§ 11	§ 11	Die Betreuungsform „Hort“ für Grundschulkinder entfällt mit dem

Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Grundschulkindern Grundschulkindern können mit ihrem Eintritt in die Schule, in der Regel am 1. August eines Jahres, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der für die Dauer des Besuches des Primarbereiches (Grundschule). Über eine Verlängerung entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5.	Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Grundschulkindern Grundschulkindern können mit ihrem Eintritt in die Schule, in der Regel am 1. August eines Jahres, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der für die Dauer des Besuches des Primarbereiches (Grundschule). Über eine Verlängerung entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5.	Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026.
Abschnitt 5 Betreuungszeiten	Abschnitt 5 Betreuungszeiten	
§ 12 Jährliche Betreuungszeiten (1) Die Förderung und Betreuung von Kindern findet in der Regel kontinuierlich von montags bis freitags statt, soweit es sich um Arbeitstage handelt. (2) Als Schließungszeiten einer Tageseinrichtung können pro Kalenderjahr während der Schulferien bis zu 20 Arbeitstage vorgesehen werden. Darüber hinaus sind die Einrichtungen in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen eines Stadtteils sind unter Bedarfsgesichtspunkten abzusprechen. Kinder, die während der Schließungszeit ihrer Einrichtung nicht anderweitig betreut und gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.	§ 10 Jährliche Betreuungszeiten (1) Die Förderung und Betreuung von Kindern findet in der Regel kontinuierlich von montags bis freitags statt, soweit es sich um Arbeitstage handelt. (2) Als Schließungszeiten einer Tageseinrichtung können pro Kalenderjahr während der Schulferien bis zu 20 Arbeitstage vorgesehen werden. Darüber hinaus sind die Einrichtungen in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen eines Stadtteils sind unter Bedarfsgesichtspunkten abzusprechen. Kinder, die während der Schließungszeit ihrer Einrichtung nicht anderweitig betreut und gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.	
§ 13	§ 11	

Tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten Für Tageseinrichtungen mit Kindern unter 3 Jahren kann in der Regel die reguläre wöchentliche Betreuungszeit zwischen 22,5 und 45 Wochenstunden, für Kinder über 3 Jahre zwischen 22,5 bis 50 Wochenstunden liegen. In mehrgruppigen Tageseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Jugendhilfe kann bei Bedarf ein gruppenübergreifender Früh- und Spätdienst eingerichtet werden.	Tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten Für Tageseinrichtungen mit Kindern unter 3 Jahren kann in der Regel die reguläre wöchentliche Betreuungszeit zwischen 22,5 und 45 Wochenstunden, für Kinder über 3 Jahre zwischen 22,5 bis 50 Wochenstunden liegen. In mehrgruppigen Tageseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Jugendhilfe kann bei Bedarf ein gruppenübergreifender Früh- und Spätdienst eingerichtet werden.	
Abschnitt 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen	Abschnitt 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen	
§ 14 Gesundheitliche Voraussetzungen (1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, den Eltern die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder auszuhändigen. (2) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. (3) Den Eltern wird empfohlen, die Impfungen ihres Kindes vor der Aufnahme in eine	§ 12 Gesundheitliche Voraussetzungen (1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, den Eltern die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder auszuhändigen. (2) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. (3) Den Eltern wird empfohlen, die Impfungen ihres Kindes vor der Aufnahme in eine	

Tageseinrichtung altersgerecht zu vervollständigen. (4) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nur unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 8 bis 13 Infektionsschutzgesetz.	Tageseinrichtung altersgerecht zu vervollständigen. (4) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nur unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 8 bis 13 Infektionsschutzgesetz.	
Abschnitt 7 Elternauskünfte	Abschnitt 7 Elternauskünfte	
§ 15 Auskünfte der Eltern (1) Die Eltern sind verpflichtet, den Trägern die für die Entscheidung über die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung, für die Berechnung oder Erstattung von Elternbeiträgen und für die Beantragung von Zuwendungen erforderlichen Auskünfte zu geben. (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Tageseinrichtungen über ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Besuchs der Tageseinrichtung. (3) Die Eltern müssen Gesundheitsstörungen ihres Kindes mitteilen, die eine Berücksichtigung im Gruppenalltag erforderlich machen, wie zum Beispiel Zubereitung der Mahlzeiten, Medikamentengabe oder die der Berücksichtigung bei Aktivitäten im Kindertagesstättenalltag bedürfen.	§ 13 Auskünfte der Eltern (1) Die Eltern sind verpflichtet, den Trägern die für die Entscheidung über die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung, für die Berechnung oder Erstattung von Elternbeiträgen und für die Beantragung von Zuwendungen erforderlichen Auskünfte zu geben. (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Tageseinrichtungen über ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Besuchs der Tageseinrichtung. (3) Die Eltern müssen Gesundheitsstörungen ihres Kindes mitteilen, die eine Berücksichtigung im Gruppenalltag erforderlich machen, wie zum Beispiel Zubereitung der Mahlzeiten, Medikamentengabe oder die der Berücksichtigung bei Aktivitäten im Kindertagesstättenalltag bedürfen.	
Abschnitt 8	Abschnitt 8	

Ausnahme- und Schlussbestimmungen	Ausnahme- und Schlussbestimmungen	
§ 16 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (1. August - 31. Juli) berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme der Bremerhavener Kinder noch Plätze freigeblieben sind und diese auch für Bremerhavener Kinder, deren Aufnahme zunächst in anderen Einrichtungen beantragt war, nicht benötigt werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Jahr. Anträge für Kinder, die ihren ständigen Wohnsitz in anderen Städten und Gemeinden haben, müssen jährlich neu gestellt werden. Der Antrag sollte in der Regel drei Monate im Voraus gestellt werden. Die Wohnsitzgemeinde ist durch den Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Über den Antrag entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Satz 1 und § 5. Bei Gleichrangigkeit aller Aufnahmekriterien nach § 5 werden Kinder, die bereits eine Krippe oder alterserweiterte Gruppe in Bremerhaven besucht haben, vorrangig berücksichtigt.	§ 14 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (1. August - 31. Juli) berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme der Bremerhavener Kinder noch Plätze freigeblieben sind und diese auch für Bremerhavener Kinder, deren Aufnahme zunächst in anderen Einrichtungen beantragt war, nicht benötigt werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Jahr. Anträge für Kinder, die ihren ständigen Wohnsitz in anderen Städten und Gemeinden haben, müssen jährlich neu gestellt werden. Der Antrag sollte in der Regel drei Monate im Voraus gestellt werden. Die Wohnsitzgemeinde ist durch den Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Über den Antrag entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Satz 1 und § 5. Bei Gleichrangigkeit aller Aufnahmekriterien nach § 5 werden Kinder, die bereits eine Krippe oder alterserweiterte Gruppe in Bremerhaven besucht haben, vorrangig berücksichtigt.	
§ 17 Inkrafttreten Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 15 Inkrafttreten Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	

Bremerhaven, den 27. September 2012 Magistrat der Stadt Bremerhaven gez. Grantz Oberbürgermeister	Bremerhaven, den XXX Magistrat der Stadt Bremerhaven gez. Grantz Oberbürgermeister	
---	--	--

ENTWURF

Ortsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetzes) in der Seestadt Bremerhaven

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 422), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 1. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 866) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird die Angabe „Kindergärten und“ durch die Angabe „Kindergärten.“ ersetzt:
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Satz 4 wird zu Satz 3.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 8.
4. In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „und im Primarbereich das jüngere Kind“ gestrichen.
5. § 8 wird gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu §§ 8 und 9.
7. § 11 wird gestrichen.
8. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden zu §§ 10 bis 15.

Artikel 2

Die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) vom 28. November 2019 (Brem.GBl, S. 704), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 26. Juni 2025 (Brem.GBl, S. 644) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 wird gestrichen.
2. Die Anlage zu § 3 Absatz 2 bis 6 wird durch die folgende Anlage zu § 3 Absatz 2 bis 6 ersetzt:

„Anlage (zu § 3 Absatz 2 bis 6)

1. Beiträge Betreuungsangebot

a) 4,5 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	79	58	0	0	0
33 746	39 881	3	101	79	58	0	0
39 882	46 016	4	122	101	79	58	0
46 017	52 152	5	144	122	101	79	58
52 153	58 288	6	165	144	122	101	79
58 289	64 424	7	187	165	144	122	101
64 425	70 560	8	208	187	165	144	122
70 561	76 696	9	230	208	187	165	144
76 697	82 832	10	251	230	208	187	165
82 833	88 968	11	273	251	230	208	187
88 969	95 104	12	294	273	251	230	208
95 105	101 240	13	316	294	273	251	230
101 241	107 376	14	316	316	294	273	251
107 377	113 512	15	316	316	316	294	273
113 513	119 648	16	316	316	316	316	294
119 649		17	316	316	316	316	316

b) 6 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	92	66	0	0	0
33 746	39 881	3	119	92	66	0	0
39 882	46 016	4	145	119	92	66	0
46 017	52 152	5	171	145	119	92	66
52 153	58 288	6	198	171	145	119	92
58 289	64 424	7	224	198	171	145	119
64 425	70 560	8	251	224	198	171	145
70 561	76 696	9	277	251	224	198	171
76 697	82 832	10	304	277	251	224	198
82 833	88 968	11	330	304	277	251	224
88 969	95 104	12	357	330	304	277	251
95 105	101 240	13	383	357	330	304	277
101 241	107 376	14	383	383	357	330	304
107 377	113 512	15	383	383	383	357	330
113 513	119 648	16	383	383	383	383	357
119 649		17	383	383	383	383	383

c) 8 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	110	77	0	0	0
33 746	39 881	3	143	110	77	0	0
39 882	46 016	4	176	143	110	77	0
46 017	52 152	5	209	176	143	110	77
52 153	58 288	6	242	209	176	143	110
58 289	64 424	7	275	242	209	176	143
64 425	70 560	8	308	275	242	209	176
70 561	76 696	9	341	308	275	242	209
76 697	82 832	10	374	341	308	275	242
82 833	88 968	11	407	374	341	308	275
88 969	95 104	12	441	407	374	341	308
95 105	101 240	13	474	441	407	374	341
101 241	107 376	14	474	474	441	407	374
107 377	113 512	15	474	474	474	441	407
113 513	119 648	16	474	474	474	474	441
119 649		17	474	474	474	474	474

d) 1 Stunde wöchentlich (Kindertagespflege)

Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	2	1	0	0	0
33 746	39 881	3	2	2	1	0	0
39 882	46 016	4	3	2	2	1	0
46 017	52 152	5	3	3	2	2	1
52 153	58 288	6	4	3	3	2	2
58 289	64 424	7	5	4	3	3	2
64 425	70 560	8	5	5	4	3	3
70 561	76 696	9	6	5	5	4	3
76 697	82 832	10	6	6	5	5	4
82 833	88 968	11	7	6	6	5	5
88 969	95 104	12	8	7	6	6	5
95 105	101 240	13	8	8	7	6	6
101 241	107 376	14	8	8	8	7	6
107 377	113 512	15	8	8	8	8	7
113 513	119 648	16	8	8	8	8	8
119 649		17	8	8	8	8	8

2. Verpflegungsbeitrag

- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Frühstück, sofern die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege dies anbietet): 10 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Mittagsverpflegung): 36 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (Frühstück und Mittagsverpflegung): 46 Euro

3. Monatliche Beiträge für den Früh- und Spätdienst

- Je angefangene 0,5 Stunde: 5 Euro
- Je angefangene 1,0 Stunde: 10 Euro
- Je angefangene 1,5 Stunden: 15 Euro
- Je angefangene 2,0 Stunden: 20 Euro“

Artikel 3

In Artikel 1 treten die Nummern 2 bis 8 und in Artikel 2 die Nummer 1 am 1 März 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2026 in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. IV/ 35/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Übernahme der Hortkinder in die Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027

A Problem

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602) hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung von Grundschulkindern beschlossen. Das Ganztagsförderungsgesetz verankert den Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Mit Magistratsvorlage Nr. IV/19/2022 wurde beschlossen, dass das Sachgebiet Hort in das Amt 40 überführt werden soll.

In Bremerhaven besuchen derzeit 480 Kinder einen Hortplatz in unterschiedlichen Trägerschaften für Hortangebote: Freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Wohlfahrtsverbände), städtische Horte in Verantwortung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie sogenannte „Hort in Schule“-Angebote, bei denen die Betreuung zwar räumlich an Grundschulen angebunden ist, aber weiterhin organisatorisch unter die Jugendhilfe fällt.

Das Schulamt plant, das Ganztagsschulangebot an den Schulen, die bislang „Hort in Schule“ ermöglichen sowie Horte, zu erweitern und die Kinder der Jahrgänge 2-4, die bereits über einen Betreuungsvertrag verfügen, ebenfalls in die schulische Ganztagsbetreuung zu überführen. Der zeitliche Umfang der bisher geleisteten Hortbetreuung würde in Schule sichergestellt werden. Allerdings soll dieses Angebot nur für die Kinder gelten, die bislang im Hort betreut wurden und bereits einen Betreuungsvertrag haben. Hierfür ist es notwendig, das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz zu ändern. Aufgrund fehlender räumlicher und personeller Ressourcen ist es den Grundschulen nicht möglich, für alle interessierten Schüler und Schülerinnen der Jahrgänge 2-4 zum Schuljahresbeginn 2026/27 eine ganztägige Betreuung an Schule anzubieten.

Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich beim Hort Wurster Straße. Dieser befindet sich derzeit in der Nutzung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und wird als Hortstandort geführt. Mit der Überführung der Hortkinder in die Ganztagsgrundschulen zum Schuljahr 2026/2027 muss diese Liegenschaft in die Zuständigkeit des Schulamtes übergehen, um die Betreuung im Rahmen der schulischen Ganztagsorganisation sicherzustellen.

Gemäß Stellenplan 2020/2021 wurden 2,41 Stellen (Spül- und Küchenhilfen) zur Unterstützung der Hortbetreuung in den Schulen geschaffen. Mit der Überführung der Hortkinder in die Ganztagsgrundschulen, werden diese Stellen analog zu den pädagogischen Stellen der Hortbetreuung in das Schulamt überführt.

Für die Horträume, die sich innerhalb von Schulgebäuden befinden, ist eine formale Nutzungsüberführung notwendig. Diese liegt in der Verantwortung des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien. Hierbei sind insbesondere sicherheits- und organisationsrelevante Aspekte (z. B. Anbindung an die Brandmeldeanlagen, Schlüssel- und Schließsysteme, Gebäudeunterhalt) zu klären, um einen reibungslosen Übergang in die schulische Trägerschaft zu gewährleisten.

B Lösung

Die Hortkinder der Jahrgänge 2-4, für Kinder, die bereits über einen Betreuungsvertrag verfügen, um den Rechtsanspruch zu gewährleisten, werden übernommen. Der zeitliche Umfang der bisherigen Hortbetreuung wird dabei in schulischer Verantwortung sichergestellt. Die bisherigen Stellen an Hort werden in die schulischen Strukturen integriert, sodass die fachliche Kontinuität gewahrt bleibt und die pädagogische Arbeit nahtlos fortgesetzt werden kann. Die Hortangebote werden in die schulische Ganztagsorganisation (gebundene bzw. offene Ganztagschulen) überführt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Übernahme des Horts Wurster Straße, der bislang dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zugeordnet ist. Die Liegenschaft wird in die Zuständigkeit des Schulamtes überführt, damit die Betreuung künftig im Rahmen der schulischen Ganztagsorganisation erfolgt.

Im Zuge der Überführung der Hortkinder wird auch über die weitere Verwendung der gemäß Stellenplan 2020/2021 geschaffenen 2,41 Stellen (Spül- und Küchenhilfen) zu beraten sein. Dabei ist zu prüfen, ob diese beim Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien angesiedelten Stellen in die Strukturen der schulischen Ganztagsorganisation überführt oder verlagert werden. Die Abstimmung erfolgt zwischen Schulamt, Personalamt und Seestadt Immobilien.

Für die Horträume, die sich innerhalb von Schulgebäuden befinden, ist eine formale Nutzungsüberführung erforderlich. Diese erfolgt durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, der die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sicherstellt. Dabei sind insbesondere Aspekte wie die Anbindung an die Brandmeldeanlagen, die Regelung der Schlüssel- und Schließsysteme sowie der Gebäudeunterhalt zu berücksichtigen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der Beschlussvorschlag umfasst die Beauftragung der zuständigen Fachämter mit den für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung erforderlichen Planungen. Es entstehen somit zunächst keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Mittel- bis langfristig sind Investitionen in Räume, Personal und Mittagsverpflegung notwendig, die im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind.

Durch die Verlagerung des Sachgebietes Hort aus dem Kapitel 6473 Ausschussbereich 8 in den Ausschussbereich 4 sind neben den unten aufgeführten Stellen auch die Ausgabeermächtigung in Höhe von 419.180,00 € (ohne Bundesfreiwilligendienstleistende) zu verlagern. Zusätzlich sind aus dem Kapitel 6470 die Zuwendungsmittel für die Horte in freier Trägerschaft in Höhe von rd. 500.000,00 € zu verlagern. (Vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse zum Zeitpunkt der Verlagerung).

Folgende Stellen sind im Stellenplan zum 01.08.2026 zu verlagern:

Sachgebietsleitung	1 Stelle
Stellvertretende Sachgebietsleitung	1 Stelle
Verwaltung	1 Stelle
Personalbedarf der bereits an Grundschulen befindlichen Horte	12,3 Stellen
Gesamt	15,3 Stellen

Weiter stehen die im Stellenplan **6,13** Stellen (ohne Budget), die für die Übernahme der Horte von freien Trägern vorgesehen waren und bisher nicht verwandt wurden, zur Verfügung.

Hinsichtlich der im Stellenplan 2020/2021 ausgewiesenen 2,41 Stellen (Spül- und Küchenhilfen für die Hortbetreuung) sind noch Entscheidungen über eine mögliche Verlagerung oder Überführung in den Bereich der schulischen Ganztagsorganisation zu treffen. Diese Entscheidungen haben direkte Auswirkungen auf die Personal- und Haushaltsplanung. Es entsteht kein finanzieller Mehrbedarf für den städtischen Haushalt.

Der Ausbau der Ganztagsbeschulung von Grundschulkindern ist ein wesentlicher Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Alleinerziehende. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Ganztagsbeschulung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot der Ganztagsbetreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter. Dies wurde mit der Magistratsvorlage IV/8/2025 bereits beschlossen.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen werden im Zuge möglicher Maßnahmen geprüft und dargestellt. Die Ausweitung der Ganztagsbetreuung stärkt die Infrastruktur in den betroffenen Stadtteilen. Eine Beteiligung von Stadtteilkonferenzen wird im Rahmen einzelner Maßnahmen vorgesehen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen, allerdings führt die Ausweitung der Ganztagsbetreuung auch zu einer Erweiterung spezifischer Angebote für Kinder mit besonderen (Förder-/Assistenz-)bedarfen.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien abgestimmt.

Das Personalamt und die Stadtkämmerei erhalten die Vorlage zunächst zur Kenntnis. Eine aktive Beteiligung des Personalamtes sowie der Stadtkämmerei erfolgt im zweiten Schritt im Rahmen der konkreten Umsetzung der Personalüberführung.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die aktuellen Planungen zur Kenntnis und befürwortet die Integration der Hortkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in die Verantwortung des Schulamtes.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt die hierfür notwendigen Schritte zu vollziehen. Der zeitliche Umfang der bisherigen Hortbetreuung wird in schulischer Verantwortung sichergestellt.

Weiterhin beauftragt der Magistrat das Schulamt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in die Planungen hinsichtlich der formalen Nutzungsüberführung der Horträume inklusive der sicherheits- und organisationsrelevanten Aspekte einzubeziehen und mit den notwendigen Aufgaben zu beauftragen.

Die bisher an Horten an Schule angesiedelten Stellen werden in die Organisation des Schulamtes überführt

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

1 Anlage:

Vorlage Nr. AfJFF 27/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Petition Erhaltung aller Familienzentren hier Bekanntgabe

A Problem

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung der Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, die als Anlage beigefügte Petition als erledigt anzusehen, da das Anliegen bereits in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird.

Weiterhin soll die Petition dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

B Lösung

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen erhalten die Petition als Anlage zur Kenntnis.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es liegen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen vor. Auch sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Büro der Stadtverordnetenversammlung

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Das Dezernat III gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die als Anlage beigefügte Petition zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die als Anlage beigefügte Petition zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Petition V&G-Ausschuss

Bremerhaven, 04.08.2025

Vorlage Nr. V+G/P 3/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 02.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Petition - Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven

Petentin/Petent: Christina Schölzel - Veröffentlicht am: 20.06.2025

Mitzeichnungen: 151

Die Petition (Anlage 1), die Stellungnahme vom Magistrat (Anlage 2) und die Stellungnahme von der Petentin zur Stellungnahme vom Magistrat (Anlage 3) sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Berichterstattende sind Bianca Ax (WfB) und Susanne Ruser (SPD).

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss berät und beschließt über die Petition.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Anlage 1: - Petition

Anlage 2: - Stellungnahme Stadtrat Günthner

Anlage 3: - Stellungnahme der Petentin zur Stellungnahme des Magistrats Bremerhaven

Petentin/Petent: Christina Schölzel - Veröffentlicht am: 20.06.2025

Petition - Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven

Bremerhaven braucht Anlaufstellen für Familien, Orte, die Familien gut erreichen können, an denen sie beraten werden können, Orte der Begegnung. Wenn es diese Orte/Familienzentren nicht mehr gibt, werden viele Familien aus dem Blickfeld verschwinden, Zahlen der Inobhutnahmen von Kindern möglicherweise noch mehr ansteigen.

Liebe Mitbürger*innen,

insgesamt elf Familienzentren in Bremerhaven stehen vor einer ungewissen Zukunft. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel plant die Stadt, die "Frühen Hilfen" umzuorganisieren und die bisherigen, bestehenden Angebote neu zu strukturieren. Was bedeuten kann, dass es die Familienzentren in Bremerhaven in ihrer jetzigen Form nicht mehr geben wird. Doch was bedeutet das konkret für die Familien, die diese Zentren täglich nutzen? Eltern, Kinder, Alleinerziehende, Großeltern, werdende Mütter – sie verlieren eine Anlaufstelle, an der sie Unterstützung und Beratung bekommen.

Warum ist das wichtig?

Bremerhaven hat die höchste Kinderarmutsquote in ganz Deutschland. Fast jedes 2. Kind lebt in Armut. Kinder wachsen in mehrfach belasteten Familien auf, Themen wie Ernährung und Bildung spielen eine große Rolle. Durch ihre niedrigschwellige Arbeit werden durch die Familienzentren viele Familien erreicht. Wo sollen die Familien bleiben, wenn die Familienzentren schließen?

Wir fordern die Verantwortlichen daher auf, die Bedeutung der Familienzentren in den verschiedenen Stadtteilen anzuerkennen und zu berücksichtigen und sie in der geplanten Neustrukturierung zu erhalten.

Die Neustrukturierung soll sich insbesondere bzw. ausschließlich auf den Bereich der "Frühen Hilfen" (0-3 Jährige) fokussieren – die Familienzentren haben aber, neben der vielen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen, den Blick auf die gesamte Familie. Außerdem sollen im Zuge der Neuorganisation 2-3 Quartiersbildungszentren der „Frühen Hilfen“ geschaffen werden, die die Arbeit der jetzigen Familienzentren ersetzen sollen.

Dies ist nicht nachvollziehbar. Wie soll eine sozialraumorientierte und niedrigschwellige Arbeit mit Familien stattfinden können? Wir fordern daher ganz deutlich den Erhalt der Familienzentren.

Familienzentren sollten weiterhin familienbezogen und bedarfsorientiert sicherstellen, dass Kinder und ihre Familien ganzheitlich in all ihren Lebenslagen wahrgenommen, begleitet und gestärkt werden. Es sind Begegnungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Unterstützungs- und Erfahrungsorte, die an nachbarschaftliche Lebenszusammenhänge anknüpfen. Familienzentren sind offen für alle Familien in einem Sozialraum und halten bedarfs- und bedürfnisangepasst Angebote vielfältiger Akteure rund

Anlage 1

um Gesundheit, Familienbildung und familiäres Wohlergehen bereit oder vermitteln diese so niederschwellig, dass sie bei den Familien ankommen.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Unterschrift für den Erhalt der Familienzentren ein, damit sie auch weiterhin in Bremerhaven diese Arbeit fortsetzen können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Stellungnahme zu einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Hier: Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven

Petentin/Petent: Christina Schölzel - Veröffentlicht am: 20.06.2025

Zur am 20.06.2025 veröffentlichten Petition nimmt das Dezernat III, vertreten durch Herrn Stadtrat Günthner, wie folgt Stellung.

Der Jugendhilfeausschusses und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen haben 22.05.2025 zur Vorlage AfJFF 15/ 2025-1 „Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven“ Einstimmung mit einer Enthaltung folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der Jugendhilfeausschuss bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept zur Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven aufbauend auf einer Evaluation der Familienzentren und in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu erstellen.*
- b. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beauftragt das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept zur Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven aufbauend auf einer Evaluation der Familienzentren und in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu erstellen. Das Konzept soll sich am Bedarf der Frühen Hilfen orientieren und die bisherigen Haushaltsmittel verbindlich als maximalen Rahmen zugrunde legen. Personelle und finanzielle Auswirkungen sind nachvollziehbar und gesondert darzustellen*

In der Petition wird zusammengefasst die Forderung eingebracht „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“. Eine konkrete Beschlussfassung zur Schließung von einzelnen oder mehreren Familienzentren liegt dem Fachausschusse nicht vor.

Vielmehr entwickelt das Amt für Jugend, Familie und Frauen innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel von rd. 560.000, - Euro im Bereich der Zuwendungen und 4 Stellen (TvöD SuE S 11) für die städtischen Familienzentren ein Konzept zur verlässlichen Umsetzung der präventiven und niederschweligen Zielsetzung der Frühen Hilfen in Bremerhaven.

Hierbei ist eine engere Verzahnung zwischen den Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens anzustreben.

Zur Entwicklung des Konzeptes sind die bereits vorhandenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Finanzierung, Wirksamkeit und Effektivität zu betrachten. Eine Evaluation der Familienzentren soll erfolgen, um die vorhandenen Bedarfe und Anliegen der Familien zu erfassen. Angestrebt ist die Entwicklung von weiteren Quartiersbildungszentren in Sozialräumen mit hoher Problemdichte nach dem Vorbild des Bildungshauses im Stadtteil Lehe, um niedrigschwellige und präventive Beratungs- und Unterstützungsangebote der frühen Hilfen zu bündeln und

Vernetzungseffekte zu weiteren Angeboten aus dem Bildungs-, Integrations-, Sozial-, Gesundheits- und Jugendbereich zu schaffen.

Die Grundlage für eine rechtliche Verankerung der Frühen Hilfen bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Ergänzend ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Teil und Kernstück des BKisSchG zu berücksichtigen. Es regelt sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz in der Bundesrepublik Deutschland und verpflichtet den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der Frühen Hilfen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Günthner

Stadtrat

Stellungnahme

zur Stellungnahme des Magistrats Bremerhaven, Dez. III, Stadtrat Günthner vom 30.06.25

zur Petition „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“,
am 20.06.25 eingereicht von der Petentin Frau Christina Schölzel,
stellvertretend für die Leitungen der Familienzentren Bremerhaven in freier Träger-
schaft

Die Petentin nimmt folgendermaßen Stellung zur Stellungnahme des Magistrats, Dez. III v. 30.06.25 zur obengenannten Petition: Die Schließung von Familienzentren in Bremerhaven ist weder in der obengenannten Stellungnahme des Dez. III, noch in der Beschlussvorlage des AfJFF Nr. 15/2025-1 v. 07.05.25 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses explizit erwähnt. Dennoch droht die Schließung implizit:

- In der obengenannten Beschlussvorlage heißt es:
„Mit Weiterführung aller Familienzentren mit gleichbleibendem Budget ist die Qualität der Leistung gefährdet. Eine geänderte Finanzierungsstruktur ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht für alle Familienzentren umsetzbar.“
Hier wird deutlich, dass „nicht alle“ Familienzentren weitergeführt werden sollen, also Schließungen drohen.
- Die beschlossene Lösung sieht für die Frühen Hilfen lediglich die bisherigen Haushaltsmittel von 4 Personalstellen der städt. Familienzentren und ca. 560.000,- € für z.B. Zuwendungen an freie Träger vor, obwohl offensichtlich ist, dass diese Mittel für die elf Familienzentren nicht ausreichen, um diese ohne weitere Eigen- oder Drittmittel laut Auftrag und Konzept zu betreiben.¹
Da zur Erfüllung des vom Magistrat erteilten Auftrags weder eine realistische Zuwendungsanpassung zugestanden werden kann, noch eine Querfinanzierung gewünscht ist, könnte es trägerseitig dazu führen, dass Familienzentren nicht weiterbetrieben werden könnten und daher somit Schließungen erfolgen müssten.
- Verdeutlicht wird dies ebenfalls im Beschlussvorschlag im Punkt D – Auswirkungen: „Die Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven wird personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die bisher in den Haushalten bereitgestellten Mittel [...] geben hier den maximalen Rahmen vor.“

Die somit implizit beschlossene Schließung von Familienzentren ist Grundlage für unsere Petitionsforderung, alle elf Familienzentren in der geplanten Neustrukturierung zu erhalten. Es geht uns dabei um Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit und damit um die Erfüllung unseres gesetzlich und konzeptionell vorgege-

¹ Die Zuwendung von 60.000 € jährlich je Familienzentrum der freien Träger wird für alle anfallenden, dem Zuwendungszweck gemäßen Kosten genutzt (Sach- und Personalkosten), wobei die Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) für die qualifizierten Fachkräfte mit Einstufung TvöD SuE S 11 oder vergleichbar jeweils der größte Posten sind. In der Regel ist eine Fachkraft pro Familienzentrum beschäftigt, je in Teilzeit.

benen Auftrags. Im Leitbild Frühe Hilfen heißt es: „Frühe Hilfen sind kommunal verankert. Sie sind mit Ressourcen für eigenständiges Handeln ausgestattet. [...] Mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, können sie ihre Wirksamkeit entfalten.“²

Die Stellungnahme des Dez. III v. 30.06.25 zur Petition trägt wenig zur Erhellung dieses Sachverhalts bei. Dahingegen hat die stellv. Leitung des AfJFF/ Leitung Abt. Kinderförderung, Hr. Reichstein, beim trägerübergreifenden Arbeitskreis der Bremerhavener Familienzentren am 26.05.25 die bereits geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses deutlicher skizziert: Das Amt für Jugend, Familie und Frauen und Herr Günthner würden eine Etablierung von zwei bis drei „Frühe-Hilfen-Zentren“, angesiedelt in den Quartiersbildungszentren in problembehafteten Sozialräumen begrüßen, die die bisherigen Familienzentren sukzessive ersetzen sollen. Hier könnten nach Aussage von Herrn Reichstein Kompetenzen gebündelt und unterstützende Angebote mithilfe von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich verzahnt werden. Statt Gruppenangeboten soll es lediglich Einzelberatungen geben.

Dies deckt sich mit der Aussage in der Stellungnahme des Dez. III v. 30.06.25 zur Petition, wo es heißt, die Entwicklung von Quartierszentren sei mit dem Ziel der Bündelung von Angeboten der Frühen Hilfen angestrebt.

Aus diesen Aussagen kann klar abgeleitet werden, dass es zukünftig keine elf Bremerhavener Familienzentren mehr geben soll, sondern stattdessen eine dauerhafte Installation von wenigen „Frühe-Hilfen-Zentren“ angestrebt wird, da der maximale finanzielle Rahmen anderenfalls unmöglich für alles eingehalten werden könnte. 2012 gab es hingegen den Beschluss, 14 Familienzentren in Bremerhaven aufzubauen, aber bereits 2021 kam es zur ersatzlosen Schließung des zwölften Familienzentrums in der Folkert-Potrykus-Str., so dass hierüber schon eine Konsolidierung erfolgt ist.

Der beschlossenen Neuorganisation der Frühen Hilfen liegt somit bereits ein Konzeptentwurf zugrunde, die eine ergebnisoffene Evaluation und Konzeptentwicklung unter ebenfalls beschlossener Beteiligung der freien Kinder- und Jugendhilfeträger blockiert. In der obengenannten Stellungnahme des Dez. III sind die am 22.05.25 gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses/ des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen im Übrigen nicht korrekt wiedergegeben, da die Beschlussvorlage des AfJFF Nr. 15/2025-1 v. 07.05.25 während der Sitzung nochmals deutlicher dahingehend abgeändert wurde, dass die freien Träger der Jugendhilfe an der Neukonzeption der Frühen Hilfen beteiligt werden. Mit Schreiben vom 24.06.25 forderte die Abteilung Kinderförderung des AfJFF zwar entsprechend eine „fachliche Expertise“ an. Es ist aber fraglich, ob diese Art des Vorgehens geeignet für eine sachge-

² Quelle: www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-leitbild-mit-leitsaetzen/ am 28.07.25

rechte und zielführende Partizipation ist und den gemeinsamen Zielen der steten Qualitätsentwicklung und Bedarfsdeckung dient.

Spätestens seit Abschluss der aktuellen kommunalpolitischen Koalitionsvereinbarung im Jahr 2023 besteht das Vorhaben, die Arbeit der Familienzentren zu evaluieren:

„Familienzentren stellen ein zentrales Element der Förderkette für Familien in Bremerhaven dar. Aufgrund dessen werden wir eine ausreichende Finanzierung der bestehenden Einrichtungen nach einer umfangreichen Evaluation sicherstellen.“³

Eine Evaluation wird wiederholt gefordert und ist seit der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.25 nun beschlossen, ohne auf die bereits erfolgten Prüfungs- und Evaluationsergebnisse, laufenden qualitätssichernden und -entwickelnden Maßnahmen oder auch statistische Daten Bezug zu nehmen.

Diese Leerstelle erzeugt unbegründete Zweifel an der pädagogischen Qualität und der Wirksamkeit unserer Arbeit, die sich leicht ausräumen lassen, indem die vorhandenen, erhobenen Daten betrachtet werden. Die Familienzentren kennen die Bedarfe und Anliegen gerade aufgrund ihrer Arbeit dicht an den Familien genau, da unser bestehendes Konzept seit mehr als 15 Jahren erfolgreich umgesetzt und stetig weiterentwickelt wird. Es liegen nicht nur jährliche Sachberichte und Besucherstatistiken⁴ vor, die darüber Auskunft geben, dass und wie wir unsere Kapazitäten und Qualifikationen konzeptgemäß voll einbringen und damit eine Vielzahl an Kindern und Eltern in unserem jeweiligen Sozialraum erreichen, sondern in den letzten Jahren hat sich z.B. aus der Evaluation des Beratungsangebots (2023) und die Angebotsstruktur (2024) ein klares Bild darüber ergeben, dass die investierten Steuergelder mit unseren präventiven Angeboten der Bildung, Begegnung und Beratung effektiv bei den Bremerhavener Familien ankommen und einen signifikanten und nachhaltigen Wirkungsgrad entfalten.

Die Formulierung der Beschlussvorlage: „Das Hauptziel der Familienzentren besteht in der Lotsenfunktion.“ ist nicht korrekt. Gemäß Rahmenkonzept Frühe Hilfen Bremerhaven stehen pädagogische Grundgedanken im Blickpunkt der Familienzentren, genauer gesagt die Familie in ihrer jeweiligen Lebenssituation mit ihren sehr spezifischen Bedürfnissen und Einstellungen. Daher bieten die Bremerhavener Familienzentren vielfältige Angebotsstrukturen für Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren sowie werdenden Eltern zur Erweiterung sozialer Kontakte, Erleben von Gemeinschaft, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gesundheitsförderung, Stärkung der Eltern usw. an. Wir sind über das Bundesprogramm Elternchance mehrheitlich als

³ Quelle: Vereinbarung zur Zusammenarbeit – Koalition – zwischen SPD, CDU, FDP in der 21. Wahlperiode der Seestadt Bremerhaven 2023 – 2027, S. 16.

⁴ **Besucherzahlen**

Besuche in allen FZs: 2024: 84.791; 2023: 84.389; 2022: 66.858; 2021: 45.312; 2020: Corona; 2019: 78.920; 2018: 64.204

Elternbegleiterinnen qualifiziert. Der Nutzen von armutssensibler Elternbegleitung für die Kommune ist vielfach belegt, z.B. in einer aktuellen Handreichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.⁵ Unsere Zielsetzung laut Konzeption der Bremerhavener Familienzentren ist, Angebote zu folgenden Zielen vorzuhalten:

- Bildung und Erziehung für Kinder (z.B. Sprach- und Bewegungsförderung, Medienkompetenz)
- Stärkung der Eltern (Elternbegleitung)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Übergang in Krippe/ Kita)
- Gesundheitsförderung (z.B. Ernährung, Erste Hilfe, Zahngesundheit, mentale Gesundheit)
- Netzwerkpflge und Kooperationen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Familien offen und wertschätzend. Es wird zunächst ein Grundvertrauen geschaffen, welches notwendig ist, um erfolgreich präventiv mit den Familien arbeiten zu können und Lösungen für die vielfältigen und oft schwierigen Anforderungen des Alltags zu finden – hier kommt die Lotsenfunktion zum Tragen, stellt aber – wie oben beschrieben – lediglich eine von vielen Säulen der täglichen Arbeit im Familienzentrum dar.

Was leisten die Familienzentren seit über zehn Jahren in Bremerhaven?

1.) Stärkung der Stadtteile durch Sozialraumorientierung

Familienzentren arbeiten konkret im Sozialraum, kennen die lokalen Bedürfnisse und Netzwerke und stärken somit das soziale Miteinander im Quartier. Wird diese Struktur zerstört, gehen gewachsene Beziehungen, Vertrauensverhältnisse und passgenaue Angebote verloren.

2.) Langfristige Wirkung von Frühprävention

Durch frühe Förderung (Eltern-Kind-Gruppen, Sprach- und Umweltbildung, Erziehungsberatung etc.) verhindern Familienzentren Eskalationen – bevor teure Hilfen zur Erziehung oder Klinikaufenthalte nötig werden. Jeder Euro in Prävention spart langfristig ein Vielfaches an Folgekosten in Jugendhilfe, Schule oder Gesundheitswesen. Untersuchungen ergeben eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz von mind. 1:3 = 1€ Investition zu 3 € eingesparten Folgekosten bei Nicht-Investition, teils sogar deutlich mehr.⁶ Informationen zur Wirkungsorien-

⁵ Quelle: www.elternchancen.de/news/detailansicht/neu-erschiene-der-shortcut-elternbegleitung-eine-kompakte-handreichung-fuer-kommunale-stakeholder

⁶ Quelle: Kosten-Nutzen-Analyse Frühe Hilfen, NZFH

www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelsicht/publikationen/titel/kosten-und-nutzen-frueher-hilfen/

tierung und Anerkennung der präventiven Arbeit als Investition mit einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt „Social Return on Investment“ finden sich in einem Artikel der „Frühe Hilfen aktuell“ vom Januar 2025.⁷

3.) Integration und Teilhabe

Familienzentren leisten zentrale Arbeit für Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt, z.B. durch interkulturelle Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Krippen und Kitas, Sprachförderung sowie Vermittlung in Krippe/ Kita/ Schule/ Behörden

4.) Niedrigschwellige, lebensnahe Unterstützung

Familienzentren bieten unbürokratische, wohnortnahe Hilfen und sind oft die erste Anlaufstelle bei Fragen zu Erziehung, sozialen Problemen, Ängsten, Gesundheit und Bildung. Zudem tragen Familienzentren dazu bei, isolierten Menschen oder Familien mit beengten Wohnverhältnissen Zuflucht in eine vertraute, wertfreie Umgebung zu ermöglichen. Diese Alltagsnähe senkt die Hemmschwelle für Familien Hilfe in Anspruch zu nehmen – insb. bei vulnerablen Gruppen wie Alleinerziehenden, Familien mit Migrationshintergrund, finanziell Benachteiligten oder Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Niedrigschwelligkeit bedeutet für unsere Arbeit: Die Benachteiligten erreichen, ohne die zu vernachlässigen, die mehr Ressourcen haben. Niedrigschwelligkeit ist nicht belanglos, sondern heißt, beiläufig in Alltagssituationen Schlüsselkompetenzen einzuüben (z.B. Konfliktlösekompetenz, Tischkultur/ gesunde Mahlzeitengestaltung, Erziehungskompetenz). Die Familienzentren als offene Begegnungsräume mit Gruppenangeboten bieten hierfür die Möglichkeit.

Gemäß Stellungnahme von Herrn Günthner steht bei der Erstellung des Konzepts zur Neuorganisation der Frühen Hilfen in Bremerhaven zudem das Anstreben einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens im Fokus. Alle elf Familienzentren arbeiten bereits eng mit Fachkräften aus dem Gesundheitssektor zusammen. Es bestehen über Jahre gewachsene Kooperationen mit familie_kind_gesundheit, den Gesundheitsfachkräften im Quartier, Hebammen aus den verschiedenen Sozialräumen, Kinderärzten und Kliniken (z.B. zur Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern) uvm. Zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbereich tragen auch wir nach Möglichkeit gern weiter bei.

⁷ Quelle: www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/fruehe-hilfen-aktuell-ausgabe-01-2025/

Das Bundesforum Familie formuliert in der Broschüre *Unterstützungsstrukturen für Familien* vom Dez. 2023 auf S. 31: „Das zentrale Element ist der politische Wille. Der gesetzliche Rahmen von Familienunterstützung ist – wenngleich nicht zur vollsten Zufriedenheit aller Akteure – in § 16 SGB VIII prinzipiell geregelt. Regelungen wie das Kooperationsgebot im Sozialgesetzbuch sind Instrumente, der Versäulung von Strukturen strategisch beizukommen. Dennoch passiert weniger, als im gesetzlichen Rahmen möglich und vorgeschrieben ist. Dies ist auf Seiten der Akteure überwiegend Umsetzungsproblemen geschuldet, die wesentlich durch die Abhängigkeit vom kommunalen Budget und der politischen Prioritätensetzung entstehen. Obwohl Familie immer wieder als für die Zukunft von Demokratie, Bildung und Gesundheit bedeutsam hervorgehoben wird, wird der fundamentale Wert niedrigschwelliger, präventiver und individualisierter Familienunterstützung, die überdauernd und verlässlich zur Verfügung steht, unterschätzt.“

Bei aller Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung hoffen auch wir Familienzentren auf den politischen Willen!

In der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist in Zeile 3147 – 3151 festgehalten, dass die Frühen Hilfen das Alter ihrer Zielgruppe in Modellregionen auf den Bereich Familien mit 0 – 6-jährigen Kindern erweitern. Dies könnte auch für Bremerhaven eine Chance sein, denn die Bremerhavener Familienzentren als Teil der Präventionskette sind im Bundesvergleich ein einmalig erfolgreicher Leuchtturm!

„Die Frühen Hilfen sind ein gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern. Sie alle arbeiten daran, Familien mit kleinen Kindern frühzeitig zu unterstützen.“⁸

„Frühe Hilfen haben [...] konkret das Ziel, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Familien zu schaffen und zu stärken, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.“⁹

Unter Maßgabe dieser Zielsetzung der Frühen Hilfen und mit Blick auf das Wohl der ganzen Familie fordern wir weiterhin den Erhalt aller Familienzentren in Bremerhaven!

Christina Schölzel,
stellvertretend für die Zentrumsleitungen der Bremerhavener Familienzentren
in freier Trägerschaft, 29.07.2025

⁸ Quelle: www.fruehehilfen.de/das-nzfh/ziele-und-aufgaben/ am 28.07.25

⁹ Quelle: www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-leitbild-mit-leitsaetzen/ am 28.07.25

Einwohnerfragestunde – Vorlage-Nr. AfJFF 31/2025 (§ 43 GStVV)		
für die Sitzung des Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einwohnerfrage von Frau Songul Erol zum Thema: Anteil Inobhutnahme an den Gesamtausgaben

Name der Fragestellerin	Erol Songul
Datum der Anfrage	13.11.2025
Angefragt:	Stadtrat Günthner
Thema der Anfrage	Anteil Inobhutnahme an den Gesamtausgaben

Ihre Frage:

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Gesamtausgaben für Hilfen zur Erziehung, der auf Fremunterbringung entfällt, und welche Maßnahmen sind geplant, um der steigenden Zahl dieser Unterbringungen entgegenzuwirken – insbesondere vor dem Hintergrund, dass präventive Hilfen aktuell unter Sparzwang stehen, während Pflegestellen aktiv ausgebaut werden.

Vorlage Nr. AfJFF 29/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Seit dem 01. Januar 2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungszustands vorzulegen.

G Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Sachstandsbericht

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	05.10.2023	AfJFF 10/2023 Sanierung Haus der Jugend	Beschlossen	Amt 51	Im Rahmen des Projekts "Jugendcafé Geestemünde" im Haus der Jugend werden damit einhergehende Sanierungsmaßnahmen im Haus der Jugend umgesetzt. Start der Umbaumaßnahmen ist November 2025.	
2	07.12.2023	AfJFF 51/2023 Pflegeeltern stärken	Beschlossen	Amt 51	Die Umsetzung der Fortbildung und Qualifizierung für Pflegefamilien wurde nach Ausschreibung an einen freien Träger vergeben. Die Qualifizierungsmaßnahme für neue Pflegeeltern hat Anfang Oktober 2025 mit 16 Plätzen begonnen. Von November 2025 bis Februar werden vier Fortbildungstage (9.30-14 Uhr) für bereits qualifizierte Pflegeeltern angeboten. Auch dafür stehen jeweils 16 Plätze zur Verfügung. Das Thema elterngeldähnliche Leistungen für Pflegeeltern befindet sich in Vorabstimmung. Die Verfahren im Pflegekinderdienst und den entsprechenden Schnittstellen befinden sich weiterhin in der Überarbeitung. QM, ADV und PKD stimmen sich diesbezüglich ab.	
3	22.02.2024	AfJFF 5/2024 Kita-Leitungen entlasten	Beschlossen	Amt 51	Beschlusslage offen.	

4	22.02.2024	AfJFF 6/2024 Sicher und gerne queer leben in Bremerhaven	Beschlossen	Amt 51	Die queere Jugendbildungsreferent:in hat den Dienst am 01.10.2025 begonnen. Eine Vorstellung erster Arbeitsergebnisse ist für die erste Ausschuss-Sitzung im kommenden Jahr geplant.	
5	22.05.2025	AfJFF 15/2025 Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen	Beschlossen	Amt 51	Unter Beteiligung der verschiedenen Akteure erfolgt derzeit eine Auswertung und Evaluation der Angebote der Frühen Hilfen. Auf deren Grundlage wird ein Konzept zur Neuorganisation der Frühen Hilfen erstellt. Dies soll im 1. Halbjahr 2026 dem Ausschuss vorgelegt werden.	
6	28.08.2025	AfJFF 23/2025 - 1 Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung für die Abteilung Jugend- und Frauenförderung	Beschlossen	Amt 51	Am 09.09.2025 hat sich die Umsetzungsgruppe konstituiert. Alle Empfehlungen der Organisationsuntersuchung 51/9 wurden priorisiert und in eine Zeitschiene gebracht. Die Umsetzungsgruppe tagt monatlich und bearbeitet alle Empfehlungen im Rahmen der Zeitplanung. Dem Ausschuss wird regelmäßig berichtet.	

Vorlage Nr. AfJFF 17/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

1. Quartalsbericht 2025 des Helene- Kaisen- Hauses

A Problem

Das „Helene-Kaisen-Haus“ als Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen der Jugendhilfe wird seit dem 01.01.1998 als Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.
Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen werden jeweils zeitnah über die Quartalsberichte informiert.

B Lösung

Als Anlage wird dieser Vorlage der Bericht für das 1. Quartal 2025 für das „Helene-Kaisen-Haus“ beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es gibt keine Anzeichen für finanzielle, personalwirtschaftliche und Klimaschutzrelevante Auswirkungen. Besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Der Quartalsbericht stellt die Betreuungsdaten geschlechtsbezogen dar.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen

G Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 1. Quartal 2025 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

1.Quartal 2025 HKH



Zwischenbericht zum 1. Quartal 2025

Vorwort

Lagebericht

A. Erfolgsplan

B. Vermögensplan

C. Personal

Vorwort

Der Wirtschaftsbetrieb Helene-Kaisen-Haus legt nach der Richtlinie für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven dem Magistrat und dem Ausschuss für Jugend und Familie und Frauen den Bericht zum 1. Quartal 2025 vor.

Lagebericht

Die Zahlen sind der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung unserer Finanzbuchführung entnommen. Diese Auswertungen stellen für das Ende des 1. Quartals 2025 einen Gewinn von TEUR 50 dar.

Der **Personalaufwand** liegt mit TEUR 894 um TEUR 102 unter den Planungen und um TEUR 59 über dem des Vorjahres.

Hier waren vor allem nicht besetzten Stellen aufgrund von noch nicht umgesetzten neuen Stellen als Ursache zu sehen.

Der **Verwaltungsaufwand** liegt mit TEUR 25 um TEUR 1 über den Planungen und um TEUR 5 über dem des Vorjahres.

Der **Energieaufwand** liegt mit TEUR 14 um TEUR 6 unter den Planungen und um TEUR 5 über dem des Vorjahres.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit TEUR 25 um TEUR 5 über den Planungen und um TEUR 5 über dem Vorjahr.

Der **Unterhaltungsaufwand (Instandhaltung)** liegt mit TEUR 19 um TEUR 18 unter den Planungen und um TEUR 69 unter dem des Vorjahres.

Hier sind rd. TEUR 13 Rücklagen für geplante Sanierungen enthalten.

Die **Abschreibungen** liegen mit TEUR 16 gleich mit den Planungen und um TEUR 1 über denen des Vorjahres.

Die **Umsatzerlöse** liegen mit TEUR 1.336 um TEUR 64 unter den Planungen und um TEUR 12 über denen des Vorjahres.

Zu der Belegungssituation

Wohngruppe

Die Durchschnittsbelegung bis zum Ende des 1. Quartals beträgt: **89,78 %**
die Belegung besteht zu 66,7% aus Mädchen und zu 33,3% aus Jungen. Die Belegung zum Stichtag lag bei 9 von 10 Plätzen.

Aktuell werden 6 Plätze für Mädchen und 1 Platz für Jungen nachgefragt. Vakante Stellen verhindern neue Aufnahmen (Betreuungsschlüssel muss gehalten werden).

Wohngruppe umA/ Verselbständigung

Die Durchschnittsbelegung bis zum Ende des 1. Quartals beträgt: **81,79 %**
die Belegung besteht zu 85,7% aus Jungen und zu 12,5% aus Mädchen. Die Belegung zum Stichtag lag bei 8 von 10 Plätzen.

Aktuell werden keine Plätze für Mädchen und 2 Plätze für Jungen nachgefragt. Vakante Stellen verhindern neue Aufnahmen (Betreuungsschlüssel muss gehalten werden).

Therapeutische Wohngruppe

Die Durchschnittsbelegung bis zum Ende des 1. Quartals beträgt: **95,05 %**
die Belegung besteht zu 80% aus Jungen und zu 20% aus Mädchen. Die Belegung zum Stichtag lag bei 10 von 10 Plätzen.

Aktuell wird 1 Platz für Mädchen und kein Platz für Jungen nachgefragt.

Heilpädagogische Tagesgruppe/ Tagesschule

Die Durchschnittsbelegung bis zum Ende des 1. Quartals beträgt: **99,98 %**
die Belegung besteht zu 85,7% aus Jungen und zu 14,3% aus Mädchen. Die Belegung zum Stichtag lag bei 26 von 26 Plätzen.

Aktuell werden 2 Plätze für Mädchen und 5 Plätze für Jungen nachgefragt.

Flexible Betreuung

Im Fachleistungsstundenbereich wurde im 1. Quartal eine **100 % Auslastung** erreicht. Die Belegung besteht zu 60% aus Jungen und zu 40% aus Mädchen.

Aktuell wird 1 Platz für Mädchen und 1 Platz für Jungen nachgefragt.

Erziehungsfamilien

Im Bereich der Erziehungsfamilien werden zurzeit 19 junge Menschen betreut. Davon 10 Jungen (52,6%) und 9 Mädchen (47,4%).

Aktuell werden 2 Plätze für Mädchen und 2 Plätze für Jungen nachgefragt.

Tagespflege

In der Kindertagespflege sind zum Stichtag 17 selbstständige und 4 angestellte Kindertagespflegepersonen tätig. Es werden hierdurch 69 Kinder unter 3 Jahren im Stadtgebiet versorgt. 7 Anfragen konnten im 1. Quartal nicht vermittelt werden.

Bremerhaven, den 20.05.2025

Maike Kühl
Stellv.Betriebsleiterin

Helene-Kaisen-Haus, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven

Zwischenbericht 1. Quartal 2025

A. Erfolgsplan

lfd. Nr.	Bezeichnung	Angaben in TEuro						
		kumulierte Zahlen			Abweichung		Jahreswerte	
		Ist-Werte Quartale lfd. Jahr	Plan Quartale lfd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirt- schaftspl. lfd. Jahr	Vorl.Ist-Erg. des Vorjahres
1.	Umsatzerlöse	1.336	1.400	1.324	-64	-4,57%	5.600	5.354
2.	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%	0	0
3.	Sonstige Erträge	14	11	8	4	33,33%	42	77
A	Zwischensumme Erträge	1.350	1.411	1.332	-61	-4,29%	5.642	5.431
4.	Personalaufwand	894	996	835	-102	-10,20%	3.982	3.559
5.	Verwaltungsaufwand	25	24	20	1	3,09%	97	94
6.	Energieaufwand	14	20	9	-6	-30,00%	80	67
7.	Steuern, Abgaben, Versicherungen	25	8	20	12	145,45%	33	32
8.	Sonstiger betrieblicher Aufwand	25	20	20	6	28,21%	78	78
9.	Betreuungsaufwand	66	72	71	-6	-8,65%	289	285
10.	Aufwand Fremdleistungen	207	208	207	-1	-0,60%	833	830
11.	Instandhaltung und Instandsetzung	19	37	88	-18	-47,95%	146	31
12.	Miet- und Leasingaufwand	9	10	10	-1	-10,00%	40	39
13.	Abschreibungen	16	16	15	1	6,25%	64	66
B	Zwischensumme Aufwand	1.300	1.411	1.295	-111	-7,83%	5.642	5.081
C	Summe anderer Erträge	0	0	0	0	0,00%	0	0
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0	0	0	0	0,00%	0	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0,00%	0	0
D	Summe Erträge	1.350	1.411	1.332	-61	-4,29%	5.642	5.431
E	Summe Aufwand	1.300	1.411	1.295	-111	-7,83%	5.642	5.081
F	Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeiten	50	0	37	50	0,00%	0	350
16.	ausserordentliche Erträge							
16.1.	Erstattung persönl. Bedarfe d. Kinder	0	0	0	0	0,00%	0	0
G	Summe ausserordentlicher Erträge	0	0	0	0	0,00%	0	0
17.	ausserordentlicher Aufwand							
17.1.	persönl. Bedarfe d. Kinder	0	0	0	0	0,00%	0	0
H	Summe ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0,00%	0	0
I	ausserordentliches Ergebnis	50	0	37	50	0,00%	0	350
18.	Steuern	0	0	0	0	0,00%	0	0
J	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	50	0	37	50	0,00%	0	350

Kaisen-Haus, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven

Zwischenbericht 1. Quartal 2025

B. Vermögensplan /Finanzplan

Mittelherkunft

lfd. Nr.	Bezeichnung	Angaben in TEuro						
		kumulierte Zahlen		Abweichung		Jahreswerte		
		Ist-Werte Quartale lfd. Jahr	Plan Quartale lfd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirt- schaftspl. lfd. Jahr	Vorl. Ist-Erg. des Vorjahres
1.	Abschreibungen	16	16	15	0	0,00%	64	66
2.	Verkauf von Anlagevermögen	0	0	0	0	0,00%	0	0
3.	Überschüsse des Planjahres ./. Eigenkapitalverzinsung	0	0	0	0	0,00%	0	0
4.	Zuführung von Rücklagen	0	0	0	0	0,00%	0	0
5.	Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0,00%	0	0
6.	öffentlichen Mitteln	0	0	0	0	0,00%	0	0
5.	Sonstiges	0	0	0	0	0,00%	0	0
	Summe der Mittelherkunft	16	16	15	0	0,00%	64	66

Mittelverwendung

Ifd.	Bezeichnung	Angaben in TEuro						
		kumulierte Zahlen			Abweichung		Jahreswerte	
		Ist-Werte Quartale Ifd. Jahr	Plan Quartale Ifd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirt- schaftspl. Ifd. Jahr	Vorl. Ist-Erg. des Vorjahres
Nr.								
1.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0	0	0	0	0,00%	0	0
2.	Grundstücke mit Betriebs- und Wohnbauten sowie unbebaute Grundstücke							
2.1	Umbaumaßnahmen	0	0	0	0	0,00%	0	0
2.2	kleinere Um- und Erw.-bauten	0	0	0	0	0,00%	0	0
2.3	fest installierte Anlagen	0	0	0	0	0,00%	0	0
2.4	Grünanlagen	0	0	0	0	0,00%	0	0
2.5	Hofbefestigungen	0	0	0	0	0,00%	0	0
2.6	Entwässerungsanlagen	0	0	0	0	0,00%	0	0
	Summe Betriebs- und Wohnbauten	0	0	0	0	0,00%	0	0
3.	Summe Maschinen und maschinelle Anlagen	0	0	0	0	0,00%	0	0
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung							
4.1	Inventar Ersatzbeschaffungen	0	0	0	0	0,00%	0	0
4.2	Inventar Neubeschaffungen	0	0	0	0	0,00%	0	0
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0	0,00%	0	0
5.	Einstellung in Rücklagen	16	16	15	0	0,00%	64	66
	Summe Mittelverwendung	16	16	15	0	0,00%	64	66

C. Personal

Zwischenbericht 1. Quartal 2025

Personalgruppe	Stellensoll im Planjahr	Beschäftigungsvolumen										Personal- aufwand (TEuro)
		1.1. Ist			Quartals- ende I. d. Jahr			31.12. Soll	Quartal des Vorjahres			
		männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt		männlich	weiblich	gesamt	
Beamte	0,0			0,0			0,0	0,0			0,0	0
Angestellte	50,2	14,2	31,8	46,0	13,7	30,7	44,5	50,2	13,1	30,9	44,0	894
auszubildende Angestellte	4	0	4	4	0	3	3	4	0	3	3	0
Lohnempfänger	0,0			0,00			0,00	0,00			0,00	0
Beschäftigte gesamt	50,2	14,2	31,8	46,0	13,7	30,7	44,5	50,2	13,1	30,9	44,0	894
Auszubildende gesamt	4,0			4,0			3,0	4,0			3,0	0

Vorlage Nr. AfJFF 26/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Berichterstattung zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2032 des Helene- Kaisen- Hauses

A Problem

Die am 15.11.2022 im Senat beschlossene Vorlage „Klimaschutzstrategie 2032 der Freien Hansestadt Bremen“ weist der Herstellung einer CO₂ neutralen Energieversorgung öffentlicher Gebäude oberste Priorität zu. In diesem Zusammenhang steht die Berichterstellung der Bremerhavener Gesellschaften zur Co₂ Bilanz. Das Helene-Kaisen-Haus zählt als Wirtschaftsbetrieb nach §26 LHO hierzu und wird daher aufgefordert seine CO₂ Bilanz sowie die Strategien zur Erreichung einer Co₂ Neutralität darzulegen.

B Lösung

Das Helene-Kaisen-Haus hat die Maßnahmentabelle, die von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt wurde mit den Verbrauchsdaten der Einrichtung (2022-2024) und einen Maßnahmenkatalog zur zukünftigen Reduzierung von Treibhausgasen erstellt. Grundlage für den Maßnahmenkatalog ist die Projektskizze von Seestadt Immobilien für das Fast Lane Handlungsfeld: Energetische Sanierung der Einzelgebäude. Der Weg, die Emissionen der Einrichtung zu reduzieren, besteht im Wesentlichen in der Umstellung auf Fernwärmeversorgung statt gasbetriebener Heizungsanlagen, dem Austausch von Fenstern und Türen, Umstellung auf LED-Technik, der Einbau von MSR-Technik zur Gebäudeautomation, dem Einbau einer Photovoltaikanlage. Ein Teil der Maßnahmen ist bereits abgeschlossen bzw. wird bis zum Jahresende/Jahreswechsel 2025/26 abgeschlossen sein.

In dem kleinen Fuhrpark der Einrichtung wurden bereits drei Benzin PKW gegen Elektroautos im Leasing getauscht. Zuvor wurden hier 4 Wallboxen installiert.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Mittel für die energetische Sanierung stammen aus dem Fast Lane Handlungsfeld.

Es gibt keine Anzeichen für finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen. Die klimarelevanten Auswirkungen sind erheblich und stärken das Ziel, die CO₂ Bilanz der Einrichtung zu verbessern und die Einsparziele bis 2032 zu erreichen.

Es liegen keine genderrelevanten Auswirkungen vor. Von dem Beschlussvorschlag sind weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports oder ausländischer Mitbürger:innen betroffen. Die Vorlage betrifft auch keine Stadtteilkonferenz, die informiert

werden müsste. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft.

E Beteiligung / Abstimmung

Mit Seestadt Immobilien wurde im Vorfeld der Maßnahme Planungen und in der Umsetzungsphase intensiv zusammengearbeitet. Im Rahmen der Umbauarbeiten auf dem Gelände der Einrichtung und in den Häusern wurden im Vorfeld die Bewohner*innen und die Beschäftigten informiert und einbezogen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.

G Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über die Maßnahmen und Auswirkungen zur Herstellung von Klimaneutralität des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

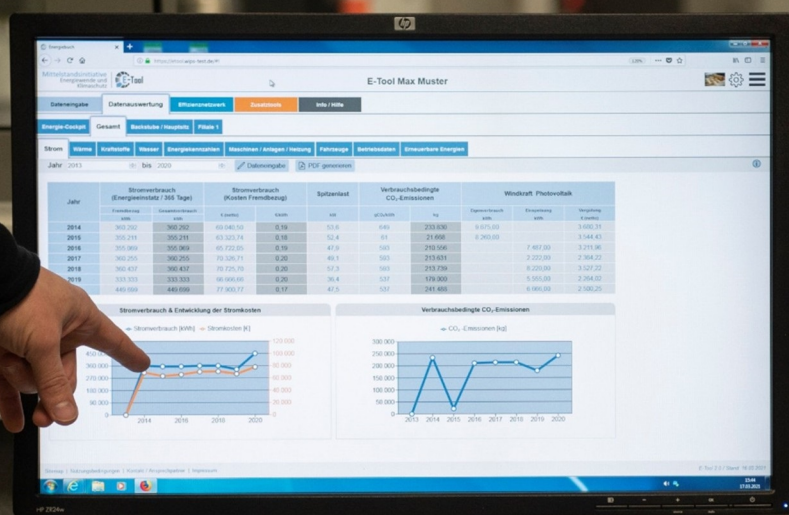
Günthner
Stadtrat

Auswertung der Daten 2022 bis 2024 durch das E-Tool der Mittelstandsinitiative
Energiewende und Klimaschutz

Maßnahmentabelle

E-Tool: Energiedatenbericht

Zusammenstellung der Datenauswertungs-Tabellen





Hauptsitz

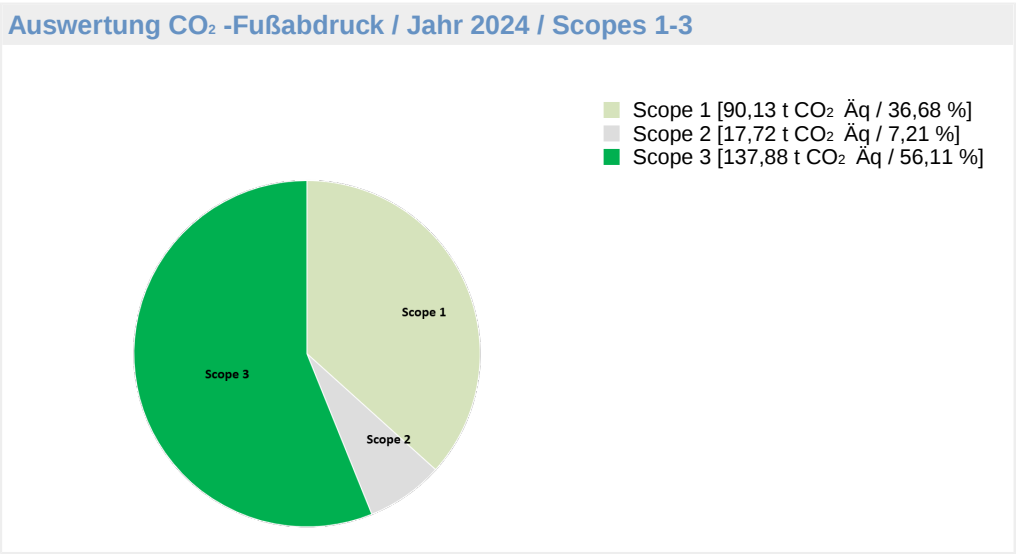
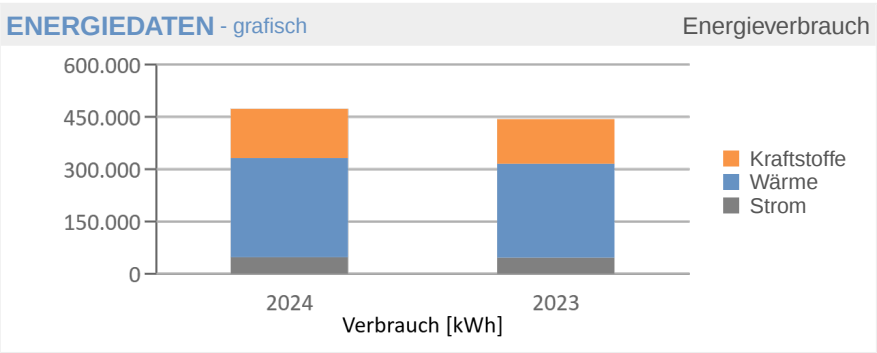
1. Energie-Cockpit	3
2. Strom	4
3. Wärme	
1. Erdgas	5
4. Kraftstoffe	6
5. Wasser	7
6. Betriebsdaten	8
7. Energiekennzahlen	
1. Allg. Energiekennzahlen (kostenbezogen)	9
2. Allg. Energiekennzahlen (verbrauchsbezogen)	10
3. Emissionen (CO ₂)	11
8. Fahrzeuge	12
9. CO ₂ -Fußabdruck	13
10. CO ₂ -Fußabdruck Jahresauswertung	14

Allgemein

1. Entwicklungsfahrplan	17
-------------------------	----

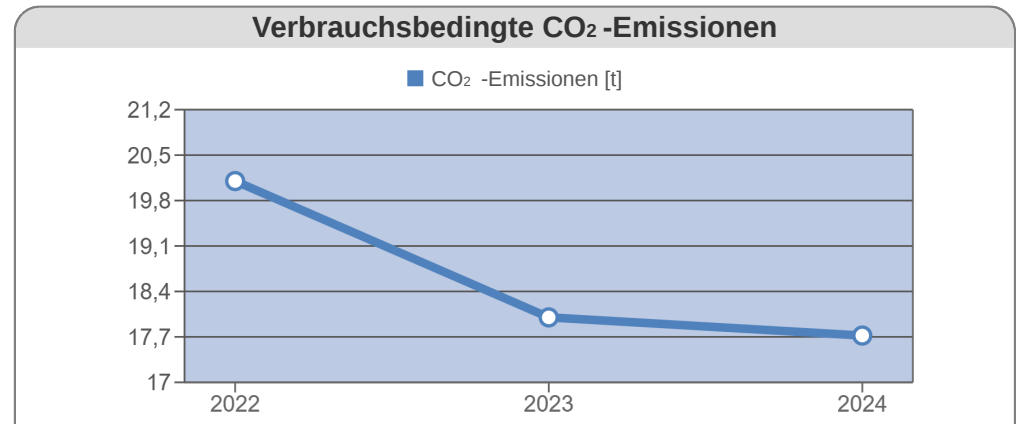
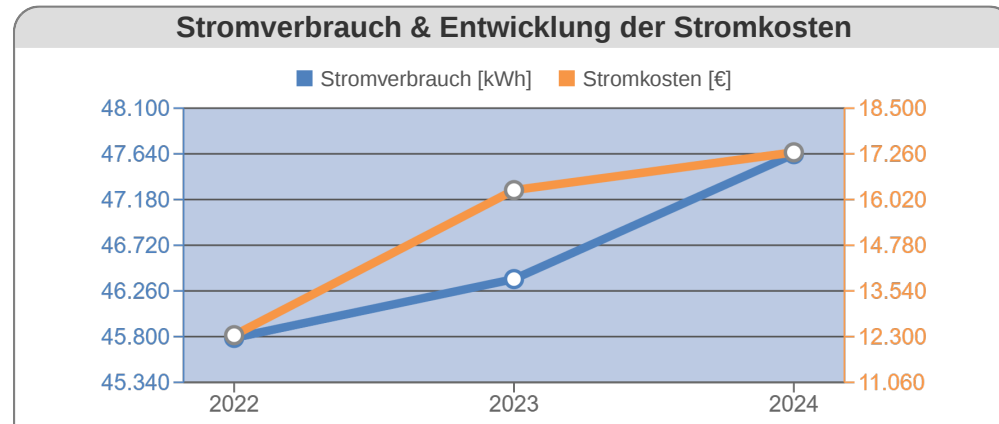


ENERGIEDATEN - tabellarisch						
Energieträger	Verbrauch [kWh]		Kosten [€]		CO ₂ [t]	
	2024	Vorjahr	2024	Vorjahr	2024	Vorjahr
Strom	47.637 ↗	46.379	17.301 ↗	16.275	17,72 ↘	18,00
Wärme	284.282 ↗	269.278	31.529 ↗	29.535	51,88 ↗	49,14
Kraftstoffe	141.117 ↗	127.818	26.176 ↗	24.342	38,22 ↗	34,62
Gesamt	473.036 ↗	443.475	75.006 ↗	70.152	107,82 ↗	101,76





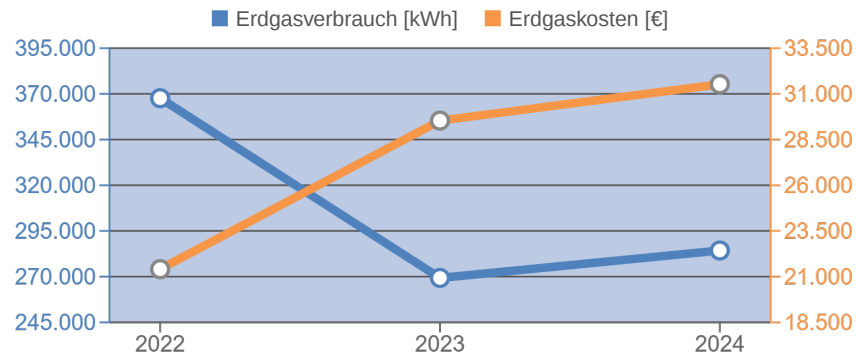
Jahr	Stromverbrauch (Energieeinsatz / 365 Tage)		Stromverbrauch (Kosten Fremdbezug)		Spitzenlast kW	Verbrauchsbedingte CO ₂ -Emissionen		Keine erneuerbaren Energien vorhanden				
	Fremdbezug	Gesamtverbrauch	€ (netto)	€/kWh		gCO ₂ /kWh	t	Eigenverbrauch	Einspeisung	Vergütung	Eigenverbrauch- quote	Autarkiegrad
	kWh	kWh						kWh	kWh	€ (netto)	%	%
2022	45.787	45.787	12.338,29	0,27		439	20,10					
2023	46.379	46.379	16.275,37	0,35		388	18,00					
2024	47.637	47.637	17.301,18	0,36		372	17,72					



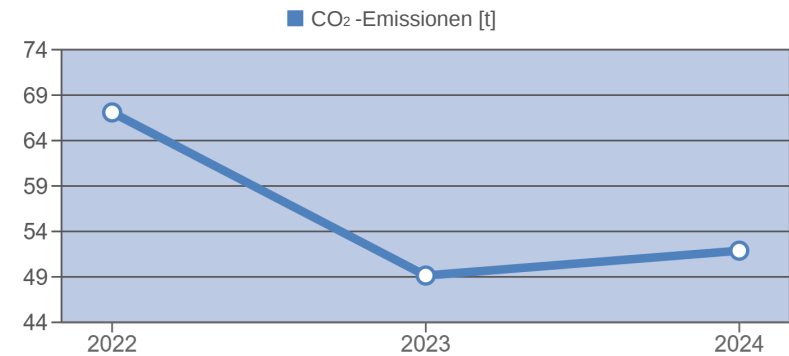


Jahr	Wärmeverbrauch Erdgas (Energieeinsatz)				Wärmeverbrauch Erdgas (Kosten)		Verbrauchsbedingte CO ₂ -Emissionen	
	365-Tage Werte	Anteil Heizwärme [%]	Witterungsbereinigung		€ (netto)	€/kWh	gCO ₂ /kWh	t
	kWh		W-Faktor	kWh bereinigt				
2022	367.631	100,00	1,04	383.559	21.406,38	0,06	182,50	67,09
2023	269.278	100,00	1,05	283.432	29.534,81	0,11	182,50	49,14
2024	284.282	100,00	1,05	299.225	31.528,52	0,11	182,50	51,88

Verbrauch& Entwicklung der Erdgaskosten



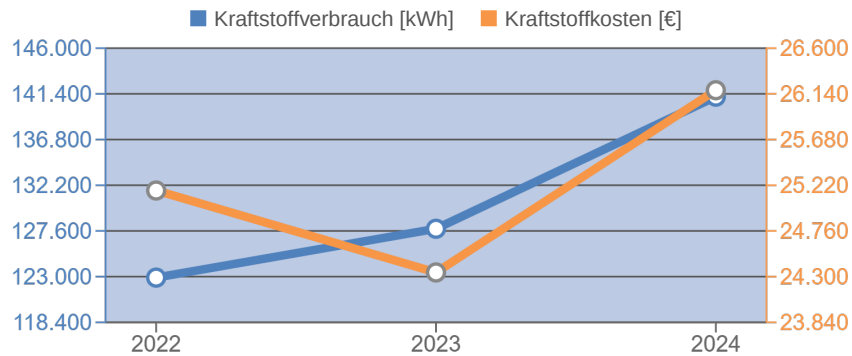
Verbrauchsbedingte CO₂-Emissionen



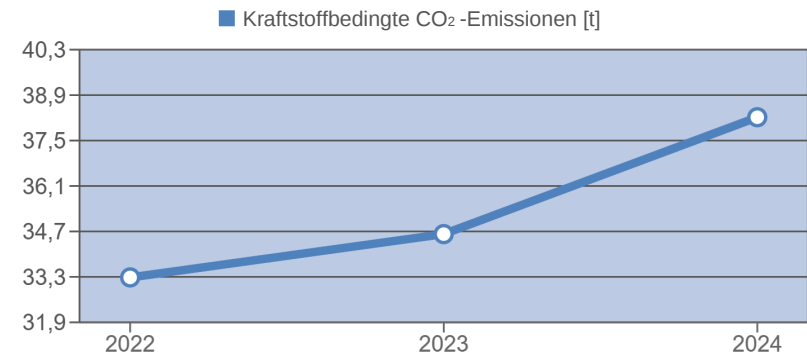


Jahr	Kraftstoffverbrauch (Energieeinsatz)					Kraftstoffverbrauch (Kosten)					CO ₂ -Emissionen
	Diesel		Benzin		Gesamt	Diesel		Benzin		Gesamt	t
	Liter	kWh	Liter	kWh	kWh	€ (netto)	€/Liter	€ (netto)	€/Liter	€ (netto)	
2022	2.628	26.179	10.723	96.720	122.899	4.810	1,83	20.356	1,90	25.167	33,28
2023	3.345	33.320	10.476	94.498	127.818	5.788	1,73	18.554	1,77	24.342	34,62
2024	3.428	34.143	11.860	106.975	141.117	5.656	1,65	20.520	1,73	26.176	38,22

Kraftstoffverbrauch & Entwicklung der Kosten

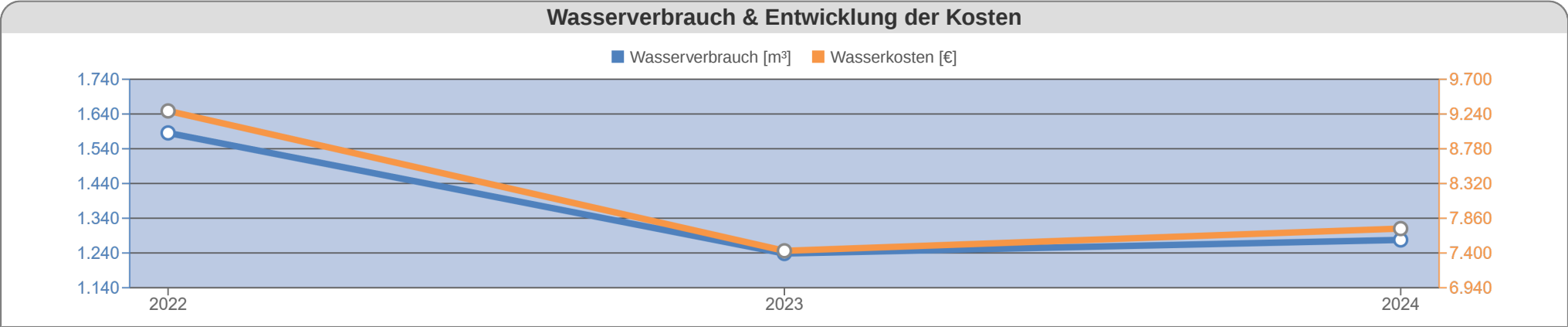


Kraftstoffbedingte CO₂-Emissionen



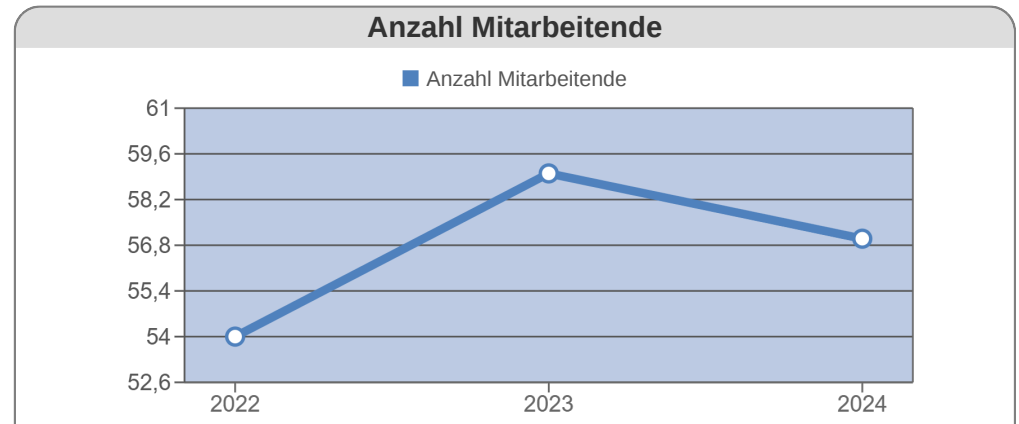
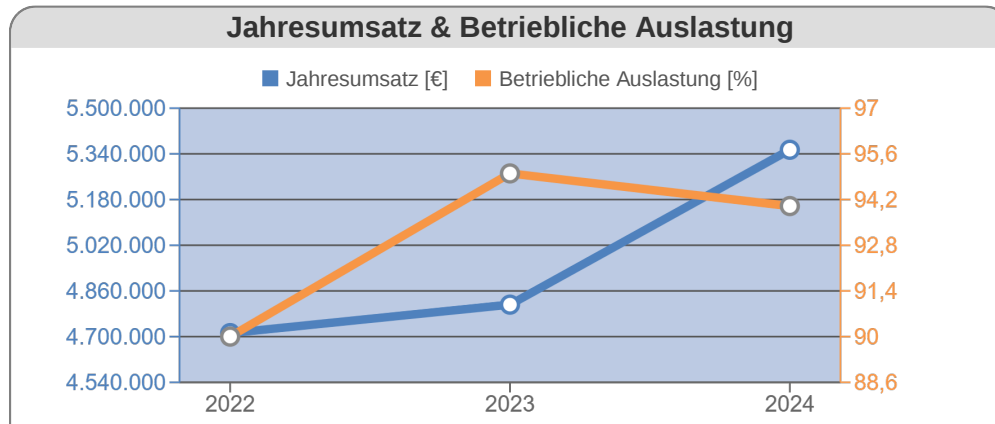


Jahr	Wasserverbrauch		Kosten		Abwasser (Kosten)	Gesamtkosten Wasser & Abwasser	Abwasser Rückerstattung
	Bezugsmenge Versorger	Gesamtverbrauch	€ (netto)	€/m³	€ (netto)	€ (netto)	€ (netto)
	m³	m³					
2022	1.585,47	1.585,47	3.366,57	2,12	5.913,80	9.280,36	563,79
2023	1.238,43	1.238,43	2.809,01	2,27	4.619,35	7.428,36	2.336,08
2024	1.277,55	1.277,55	2.957,21	2,31	4.765,25	7.722,46	



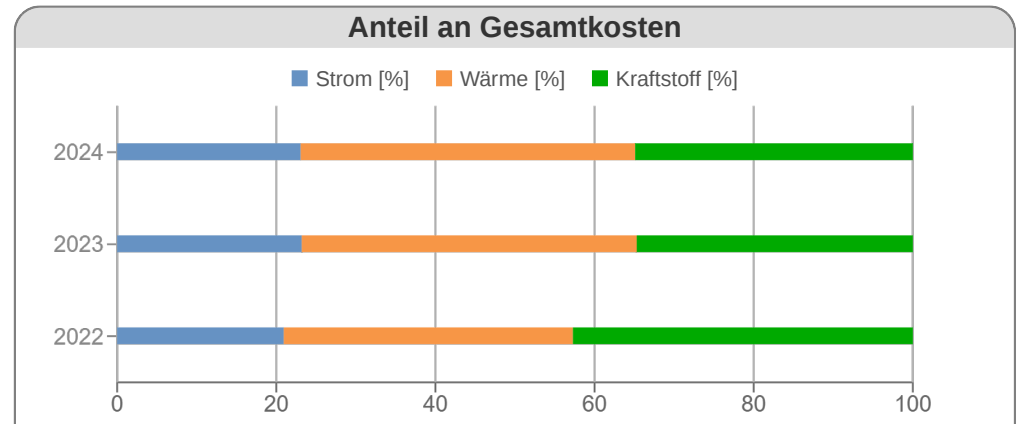
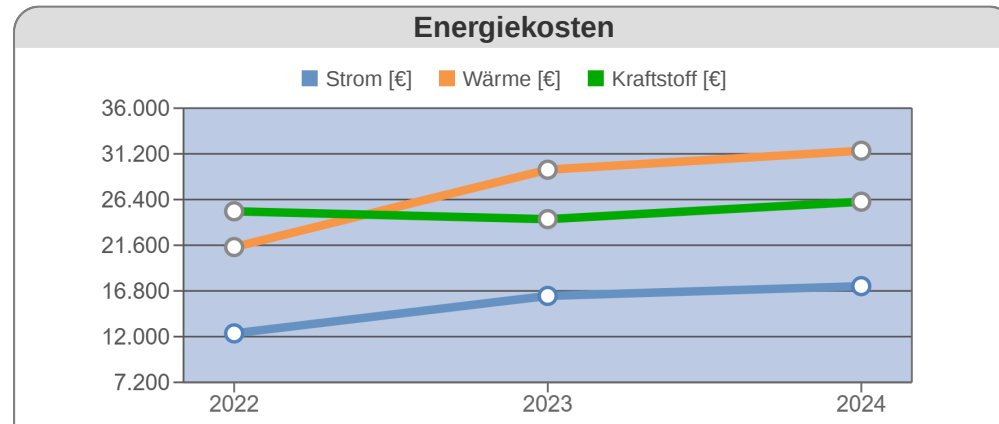


Jahr	Beheizte Fläche	Anzahl Mitarbeitende	Jahresumsatz (netto)	Betriebliche Auslastung	Daten erfasst durch	Institution / Unternehmen (Datenerfasser:in)
	m²	n	€	%		
2022	2.887	54	4.712.314	90	K.Schmitz	Helene-Kaisen-Haus
2023	2.887	59	4.811.918	95	K.Schmitz	Helene-Kaisen-Haus
2024	2.887	57	5.354.278	94	K.Schmitz	Helene-Kaisen-Haus



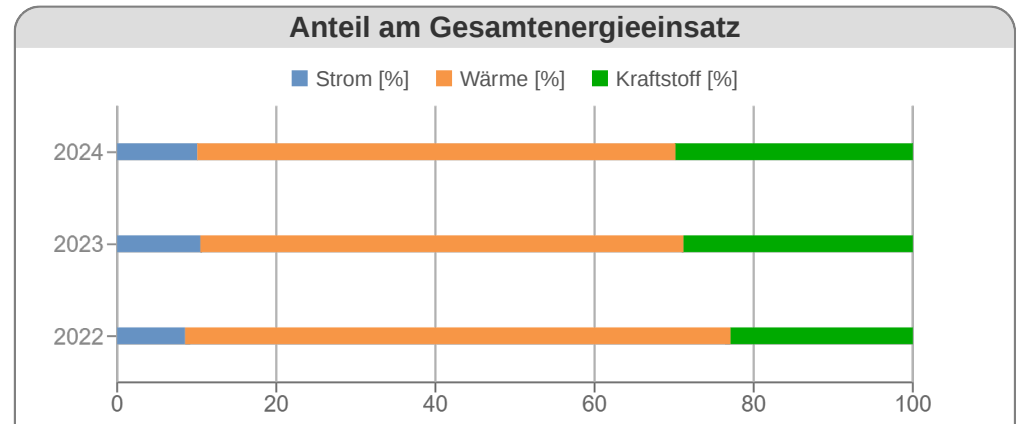
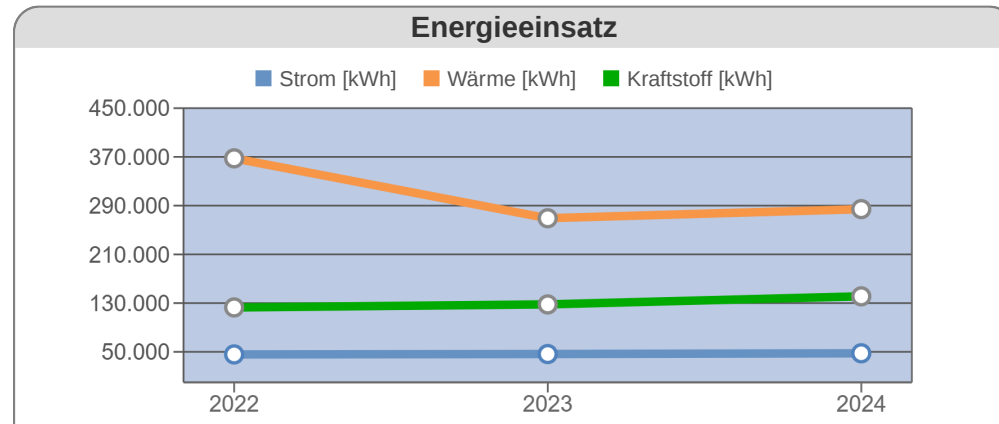


Jahr	Energiekosten				Anteil an Gesamtkosten			Anzahl Mitarbeitende	Energiekosten/Mitarbeitende:r	Jahresumsatz	Energiekosten am Jahresumsatz
	Strom	Wärme	Kraftstoff	Gesamt	Strom	Wärme	Kraftstoff	n	€	€	%
	€	€	€	€	%	%	%				
2022	12.338,29	21.406,38	25.166,64	58.911,31	20,94	36,34	42,72	54,0	1.091	4.712.314	1,25
2023	16.275,37	29.534,81	24.341,89	70.152,07	23,20	42,10	34,70	59,0	1.189	4.811.918	1,46
2024	17.301,18	31.528,52	26.176,39	75.006,09	23,07	42,03	34,90	57,0	1.316	5.354.278	1,40



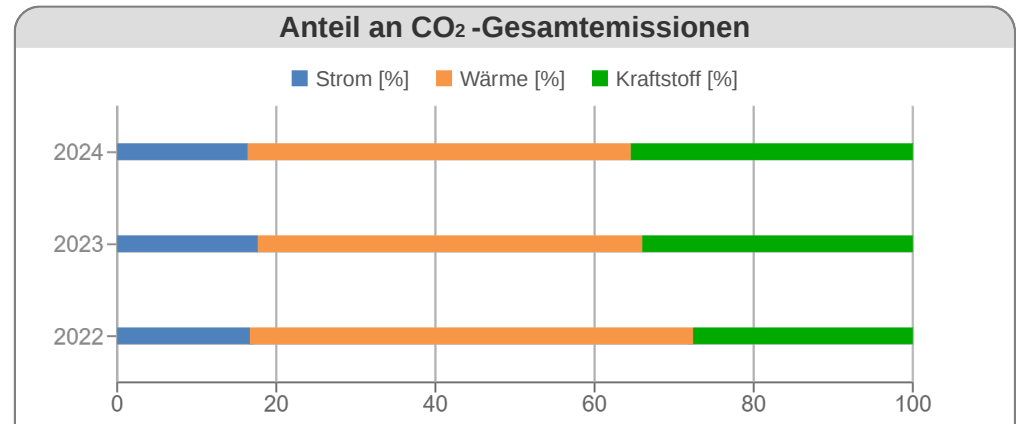
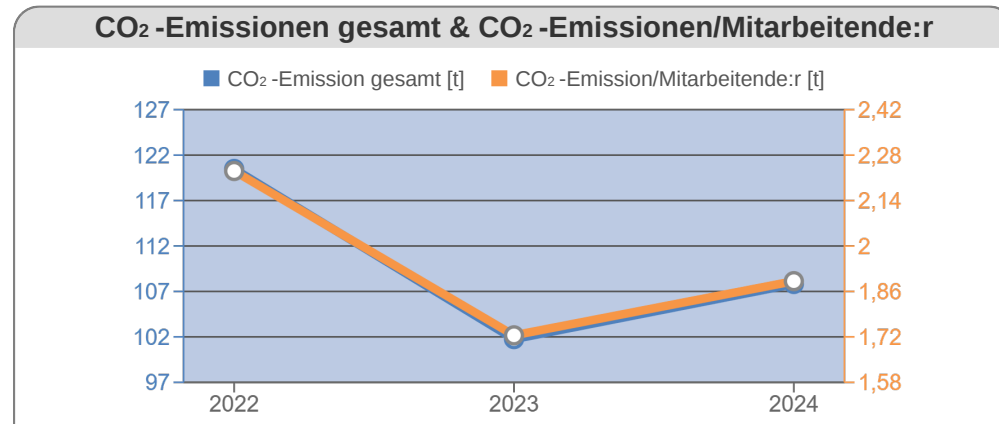


Jahr	Energieeinsatz				Anteil an Gesamteinsatz			Anteil Erneuerbar	Anzahl Mitarbeitende	Energieeinsatz/ Mitarbeitende:r	Jahresumsatz	Energieeinsatz je 1000€ Umsatz	Wärmeenergie pro beh. Gebäudefläche
	Strom	Wärme	Kraftstoff	Gesamt	Strom	Wärme	Kraftstoff	%	n	kWh	€	kWh	kWh/m²
	kWh	kWh	kWh	kWh	%	%	%						
2022	45.787	367.631	122.899	536.317	8,54	68,55	22,92		54,0	9.932	4.712.314	114	127,34
2023	46.379	269.278	127.818	443.475	10,46	60,72	28,82		59,0	7.517	4.811.918	92	93,27
2024	47.637	284.282	141.117	473.036	10,07	60,10	29,83		57,0	8.299	5.354.278	88	98,47





Jahr	CO ₂ -Emissionen				Anteil an CO ₂ -Gesamtemissionen			Anzahl Mitarbeitende	CO ₂ -Emissionen/Mitarbeitende:r
	Strom	Wärme	Kraftstoff	Gesamt	Strom	Wärme	Kraftst.	n	t
	t	t	t	t	%	%	%		
2022	20,10	67,09	33,28	120,48	16,68	55,69	27,63	54	2,23
2023	18,00	49,14	34,62	101,76	17,68	48,30	34,02	59	1,72
2024	17,72	51,88	38,22	107,82	16,44	48,12	35,45	57	1,89

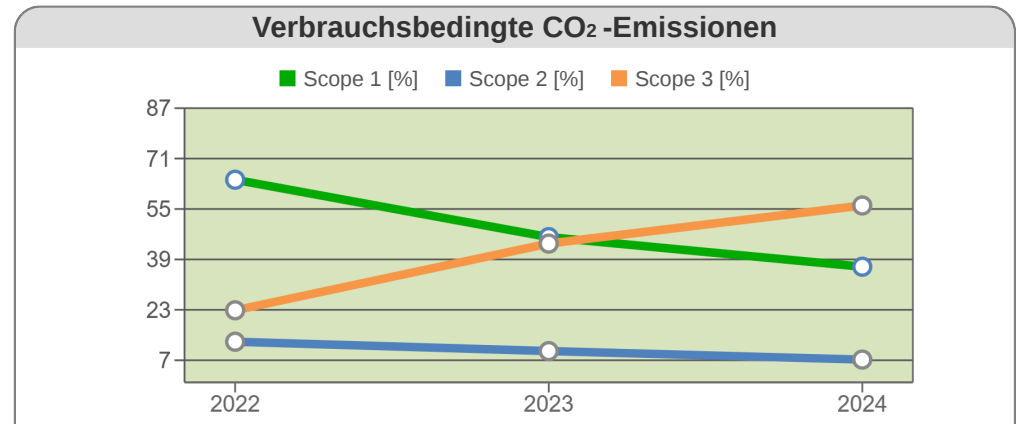
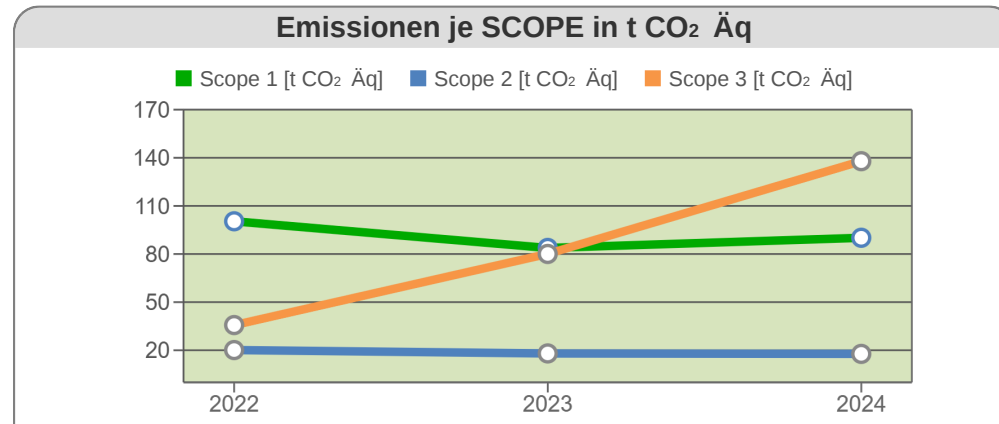




Stammdaten						Jährliche Leistungsdaten		
Nr	Fahrzeug / Bezeichnung	Typ	Alter	Nennleistung	Kraftstoff	Jahreslaufleistung	Kraftstoffverbrauch/Jahr	Verbrauch pro 100 km
1	VW Transporter, T5	Sonstige	13 Jahre	75,00 kW	Diesel [Liter]	-	-	-
2	VW Caddy	Personenkraftwagen	10 Jahre	55,00 kW	Diesel [Liter]	-	-	-
3	VW Caddy	Personenkraftwagen	9 Jahre	75,00 kW	Diesel [Liter]	-	-	-
4	VW Caddy	Personenkraftwagen	10 Jahre	55,00 kW	Diesel [Liter]	-	-	-
5	VW Polo	Personenkraftwagen	2 Jahre	59,00 kW	Benzin [Liter]	-	-	-
6	VW Polo	Personenkraftwagen	2 Jahre	59,00 kW	Benzin [Liter]	-	-	-
7	VW Polo	Personenkraftwagen	2 Jahre	59,00 kW	Benzin [Liter]	-	-	-



Jahr	SCOPE 1 (direkte Emissionen - Energie)		SCOPE 2 (indirekte Emissionen - Energie)		SCOPE 3 (indirekte Emissionen - Weitere)		Emissionen GESAMT	Emissions-Kennzahlen		Emissionen Out-of-Scope
	Absoluter Anteil	Relativer Anteil	Absoluter Anteil	Relativer Anteil	Absoluter Anteil	Relativer Anteil	Absoluter Anteil	Emissionen je MA	Emissionen/ 1000€ Umsatz	Absoluter Anteil
	t CO ₂ Äq	%	t CO ₂ Äq	%	t CO ₂ Äq	%	t CO ₂ Äq	t CO ₂ Äq / MA	t CO ₂ Äq / T€	t CO ₂ Äq
2022	100,40	64,28	20,10	12,87	35,69	22,85	156,20	2,89	0,03	
2023	83,79	46,08	18,00	9,90	80,04	44,02	181,83	3,08	0,04	
2024	90,13	36,68	17,72	7,21	137,88	56,11	245,73	4,31	0,05	

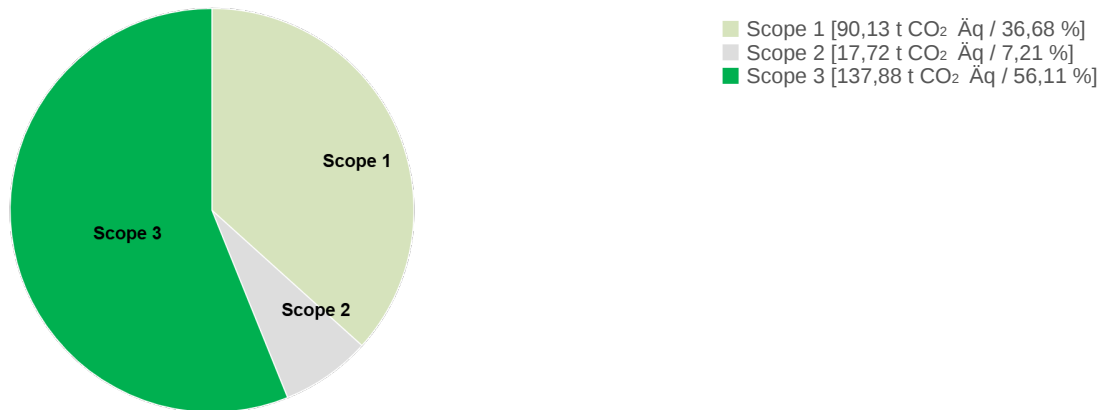




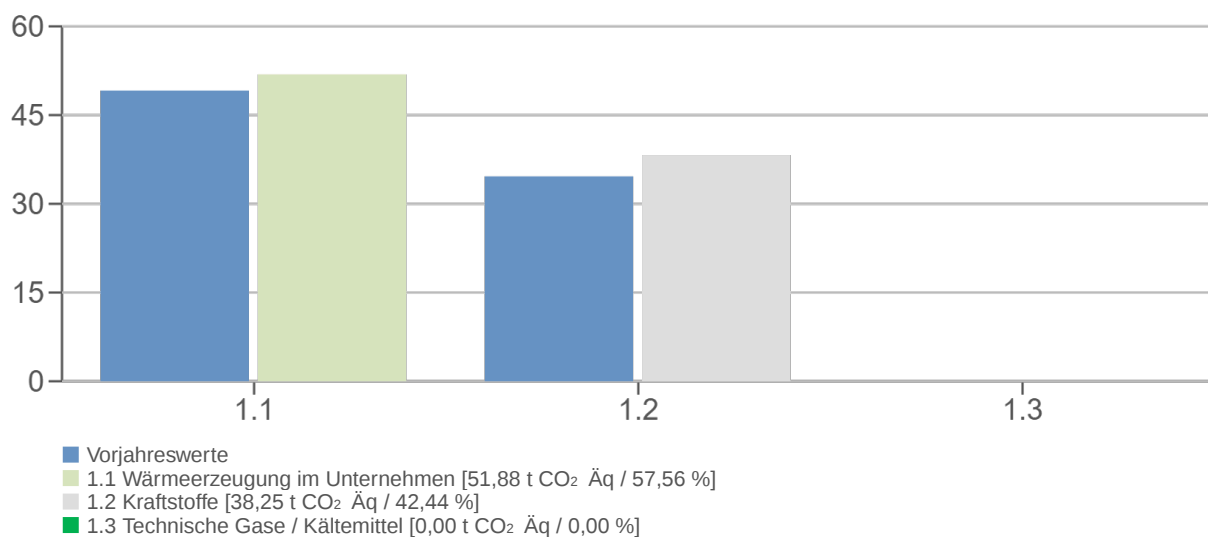
	Emissionsquelle	Menge / Einheit	Emissionen	Anteil	CO ₂ -Faktor / Quelle	
SCOPE 1	Direkte Emissionen		t CO ₂ Äq	%		
1.1	Wärmeerzeugung im Unternehmen					
	Erdgas	284.282 kWh	51,88	21,11 %	201 gCO ₂ - Äq/kWh	1
1.2	Kraftstoffe					
	Benzin	11.860 Liter	29,00	11,80 %	2.446 gCO ₂ - Äq/l	1
	Diesel	3.428 Liter	9,24	3,76 %	2.696 gCO ₂ - Äq/l	1
1.3	Technische Gase / Kältemittel					
		-	-	-		
Gesamtemissionen SCOPE 1			90,13	36,68 %		
SCOPE 2	Indirekte Emissionen		t CO ₂ Äq	%		
2.1	Stromnutzung					
	Stromeinkauf (Bundesdurchschnitt - "location-based")	47.637 kWh	17,72	7,21 %	372 gCO ₂ - Äq/kWh	2
2.2	Fernwärme					
		-	-	-		
Gesamtemissionen SCOPE 2 (location-based)			17,72	7,21 %		
SCOPE 3	Vor- und nachgelagerte Emissionen		t CO ₂ Äq	%		
3.1	Eingekaufte Güter/Dienstleistungen		24,85	10,11 %		
3.3	Brennstoff- und energiebezogene Emissionen (nicht Scope 1/2)		27,81	11,32 %		
3.5	Abfall		2,90	1,18 %		
3.15	Investitionen		82,32	33,50 %		
Gesamtemissionen SCOPE 3			137,88	56,11 %		
	GESAMTERGEBNIS (location-based)		245,73	100,00 %		
	mit Sicherheitszuschlag	0 %	245,73			



Auswertung CO₂ -Fußabdruck / Jahr 2024 / Scopes 1-3



Auswertung CO₂ -Fußabdruck / Jahr 2024 / Scopes 1



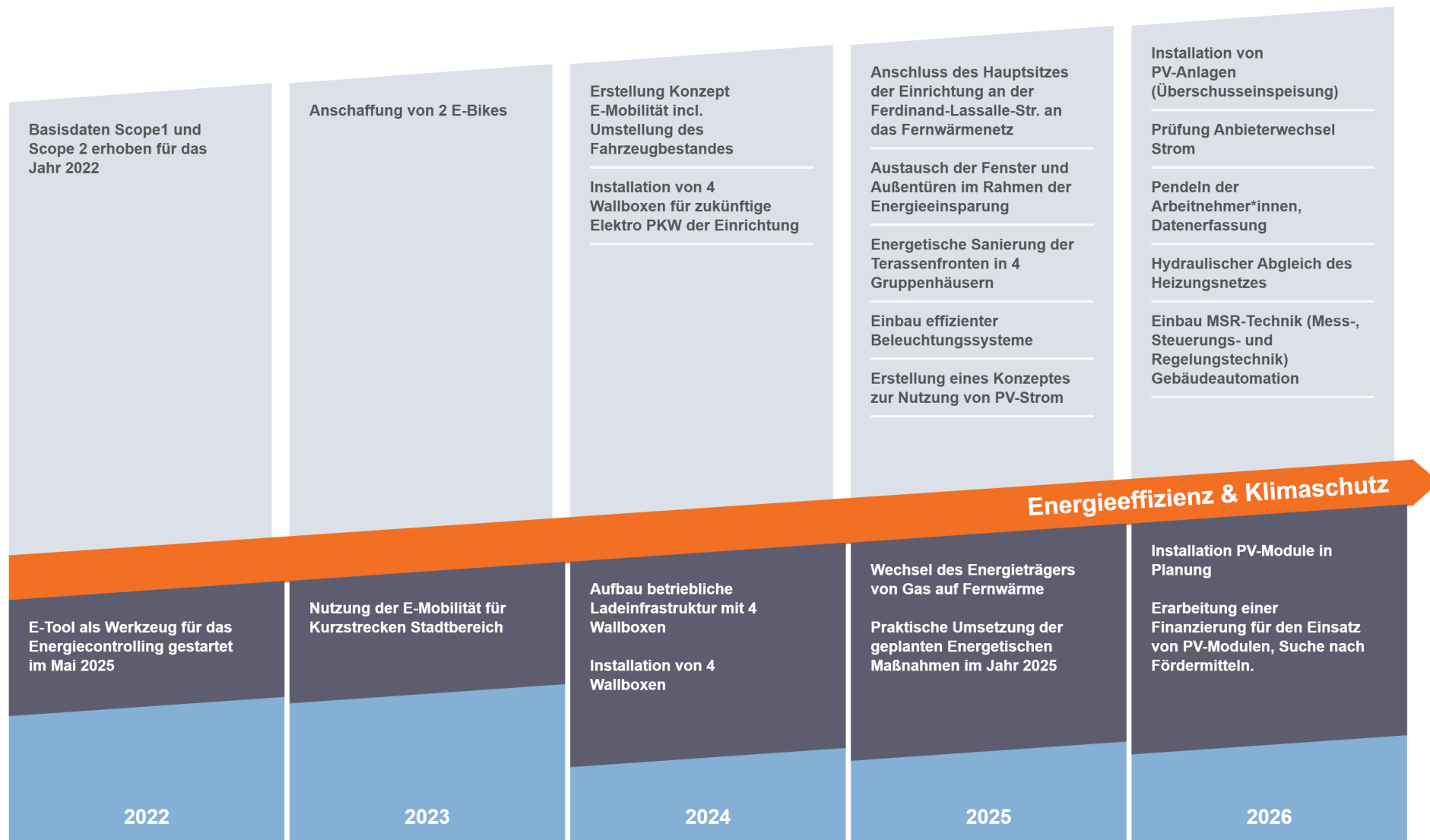


Hinweis:

Den oben dargestellten Ergebnissen bzw. Einzelwerten liegen anerkannte Berechnungsstandards zugrunde, die im E-Tool mit größter Sorgfalt implementiert und von unabhängiger Stelle geprüft wurden. Die korrekte Berechnung dieser Werte hängt wesentlich von den eingegebenen Daten ab, für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der Nutzer verantwortlich ist; die dargestellten Einzelwerte sind nicht verifiziert.

Quellen

- ☐ **1** Umweltbundesamt (DE) (2023): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2022
- ☐ **2** Umweltbundesamt (DE) (2025): Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 - 2024
- ☐ **3** Emissionsfaktor lt. Versorgerrechnung / Eingabe durch Nutzer
- ☐ **4** Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2022): Energieträgermix Deutschland 2022



Stand: 01.09.2025

Technische Anfragen / Support / Feedback zum E-Tool

Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
Hohenzollernstr. 47-49, 66117 Saarbrücken

Tel.: +49 681-5809-208

E-Mail: service@energie-tool.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Mittelstandsinitiative Energiewende ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des ZDH und des DIHK.

Klimaschutzmaßnahmen |

Version: v2.04

Allgemeine Informationen
Projektbezeichnung
Unternehmen
Standorte
Datum

Bilanzgrenze der Datenerfassung ¹
Anteil am Gesamtenergie-Verbrauch des Standortes ²

Legende
Eingabefeld (obligatorisch)
Eingabefeld (wünschenswert)
Tabellenfelder

Haftungsausschluss

Vorlage zur Verfügung gestellt durch energie.konsens. e
erstellt in Anlehnung an das LEEN-Datenerhebungstool

Ergänzungen ggü. Version 2.03 und 2.02

1. CO2-Faktoren für Fernwärme korrigiert (wesernetz a
2. CO2-Faktoren für Strom aktualisiert, Jahr 2024, autc
3. Tabelle "Maßnahmen Scope 1+2": Spalten AB und /
4. Tabelle "Maßnahmen Scope 1+2": Spalten AD und /
5. Aufsummierung der Einsparungen korrigiert

und Klimastrategie

Stand 24.07.2025

Klimaberichterstattung Bremische Gesellschaften
Helene-Kaisen-Haus
Ferdinand-Lassalle-Str.2, 27578 Bremerhaven
7. September 2025

Standort ganzheitlich
100%

Hellblaue Eingabefelder kennzeichnen Mindestangaben
Beige Bereiche werden automatisch ausgefüllt, können aber auch überschrieben werden.
Weiß, teilweise mit Dropdown Unterstützung (kann überschrieben werden)

energiekonsens übernimmt für etwaige Fehler keine Verantwortung.

aktualisiert jedes Jahr die Emissionsfaktoren. Dropdown-Menü korrigiert

omatisierte Eingabe, wenn Bilanzierungsjahr angegeben wird

ISO 50001 konform) ergänzt, können auch ausgeblendet werden, wenn nicht benötigt.

EF (Förderprogramm) ergänzt, können auch ausgeblendet werden, wenn nicht benötigt.

Energieträger	THG-Faktoren		
	Direkte Emissionen	nur Vorkette	inkl. Vorkette
	t CO ₂ e/MWh	t CO ₂ e/MWh	t CO ₂ e/MWh
Strombezug (Mix D)	0,388	0,445	0,057
Strombezug 2028 (Mix D)	0,107	0,158	0,051
Erdgas	0,201	0,039	0,240
Flüssiggas	0,239	0,031	0,270
Heizöl EL	0,266	0,048	0,314
Heizöl (schwer)	0,286	0,048	0,334
Steinkohle	0,337	0,063	0,400
Braunkohle	0,383	0,047	0,430
Biogas	0,152	0,000	0,152
Benzin	0,264	0,058	0,322
Diesel	0,266	0,048	0,314
Holzpellets	0,029	0	0,029
Hackschnitzel	0,029	0	0,029
Fern-/Nahwärme (Bremen)	0,020	0,000	0,020
Strombezug (Öko)	0	0,04	0,04
REG Solar	0	0,026	0,026
REG Wind	0	0,005	0,005
REG BHKW	0	0,041	0,041
Dampf			

Strom-Emissionsfaktoren (UBA Inlandsverbrauch)			
	ohne Vorkette THG	mit Vorkette	nur Vorkette
	t CO ₂ e/MWh	t CO ₂ e/MWh	t CO ₂ e/MWh
2019	0,416	0,473	0,057
2020	0,373	0,429	0,056
2021	0,416	0,473	0,057
2022	0,439	0,498	0,059
2023	0,388	0,445	0,057
2024	0,372	0,427	0,055
2025	0,316	0,370	0,054
2026	0,260	0,313	0,053
2027	0,203	0,256	0,052
2028	0,107	0,158	0,051
2029	0,101	0,151	0,050
2030	0,094	0,144	0,049
2031	0,088	0,136	0,048
2032	0,082	0,129	0,047
2033	0,076	0,122	0,046
2034	0,069	0,115	0,045
2035	0,063	0,107	0,044
2036	0,057	0,100	0,043
2037	0,050	0,093	0,042
2038	0,044	0,086	0,042
2039	0,038	0,078	0,041
2040	0,031	0,071	0,040
2041	0,025	0,064	0,039
2042	0,019	0,057	0,038
2043	0,013	0,049	0,037

Bemerkungen	Bilanzierungsjahr:
UBA, werden jedes Jahr aktualisiert	Bilanzierungsjahr aktualisieren (Zelle G2)
EEW- BAFA 2024, Vorkette angenommen wie 2023	
Vorkette angenommen wie Heizöl leicht.	
hier Gebiet wählen	
Mitte-Lehe	Hier das entsprechende Wärmenetz eingeben im Drop-down Menü und Bilanzierungsjahr aktualisieren
Gemis 2023	
Gemis 2023	
Gemis 2023	
hier nachtragen wenn relevant	

[illegible]

Annahme	Vorkette berechnet
Ohne Vorkette gesetzt	berechnete Werte
Annahme	berechnete Werte
Annahme	berechnete Werte
Annahme	berechnete Werte
Annahme	
Gemis Stromlokal 2050	

n- l- ion r erz ng k- g- els- 5 t]	THG- Emission- faktor ohne Vor- ketten [g CO ₂ - Äqui- valente /kWh]	THG- Emission- faktor mit Vor- ketten [g CO ₂ - Äqui- valente /kWh]	THG- Emis- sionen der Stromer- zeugung [Mio. t CO ₂ -Äqui- valente] ⁷
7	769	860	369
7	531	595	309
9	498	557	290
8	481	538	276
8	416	473	226
0	373	429	191
7	416	473	219
9	439	498	226
7	388	445	176

Weltbundesamt eigene Berechnung April 2024

[3 2024 cc strommix 11 2024.pdf](#)

2023

(Zelle G2)

CO₂-Faktoren Fernwärme in Bremen und Bremerhaven

Bilanzierungsjahr	2022	2023
Gebiet	kg CO ₂ /MWh	kg CO ₂ /MWh
Bremen		
Bremen-Ost	64,2	165,9
Bremen West	67,1	13,5
Uni	64,2	3,4
Delfter Str. (Huchting)	127,1	116,9
Antwerpener Str. (Huchting)	117,6	152,9
Carl-Hurtzig-Str. (Huchting)	101,9	111,9
Neustadtswall	257,6	250,2
Kuhlenkampffallee	172,5	234,2
Landskronastraße (HB-Nord)	137,9	171,4
Alfred-Faust-Str.	265,9	280,5
An Rauchs Gut	k.A.	218,9
Seeland	k.A.	153,4
Ellener Hof	k.A.	97,3
Tabakquartier Primärnetz	k.A.	248,5
Bremerhaven		
Mitte-Lehe	20,3	20,2
Lipperkamp	79,7	116
Boschstraße	131,6	147,6
Warringspark	k.A.	118,2

Quelle: wesernetz, Zertifikate 2023, Berechnung nach AGFW

[en/11850/publikationen/23](#) (direkte CO₂-Emissionen! - Vorkette = 0!)

NEU!

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11>

2019	222	543	409	511	435	417
2020	187	513	365	494	379	373

12

LIMATE CHANGE Strommix 2025

Jahr	Kohlendi- oxidemis- sionen der Strom- erzeu- gung ¹ [Mio. t]	Strom- ver- brauch ² [TWh]	CO ₂ - Emission s-faktor Strommi x ³ [g/kWh]	Strom- verbrauc h unter Berück- sichtigun g des Strom- handels- saldos ⁴ [TWh]	CO ₂ - Emission sfaktor Strom- inlands- ver- brauch ⁵ [g/kWh]	THG- Emission s-faktor ohne Vorkette n [g CO ₂ - Äqui- valente /kWh]
2021	215	529	406	510	421	414
2022	223	516	433	489	457	441
2023*	175	454	386	464	378	394
2024**	160	439	363	466	343	372

* vorläufig

** geschätzt

Quellen: Umweltbundesamt

025

en
2024
kg CO ₂ /MWh
152,4
43,2
4,1
120,3
120,1
104,7
245,6
172,1
131,5
276,7
185,3
51,2
118,2
310,7
20,2
116
147,6
118,2

FW 309-7 (Carnot)

479	226
435	191

THG-Emission s-faktor mit Vorkette n [g CO ₂ - Äqui- valente /kWh]	THG-Emis- sionen der Stromer- zeugung [Mio. t CO ₂ -Äqui- valente] ⁷
477	219
503	227
449	179
427	163

: eigene Berechnung März

Maßnahmenüberblick - Scope 1 und 2

Klimaberichterstattung Bremische Gesellschaften - Helene-Kaisen-Haus - Ferdinand-Lass

Berechnung Kosten- und CO₂-Einsparung

Energieträger (bitte eintragen)	Arbeitspreis (ct/kWh)
Strombezug (Mix D)	22,00
Erdgas	10,00
REG Solar	8,00
Fern-/Nahwärme (Bremen)	14,40
Benzin	18,00
Diesel	16,00
Zinssatz:	6

Zusammenfassung, ökonomische und ökologische Bewertung der Maßnahm

lfd. Nr.	Maßnahme	Kategorie der Maßnahme
1	Anschaffung von zwei E-Bikes	Klimaschutzmaßnahme
2	Wechsel Dienst PKW Verbrenner auf Elektro PKW	Klimaschutzmaßnahme
3	Wechsel VW-Bus Diesel auf neuen E-Bus	Klimaschutzmaßnahme
4		
5	a) Heizungsumstellung von Gas auf Fernwärme (S	Klimaschutzmaßnahme
6	b) Heizungsumstellung von Gas auf Fernwärme (S	Endenergiesparende Maßnahme
7	Fenster-/Glasflächensanierung (SI)	Endenergiesparende Maßnahme
8	Installation von PV-Anlagen (55 kWp) (SI)	Flankierende Maßnahme
9	Einbau effizienter Beleuchtungssysteme (SI)	Endenergiesparende Maßnahme
10	Einbau MSR-Technik / Gebäudeautomation (SI)	Endenergiesparende Maßnahme
11	Hydraulische Abgleich des Heizungsnetzes	Endenergiesparende Maßnahme
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

Summe alle Maßnahmen*	
Verbrauchsmengen und Kosten des Basisjahres 2022	
relative Einsparung alle Maßnahmen in %	
Anzahl Maßnahmen	10

Tabelle: Zusammenfassung der Maßnahmen Scope 1+2

Anzahl der Maßnahmen	10
Zusatzinvestitionen für Effizienz	1.065.000 €
Gesamtinvestitionen	1.065.000 €
Jährliche Kosteneinsparung	23.309 €
stat. Amortisation	45,69 Jahre
dyn. Amortisation	#ZAHL!
Energieeinsparung absolut	489.412
in Prozent	42%
CO2-Reduktion absolut	85
in Prozent	83%

Mrz. 25
Mai. 25

1 Liter Benzin :
1 Liter Diesel =

Unterkategorie	Scope	Art der Berechnung	Strom	Erdgas/Heizöl
			kWh/a	kWh/a
Mobilität	Scope 1	Schätzung	9.527	367.631
Mobilität	Scope 1	Schätzung		
Mobilität	Scope 1	Schätzung		
Vermeidung weiterer THG	Scope 1	Schätzung		
Heizwärme, Warmwasser	Scope 2	Schätzung		
Gebäudehülle	Scope 1	Schätzung		
Stromerzeugung (PV)	Scope 2	Schätzung		
Beleuchtung	Scope 1	Schätzung		
MSR	Scope 2	Schätzung		
Prozessoptimierung	Scope 2	Schätzung	4.764	
			4.764	

			19.055	367.631
			45.787	367.631
			42%	100%

: 9,96 kWh

14.214

[illegible]

12.707	16.494	73.525	489.412	84,60	23.309
34.143	19.334	-294.105	172.791	102,24	
37%	85%	-25%	283%	83%	#DIV/0!

[illegible]

	1.065.000	0	-517.489	45,7	#ZAHL!

[illegible]

Verantwortlich für die umsetzung	Herkunft der Maßnahme	Nach Abschluss der Maßnahme			
		tatsächliche Investitions-kosten	realisierte Einsparungen	davon Fördermittel	Nennung des Förderprogramms
		€	kWh/a	€	
Betriebsleitung	FastLane	5.000	-200		Magistrat
Betriebsleitung					
Betriebsleitung					
Betriebsleitung	FastLane				
Betriebsleitung	FastLane				
Betriebsleitung	FastLane				
Betriebsleitung	FastLane				
Betriebsleitung	FastLane				
Betriebsleitung	FastLane				

		5.000,0	-200,0	0,0	

Maßnahmenüberblick - Scope 3

Klimaberichterstattung Bremische Gesellschaften - Helene-Kaisen-Haus - Ferdinand-Lassalle

Zusammenfassung, ökonomische und ökologische Bewertung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahme	Scope Unterkategorie
1	Reduzierung dienstl. Fahrten mit priv. PKW's der Beschäftigten	Klimaschutzmaßnahme
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
Summe alle Maßnahmen*		
Verbrauchsmengen und Kosten des Basisjahres		
relative Einsparung alle Maßnahmen in %		
Anzahl Maßnahmen		0

Tabelle: Zusammenfassung der Maßnahmen Scope 3

Anzahl der Maßnahmen	0
Zusatzinvestitionen für Effizienz	- €
Gesamtinvestitionen	- €
Jährliche Kosteneinsparung	- €
CO2-Reduktion absolut	-4.801
in Prozent	5%

3-Str.2, 27578 Bremerhaven

Art der Berechnung	Einsparung		Investition	Verantwortlich
	CO ₂ -e t/a	Kosten (inkl. Sonstige Kosten oder Erträge) €/a	€	(Name)
Vermeidung weiterer THG	-4.801	Schätzung		Betriebsleitung
	-4.801	0	0	
	5%			

Status der Maßnahme	Zeitraumen
	Quartal und Jahr
in Bearbeitung	

Anfrage Nr. AfJFF – 30/2025 (§ 38 GStVV)		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Kindertagespflege in Bremerhaven (DIE MÖWEN)

Laut dem aktuellen Bericht des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (Juni 2025) bestehen stadtweit 52 Plätze in der Kindertagespflege. Der Bericht zeigt, dass trotz Engagement der Fachberatung zentrale Herausforderungen bestehen, wie bspw. abgebrochene Qualifikationskurse, fehlende Investitionsmittel, ausstehende finanzielle Anpassungen, geringe Beteiligung an Elternbefragungen und keine strukturelle Gleichstellung gegenüber Kitas und Krippen. Die Kindertagespflege bietet insbesondere im U3-Bereich ein stabiles und individuell geprägtes Betreuungsumfeld, das für viele Familien eine echte Alternative zur Krippe darstellt. Die Fraktion *die Möwen* hält eine realistische und wertschätzende Betrachtung der Kindertagespflege für dringend erforderlich.

Daher fragen wir den Magistrat:

Versorgung und Nachfrage:

1. Laut dem letzten Bericht gab es 4 Anfragen für Kindertagespflegeplätze. Rückmeldungen aus der Praxis ergaben, dass die tatsächliche Nachfrage deutlich höher liegt, da viele Eltern Kindertagespflegepersonen direkt kontaktieren und abgewiesen werden müssen. Diese Anfragen werden statistisch nicht erfasst. Plant der Magistrat, künftig auch Anfragen, die an die Kindertagespflegepersonen direkt gestellt werden, in die Statistik aufzunehmen, um ein realistisches Bild der Nachfrage zu erhalten?
2. Wie viele Kindertagespflegeplätze sind derzeit genehmigt und tatsächlich belegt (Stand: November 2025)?
3. Wie viele Anfragen konnten aktuell nicht vermittelt werden? (August-November)

Professionalisierung und Rahmenbedingungen

4. Welche Maßnahmen sind geplant, um Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, die ihre Betreuung außerhalb der eigenen Wohnung anbieten möchten und was ist der aktuelle Stand der Umsetzung von Großtagespflegestellen?
5. Wie viele Teilnehmende besuchen aktuell die Qualifizierungsmaßnahme im Helene-Kaisen-Haus und wann wurde sie gestartet?

6. Welche weiteren Maßnahmen laufen derzeit, um neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen?
7. Wie bewertet der Magistrat den Abbruch der Grundqualifizierung im Blended-Learning-Format?
8. Wie wird der Zugang für Personen mit Migrationshintergrund unterstützt, die sich zur Kindertagespflegeperson qualifizieren möchten (findet z. B. begleitenden Deutschunterricht laut Bericht Kap. 18.2. aktuell statt) und wie wird für sie geworben?
9. Wie bewertet der Magistrat den zunehmenden Trend, dass Kindertagespflegepersonen in unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse wechseln?

a) Wie viele TTP haben ihre Selbstständigkeit in den letzten 3 Jahren aufgegeben?

b) Wie viele TTP haben sich in den letzten 3 Jahren neu gegründet?

Finanzielle Ausstattung

10. Wann erfolgte die letzte Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen in Bremerhaven?
11. Wie steht der Magistrat zur fehlenden Angleichung an die tariflichen Entwicklungen im KiTa-Bereich (TVöD-SuE) sowie zu den steigenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten?

Wertschätzung und Öffentlichkeitsarbeit

In der Vergangenheit wurde die bundesweite Aktionswoche Kindertagespflege in Bremerhaven ausschließlich von den Kindertagespflegepersonen selbst initiiert und organisiert. Eine Kooperation mit dem Magistrat – etwa im Bereich Pressearbeit oder Social Media – fand nicht statt, obwohl von Seiten der Tagespflegepersonen ausdrücklich um Unterstützung gebeten wurde.

12. Welche Maßnahmen der Stadt Bremerhaven fanden im Jahr 2025 zur öffentlichen Anerkennung der Kindertagespflege statt?
13. Plant der Magistrat, sich künftig stärker in sichtbarer Öffentlichkeitsarbeit einzubringen - z.B. durch Beteiligung an der bundesweiten Aktionswoche Kindertagespflege, Social-Media-Beiträge oder Pressearbeit?

Marnie Knorr und
Die Fraktion DIE MÖWEN